

Statistische Analysen zu den Versicherten  
der Deutschen Rentenversicherung

# INHALT

4	VORWORT
6	SCHLÜSSELZAHLEN
8	EINLEITUNG
10	SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN
13	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN
30	VERSICHERTENGROUPTEN
74	VERSICHERTENENTGELTE
83	VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN
96	BEITRAGSEINNAHMEN
120	ÜBERBLICK ÜBER DIE FACHSTATISTIKEN

# AUSFÜHRLICHES INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b>	<b>4</b>
<b>SCHLÜSSELZAHLEN 2020</b>	<b>6</b>
<b>FAKTEN IM ÜBERBLICK</b>	<b>7</b>
<b>EINLEITUNG</b>	<b>8</b>
<b>SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN</b>	<b>10</b>
<b>AKTUELLE ENTWICKLUNGEN</b>	<b>13</b>
Rechtsänderungen	13
Versicherte 2020 im Überblick	16
Im Blickpunkt: Hinzuverdienst neben Rentenbezug	22
<b>VERSICHERTENGRUPPEN</b>	<b>30</b>
Versicherungspflichtig Beschäftigte	31
Geringfügig Beschäftigte	39
Beschäftigung älterer Arbeitnehmer	47
Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II	54
Selbstständige	57
Pflegepersonen	60
Freiwillig Versicherte	64
Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit	67
<b>VERSICHERTENENTGELTE</b>	<b>74</b>
Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung	75
Entwicklung der Versichertenentgelte für die Rentenanpassung	79

<b>VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN</b>	<b>83</b>
Rentenrechtliche Zeiten	86
Entgeltpunkte	90
Erworbene Rentenansprüche	93
<b>BEITRAGSEINNAHMEN</b>	<b>96</b>
<b>GLOSSAR</b>	<b>99</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>105</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	<b>107</b>
<b>TABELLENANHANG</b>	<b>108</b>
<b>ÜBERBLICK ÜBER DIE FACHSTATISTIKEN</b>	<b>120</b>

## VORWORT



Präsidentin  
Gundula Roßbach



Abteilungsleiterin  
Michaela Gödtke

Der Versichertenbericht 2022 enthält wichtige aktuelle statistische Kennzahlen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung zum Jahresende 2020 und gibt Aufschluss über die Entwicklungen in den vergangenen Jahren. Die bewährten statistischen Fachpublikationen und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung werden damit um eine kommentierte Berichterstattung ergänzt.

Wie in den vorangegangenen Jahren liegt ein besonderes Augenmerk auf den älteren Beschäftigten ab 60 Jahren. Durch die stufenweise Erhöhung der *Regelaltersgrenze* seit 2012, die Einführung der „Rente ab 63“ und das Flexirentengesetz haben sich die Rahmenbedingungen für den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in den vergangenen Jahren geändert. Die Auswirkungen dieser politischen Weichenstellungen werden im Versichertenbericht beleuchtet.

Das jährlich wechselnde „Blickpunkt“-Kapitel widmet sich in diesem Jahr den Beschäftigten neben einem Rentenbezug. Viele Rentner nutzen die rechtlichen Möglichkeiten, neben ihrer Rente wegen Alters oder aufgrund von Erwerbsminderung weiterhin beruflich aktiv zu sein. Wie der Bericht zeigt, sind bei Beziehern einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung vor allem Minijobs weit verbreitet, während Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung im Schnitt deutlich höhere Zuverdienste aus mehr als geringfügiger Beschäftigung aufweisen.

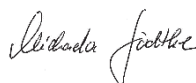
Der Versichertenbericht bietet Ihnen wie gewohnt detaillierte Informationen zu den zahlenmäßig besonders relevanten Versichertengruppen. Deren Entwicklung ist im *Berichtsjahr* 2020 maßgeblich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst. In zwei eigenen Kapiteln werden die Entgelte aus Beschäftigung sowie die Höhe der Rentenansprüche der Versicherten ohne Rentenbezug dargestellt.

Der Versichertenbericht stellt somit einen umfassenden Überblick über sämtliche Themengebiete aus dem Bereich der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung dar.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Bericht eine zuverlässige und informative Publikation vorzulegen und wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.



Gundula Roßbach  
Präsidentin  
der Deutschen  
Rentenversicherung Bund



Michaela Gödtke  
Abteilungsleiterin  
„Finanzen und Statistik“  
der Deutschen  
Rentenversicherung Bund

## SCHLÜSSELZAHLEN 2020

<b>Versicherte ohne Rentenbezug am 31.12.2020</b>			
	<b>Frauen und Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>Männer</b>
<b>aktiv Versicherte</b>	<b>39.038.250</b>	<b>18.610.864</b>	<b>20.427.386</b>
darunter			
versicherungspflichtig Beschäftigte	32.012.601	14.823.158	17.189.443
Selbstständige	322.499	155.914	166.585
Bezieher von Arbeitslosengeld (SGB III)	973.417	403.743	569.674
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte*	3.562.876	2.087.749	1.475.127
ausschließlich Anrechnungszeitversicherte**	2.938.380	1.496.603	1.441.777
<b>passiv Versicherte</b>	<b>17.732.963</b>	<b>8.180.759</b>	<b>9.552.204</b>
<b>Versicherte insgesamt</b>	<b>56.771.213</b>	<b>26.791.623</b>	<b>29.979.590</b>

\* Versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte werden zu den versicherungspflichtig Beschäftigten gezählt.  
 \*\* ohne parallel zur Anrechnungszeit liegende beitragsfreie geringfügige, freiwillige oder Pflichtversicherung.  
 Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2020

<b>Versichertenquoten am 31.12.2020</b>			
	<b>Aktiv Versicherte mit Wohnort im Inland</b>	<b>Bevölkerung</b>	<b>Versichertenquote</b>
im Alter zwischen 15 und 64 Jahren			
Frauen und Männer	37.805.503	53.405.595	70,8 %
Frauen	18.168.427	26.297.968	69,1 %
Männer	19.637.076	27.107.627	72,4 %
im Alter zwischen 60 und 64 Jahren			
Frauen und Männer	3.312.051	5.818.137	56,9 %
Frauen	1.653.057	2.951.576	56,0 %
Männer	1.658.994	2.866.561	57,9 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2020; Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2021, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

## FAKTEN IM ÜBERBLICK

- Nach zwölf Jahren des Wachstums sinkt die Zahl der aktiv Versicherten im Jahr 2020 infolge der Corona-Pandemie leicht. Am Jahresende 2020 gibt es 39,04 Millionen aktiv Versicherte, rund 86.000 weniger als ein Jahr zuvor.
- Die Zahl der *Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten* sinkt im Jahr 2020 um 328.000 Personen. Im selben Zeitraum steigt die Zahl der Bezieher von *Arbeitslosengeld* um rund 245.000 Personen.
- Die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen vom Arbeitsentgelt steigen im Jahr 2020 um 1,8 Milliarden Euro.
- Seit der Einführung der Versicherungspflicht für *Minijobs* im Jahr 2013 hat der Anteil *Pflichtversicherter* unter den *geringfügig Beschäftigten* zugenommen. Am Jahresende 2020 liegt er bei 23,8 Prozent und damit um 17,1 Prozentpunkte höher als 2012. 2020 führt die Corona-Pandemie zu einem weiteren Anstieg, da der Rückgang der versicherungsfreien (bzw. auf Antrag von der Versicherungspflicht befreiten) *geringfügig Beschäftigten* im Jahr 2020 stärker ausgeprägt ist, als der der versicherungspflichtigen.
- Der Anteil der *aktiv Versicherten* im Alter zwischen 60 und 64 Jahren an der Bevölkerung in diesem Alter nimmt weiter zu und liegt Ende 2020 bei 56,9 Prozent.
- Besonders dynamisch ist die Entwicklung des Anteils der *versicherungspflichtig Beschäftigten* an der Bevölkerung im Alter zwischen 60 und 64 Jahren. Er stieg von 24 Prozent im Jahr 2009 auf 43 Prozent im Jahr 2020. Mit der Einführung der „Rente ab 63“ im Jahr 2014 wurde dieser Trend zwischenzeitlich abgeschwächt, hat in den letzten Jahren jedoch wieder Fahrt aufgenommen.
- Die seit 2013 festzustellende Zunahme der Zahl der versicherungspflichtigen Pflegepersonen hat sich in Folge des zweiten Pflegestärkungsgesetzes von 2017 deutlich verstärkt. Am Jahresende 2019 wurden für rund 816.000 Pflegepersonen Beiträge entrichtet. Der Anteil der Pflegepersonen, die gleichzeitig einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, steigt: Im Jahr 2009 waren es 40,1 Prozent; bis 2019 nahm der Anteil auf 54,5 Prozent zu. Aufgrund einer hohen Zahl an Nachmeldungen werden Pflegepersonen im Versichertenbericht grundsätzlich für das Berichtsvorjahr 2019 ausgewiesen.
- Die Zahl der aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit steigt im Jahr 2020 um rund 180.000 Personen.



## EINLEITUNG

Der Versichertenbericht 2022 fasst die wesentlichen Zahlen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung aus dem derzeit aktuellen *Berichtsjahr* 2020 zusammen und zeigt die Entwicklungen über die Zeit auf.

Der Versichertenbericht informiert im Detail über

- die Zahl der Versicherten nach sozialen und demografischen Merkmalen,
- die Art des Versicherungsverhältnisses,
- die geleisteten Beiträge oder den Beiträgen zugrunde liegende *Entgelte*,
- die zurückgelegten Versicherungsbiografien und
- die erworbenen *Rentenanwartschaften*.

Der Bericht gliedert sich in fünf Teile. Im ersten Teil werden die zentralen Kennzahlen zu den Versicherten im aktuellen *Berichtsjahr* 2020 und die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Im Kapitel „Im Blickpunkt“ wird ein jährlich wechselndes, aktuelles Thema ausführlicher behandelt – im vorliegenden Bericht steht der Hinzuverdienst neben Rentenbezug im Fokus. Im zweiten Teil werden die verschiedenen Versichertengruppen vorgestellt. Es wird die Entwicklung der Zahl der Versicherten nachgezeichnet, und die Versichertengruppen werden nach Geschlecht, Alter und Region aufgeschlüsselt. Im dritten Teil wird über die Höhe und Verteilung der beitragspflichtigen *Arbeitsentgelte* berichtet. Der vierte Teil betrachtet die zurückgelegten Versicherungszeiten und erworbenen Rentenansprüche. Der letzte Teil gibt einen Überblick über die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Versichertenbericht das generische Maskulinum in seiner Eigenschaft einer geschlechtsabstrahierenden Bezeichnung überall dort verwendet, wo das Geschlecht der damit bezeichneten Person oder Personengruppe nicht relevant ist.

Hinweise zu Daten und Methoden sind im Berichtsteil nur angeführt, wenn sie für die Interpretation der Zahlen unerlässlich sind. Ein Glossar zu den wichtigsten Begriffen rund um die Rentenversicherung findet sich im Anhang. Begriffe, die im Glossar auftauchen, sind im Text kursiv gedruckt.

## Statistikband „Versicherte 2020“:



Die Daten können ab dem *Berichtsjahr* 2014 größtenteils aus dem Online-Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung entnommen werden ([www.statistik-rente.de](http://www.statistik-rente.de)). Dort finden sich auch die Statistikbände der Deutschen Rentenversicherung. Im Rahmen des Statistikportals werden der Öffentlichkeit themenspezifisch Statistiktabellen zur Verfügung gestellt, die wesentliche Basisinformationen zu den Versicherten, Rehabilitanden und Rentenempfängern der Deutschen Rentenversicherung enthalten. Die Basisinformationen können durch eigene Abfragen erweitert werden. Hierdurch werden eine vereinfachte und verbesserte Auswertungsmöglichkeit sowie eine flexible und einfache Handhabung ermöglicht. Nicht alle im Versichertenbericht präsentierten Daten sind im Statistikportal verfügbar. Für einige Darstellungen wurden zusätzliche Berechnungen durchgeführt. Die Ergebnisse der zusätzlichen Berechnungen sind tabellarisch im Anhang des Versichertenberichts wiedergegeben (s. S. 108 ff.).

**Im Blickpunkt**  
31.05.2022  
**Erneut mehr Rentenzugänge als im Vorjahr**  
Insgesamt sind die Fallzahlen des Rentenzugangs 2021 mit rund 1,435 Mio. um rund 2,6 % gegenüber 2020 (rd. 1,398 Mio.) angestiegen. Der Gesamtanstieg der Fallzahlen basiert auf Zuwächsen bei den Renten wegen Alters und wegen Todes.  
[Mehr erfahren](#)

**Aktuelles**  
28.07.2022  
**Statistikband "Rente 2021" (Band 224) veröffentlicht**  
Unter "Publikationen" steht der Statistikband "Rente 2021" ab sofort zum Download zur Verfügung.

**Neueste Publikationen**

- Statistikband "Rente 2021" (Band 224)  
PDF, 1,58 MB, nicht barrierefrei
- Statistikband "Versicherte 2020" (Band 223)  
PDF, 1,68 MB, nicht barrierefrei
- Versichertenbericht 2021
- "Rentenversicherung in Zeitreihen"
- Statistikband "Rehabilitation 2020" (Band 222)  
PDF, 2,12 MB, nicht barrierefrei

**Aktuelle Eckzahlen**

Thema	Zeitpunkt/ Zeitraum	Anzahl in Millionen
Versicherte ohne Rentenbezug	31.12.2020	56,771

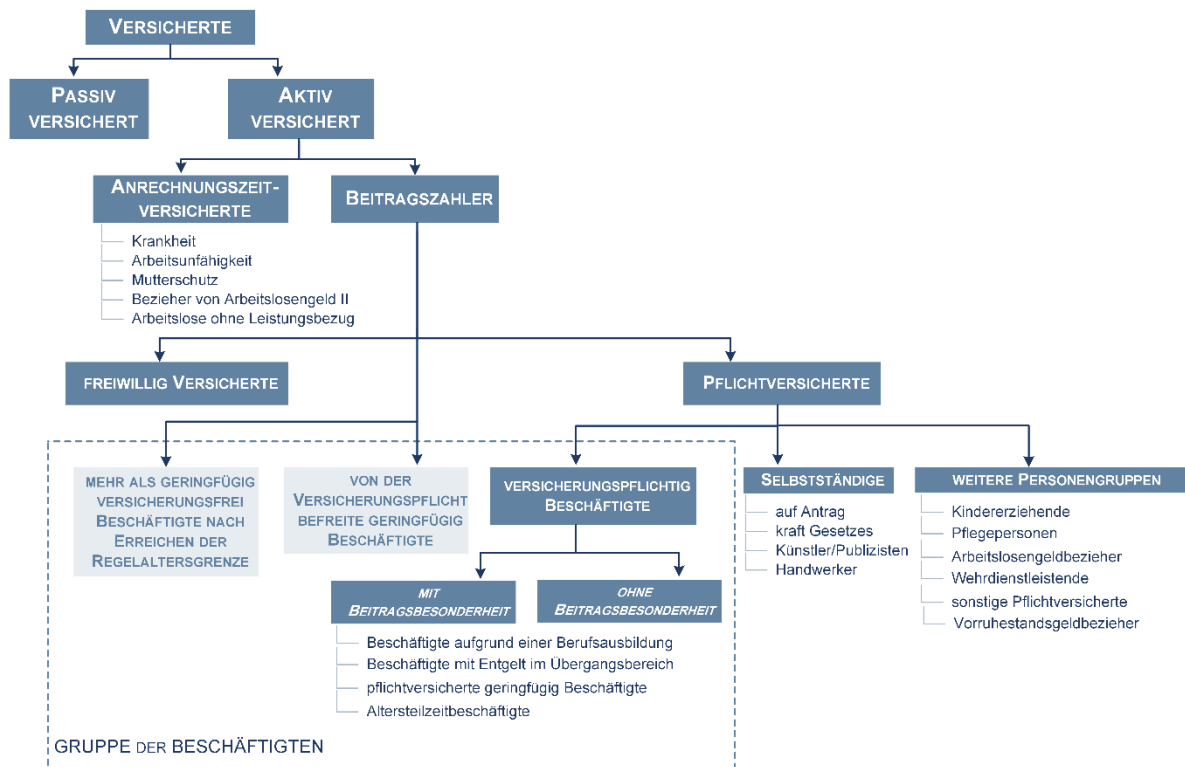
## SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN

Versicherte in der Deutschen Rentenversicherung sind alle Personen, die in ihrem Leben *rentenrechtliche Zeiten* zurückgelegt haben sowie Personen, die aufgrund eines Versorgungsausgleichs Entgeltpunkte erhalten haben. *Rentenrechtliche Zeiten* sind alle Zeiten, die für die Rentenberechnung des Versicherten berücksichtigt werden können. Dazu gehören *Beitragszeiten*, *beitragsfreie Zeiten* und *Berücksichtigungszeiten*. Alle Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, für die zum 31. Dezember des *Berichtsjahrs* *rentenrechtliche Zeiten* im *Versicherungskonto* abgelegt sind, werden als aktiv Versicherte am Jahresende bezeichnet. Personen, für die im *Versicherungskonto* am *Stichtag* 31.12. keine *rentenrechtlichen Zeiten* gespeichert sind, die aber innerhalb des *Berichtsjahrs* oder in früheren Kalenderjahren *rentenrechtliche Zeiten* oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich im *Versicherungskonto* stehen haben, werden als passiv Versicherte bezeichnet (Abb. 1). Für die passiv Versicherten liegen nur wenige Angaben vor. Sie werden in diesem Bericht nur kurz im Abschnitt über den gesamten Versichertenbestand erwähnt (S. 16 ff.).

Unter den aktiv Versicherten wird zwischen Beitragszahlern und *Anrechnungszeitversicherten* unterschieden. *Anrechnungszeiten* sind Zeiten, die bei der Prüfung des Rentenanspruchs und der Berechnung der Rente berücksichtigt werden, obwohl keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. Angerechnet werden können beispielsweise Zeiten, in denen Versicherte krank, schwanger oder arbeitslos waren.

Zu den Beitragszahlern gehören zum einen *Pflichtversicherte*, die laut Gesetz verpflichtet sind, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, oder für die von anderer Seite Pflichtbeiträge entrichtet werden. Zu den *Pflichtversicherten* der Deutschen Rentenversicherung gehören in erster Linie die *versicherungspflichtig Beschäftigten* sowie bestimmte Gruppen von Selbstständigen, Kindererziehende, Pflegepersonen, Empfänger von *Arbeitslosengeld* (ALG), Wehrdienstleistende und sonstige Pflichtversicherte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VI). Zum anderen fallen unter die Beitragszahler *freiwillig Versicherte*, die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein.

Abb. 1: Systematik der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rechtsstand 2020



Bemerkung: Es sind nur die Versicherungstatbestände ausgewiesen, für die im Berichtsjahr 2020 Zeiten belegt werden konnten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Beitragszahler sind schließlich auch von der Versicherungspflicht befreite *geringfügig Beschäftigte*. Für sie entrichtet nur der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Aus diesen Beitragszahlungen ergeben sich nur geringe *Zuschläge* an *Entgelt-punkten*, und die Dauer der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung wird anteilig für die Berechnung der *Wartezeit* berücksichtigt.

Auch Personen, die bereits eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung erhalten, können weiterhin versichert sein. Für versicherte Rentenbeziehende gelten die Versicherungsziele Einkommenssicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur eingeschränkt, weil sie bereits ein Renteneinkommen erhalten. Deshalb werden sie in diesem Band jeweils separat betrachtet.

### Grundlagen der Versichertenstatistik

Die Statistik der Versicherten erfasst Personen, für die ein sogenanntes *Versicherungskonto* beim zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung unter der Sozialversicherungsnummer geführt wird, in dem die *rentenrechtlichen Zeiten* und die geleisteten Beiträge oder die zugrunde liegenden *Entgelte* abgelegt sind. Einmal im Jahr werden aus den Konten der Versicherten die aktuellen Daten abgerufen und daraus Datensätze für die statistische Analyse erstellt. Das kann aus Gründen der Datenqualität frühestens im Sommer des Folgejahres geschehen, wenn die Versicherungsmeldungen weitgehend vorliegen. Deshalb gibt es in der Versichertenstatistik einen relativ großen Zeitabstand zwischen dem aktuellen *Berichtsjahr* und dem Veröffentlichungstermin. Gesetzliche Grundlage für die Statistik der Versicherten ist der § 79 des IV. Sozialgesetzbuchs, in dem die Versicherungsträger verpflichtet werden, Statistiken aus ihrem Geschäftsbereich für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erstellen. Präzisiert wurde diese Grundlage durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik der Rentenversicherung (RSVwV). Die Statistikdaten erlauben keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen. Persönliche Informationen wie Name und Adresse sind nicht enthalten. Die Sozialversicherungsnummer wird in ein *Pseudonym* umgewandelt, sodass ihre Rekonstruktion nicht möglich ist. Dadurch ist der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet. Grundlage der Versichertenstatistik sind die folgenden drei Datensätze:

Der Statistikdatensatz der aktiv Versicherten enthält Angaben zu allen Personen, für die im *Berichtsjahr* oder im Berichtsvorjahr zumindest zeitweilig *rentenrechtliche Zeiten* im *Versicherungskonto* gespeichert wurden. Der Datensatz der *latent Versicherten* enthält Angaben über alle Versicherten, die nicht im Statistikdatensatz der aktiv Versicherten erfasst sind. Im Datensatz der *latent Versicherten* sind nur wenige Basisinformationen über die Person gespeichert. Der Datensatz der Versicherungskontenstichprobe (vgl. Info-Box auf S. 83) ist eine Zufallsstichprobe der aktiv und passiv Versicherten. Er beinhaltet die Angaben über die zurückgelegten Versicherungszeiten und die daraus erzielten *Entgeltpunkte* sowie Informationen zu den bisher erworbenen *Rentenansprüchen*, die durch eine fiktive Rentenberechnung mit Rentenbeginn am 1.1. des Folgejahres nach dann geltendem Rechtsstand ermittelt werden. Der Informationsgehalt für diese Stichprobe geht damit weit über die Angaben hinaus, die in den Datensätzen der aktiv und *latent Versicherten* gespeichert sind.

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

### Rechtsänderungen

Die Veränderungen in der Struktur und der Anzahl der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung werden zum einen durch den demografischen und sozialen Wandel bestimmt. Zum Beispiel wirkt sich ein Rückgang der Geburtenraten auf die Zusammensetzung der Versicherten aus. Die Statistiken geben Aufschluss über diese Trends. Zum anderen hängt die Entwicklung der Versichertenzahlen von Rechtsänderungen ab. Reformen des Renten- und Beitragsrechts, aber auch in anderen Rechtskreisen, können die Zahl und Zusammensetzung der Versicherten maßgeblich verändern. Rechtsänderungen der letzten Jahre mit einem größeren Einfluss auf die Statistikergebnisse sind im Folgenden kurz zusammengefasst.

#### 2011

##### **Bezug von Arbeitslosengeld II ist Anrechnungszeit**

Seit dem 1. Januar 2011 führt der Bezug von *Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II)* nicht mehr zur Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung, sondern der Bezugszeitraum wird als *Anrechnungszeit* gewertet. Die Anrechnung erfolgte zunächst nur sofern zur gleichen Zeit keine Beiträge aus einem weiteren Versicherungsverhältnis an die Rentenversicherung gezahlt wurden. Seit Januar 2013 werden Zeiten mit Bezug von *Arbeitslosengeld II* grundsätzlich als *Anrechnungszeiten* gewertet, unabhängig davon, ob ein weiteres Versicherungsverhältnis vorliegt.

##### **Aussetzung der Wehrpflicht**

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 wurde die Kategorie für Wehr- oder Zivildienstleistende in der Statistik durch die Kategorie der freiwillig Wehrdienst leistenden abgelöst. Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren, werden als *versicherungspflichtig Beschäftigte* gezählt.

##### **Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit**

Zum 1. Mai 2011 wurde die Arbeitnehmerfreizügigkeit von Bürgern der EU ausgeweitet. Hinzu kamen die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit regelt, dass jeder Staatsangehörige eines Staates der EU, in dem die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, das Recht hat, in einem anderen EU-Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben wie Staatsangehörige des betreffenden Staates selbst.

## 2012

**Beginn der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre** Beginn der schrittweisen Anhebung der *Regelaltersgrenze* von 65 Jahre auf 67 Jahre. Im Jahr 2020 wurde die *Regelaltersgrenze* gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zuletzt um einen weiteren Monat auf 65 Jahre und neun Monate für den Geburtsjahrgang 1955 erhöht. Dadurch steigt die Zahl der Versicherten ohne Rentenbezug ab dem Alter von 65 Jahren.

## 2013

**Erhöhung der Verdienstobergrenzen** Zum 1. Januar 2013 wurden die Entgeltgrenzen bei *geringfügiger Beschäftigung* von 400 auf 450 Euro und bei Beschäftigung in der Gleitzone von 800 auf 850 Euro angehoben. Die Heraufsetzung beeinflusst die Entwicklung der *Versichertenentgelte*.

**Geringfügige Beschäftigung ist nun versicherungspflichtig** Seit dem 1. Januar 2013 sind geringfügig entlohnte Beschäftigte grundsätzlich versicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigt und damit versicherungsfrei waren, blieb bestehen, sofern sich ihr monatliches Gehalt nicht über 400 Euro erhöhte.

## 2014

**Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit** Seit Januar 2014 gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige. Staatsangehörige aus diesen Ländern können in Deutschland ohne Einschränkungen erwerbstätig sein.

**RV-Leistungsverbesserungsgesetz** Zum 1. Juli 2014 traten mehrere Neuregelungen in Kraft.

„Rente mit 63“: Das abschlagsfreie Zugangsalter für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wurde von 65 auf 63 Jahre gesenkt und die Zugangsvoraussetzungen wurden gelockert.

„Mütterrente I“: Einführung eines zusätzlichen *Entgeltpunktes* für vor 1992 geborene Kinder. Hierdurch erwarben viele Frauen im Rentenalter erstmals einen Rentenanspruch wenn sie damit die allgemeine *Wartezeit* von fünf Jahren erfüllten.

Im Rahmen des Reformpakets wurden weiterhin die Länge und Bewertung der *Zurechnungszeiten* für Erwerbsminderungsrenten verbessert, das Reha-Budget erhöht und der allgemeine Bundeszuschuss für die Deutsche Rentenversicherung in Zukunft aufgestockt.



## 2017

**Flexirentengesetz** Seit dem 1. Januar 2017 dürfen Vollrentner vor Erreichen der *Regelaltersgrenze* sich freiwillig versichern. Wenn sie eine Beschäftigung ausüben, sind sie versicherungspflichtig. Nach Erreichen der *Regelaltersgrenze* haben Rentner die Möglichkeit, während einer Beschäftigung eigene Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen und so ihre *Rentenanwartschaften* zu erhöhen.

Seit 1. Juli 2017 können Rentner vor Erreichen der *Regelaltersgrenze* 6.300 Euro im Jahr hinzuverdienen, ohne dass die Rente reduziert wird. Teilrentner haben die Möglichkeit, die Höhe der Teilrente im Bereich von 10 bis 99 Prozent frei zu wählen. Ausgleichszahlungen für Abschläge durch einen geplanten vorzeitigen Rentenbeginn sind bereits ab dem Alter von 55 Jahren möglich.

## 2019

**RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz** Seit dem 1. Januar 2019 wird ein weiteres halbes Jahr (und somit in Summe 2,5 Jahre) *Kindererziehungszeit* für vor 1992 geborene Kinder anerkannt („Mütterrente II“). Es gelten Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau. Die *Zurechnungszeit* bei Erwerbsminderungsrenten wurde ausgeweitet.

Zum 1. Juli 2019 wurde ein Übergangsbereich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten von 450,01 bis 1.300 Euro eingeführt (Auslaufen der Gleitzone bis 850 Euro), in dem geringere Arbeitnehmerbeiträge anfallen, ohne dass dies zu einer Verringerung der Entgeltpunkte führt.

## 2020

**Befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei Renten wegen Alters** Im ersten Jahr der Corona-Pandemie wurde die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze bei Bezug einer Rente wegen Alters bis zur Regelaltersgrenze zunächst befristet von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Ziel war es, einen außerordentlichen Bedarf an medizinischem und pflegerischem Fachpersonal auch durch die Förderung der Wiederaufnahme von Beschäftigung nach Renteneintritt zu decken. Durch die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze konnten Rentenbeziehende einen Verdienst in entsprechender Höhe erzielen, ohne auf die volle Rente verzichten zu müssen.

**Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze** Wie auch in den vorangegangenen Jahren kam es im Jahr 2020 zu einer Anhebung der BBG der allgemeinen Rentenversicherung. In den *neuen Bundesländern* stieg sie von 73.800 auf 77.400 Euro Bruttojahresentgelt. In den alten Bundesländern erhöhte sich die BBG von 80.400 auf 82.800 Euro. Daraus folgt, dass *Entgelte* zwischen der alten und der neuen BBG zusätzlich beitragspflichtig werden.



## Versicherte 2020 im Überblick

Die Deutsche Rentenversicherung führt Konten für 56,77 Millionen Versicherte ohne Rentenbezug (Tab. 1). Davon sind am Jahresende 2020 rund 39,04 Millionen Menschen aktiv versichert. Die aktiv Versicherten lassen sich in mehrere Gruppen und Subgruppen einteilen, wobei derselbe Versicherte zeitgleich mehreren Gruppen angehören kann.

Die erste Gruppe bilden die *Pflichtversicherten*, für die der Gesetzgeber festgelegt hat, dass Pflichtbeiträge zu leisten sind. Unter ihnen sind 32,01 Millionen *versicherungspflichtig Beschäftigte*. Zu den *versicherungspflichtig Beschäftigten* zählen auch *Beschäftigte in Berufsausbildung*, *Beschäftigte mit Entgelt im Übergangsbereich*, versicherungspflichtige *geringfügig Beschäftigte* und *Altersteilzeitbeschäftigte* (vgl. S. 31 ff.). Weitere *Pflichtversicherte* sind bestimmte Selbstständige wie *Handwerker*, Künstler und Publizisten, freiberufliche Hebammen oder freiberufliche Lehrer. Ihre Anzahl lag am Jahresende 2020 bei 0,32 Millionen Personen. Schließlich gibt es noch weitere in der Deutschen Rentenversicherung *pflichtversicherte* Personen. Darunter fallen beispielsweise 0,97 Millionen Bezieher von *Arbeitslosengeld (Leistungsempfänger nach dem SGB III)*, 0,73 Millionen *sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB* und 0,89 Millionen Pflegepersonen.

Die zweite Gruppe bilden die rund 0,21 Millionen *freiwillig Versicherten*, die keiner Versicherungspflicht unterliegen. *Freiwillig Versicherte* zahlen monatlich einen von ihnen selbst zu bestimmenden Beitrag, der zwischen dem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag liegt. Dadurch erwerben sie Rentenansprüche und *rentenrechtliche Zeiten* werden für sie angerechnet.

Die dritte Gruppe bilden die von der Versicherungspflicht befreiten *geringfügig Beschäftigten*. Insgesamt gehören zu dieser Gruppe am Jahresende 2020 3,56 Millionen Personen.

Die vierte Gruppe der Versicherten ist aufgrund von *Anrechnungszeiten* versichert. Für *Anrechnungszeiten* werden keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt. Hierzu zählen am Jahresende 2020 beispielsweise 3,68 Millionen Versicherte mit Bezug von *Arbeitslosengeld II* (Leistungsbezieher nach dem SGB II).

Schließlich sind am Jahresende 2020 rund 17,73 Millionen Menschen passiv versichert, das heißt, sie entrichten zum *Stichtag* keine Beiträge und weisen auch keine *Anrechnungszeit* oder *geringfügige Beschäftigung* auf. Für sie sind aber innerhalb des *Berichtsjahrs* oder in früheren Kalenderjahren *rentenrechtliche Zeiten* oder ein Bonus aus einem

Versorgungsausgleich im *Versicherungskonto* gespeichert. Passiv Versicherte sind nicht gleichzusetzen mit Personen, die keine Alterssicherungsansprüche erwerben. Es gibt auch Personengruppen, die nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, aber durch andere Altersvorsorgeleistungen abgesichert sind, wie zum Beispiel Beamte oder Personen in freien Berufen. Zu den passiv Versicherten gehören auch Personen, die Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt haben und mittlerweile im Ausland leben bzw. dort Altersvorsorge betreiben.

Neben den Versicherten ohne Rentenbezug gab es am Jahresende 2020 1,67 Millionen aktiv Versicherte mit Rentenbezug.

**Tab. 1: Ausgewählte Ergebnisse der Versichertenstatistik am Jahresende**

Versicherungsverhältnis am 31.12.	Anzahl 2020 (in Mio.)	Anzahl 2019 (in Mio.)	Veränderung gegenüber 2019
Versicherte <b>ohne</b> Rentenbezug insgesamt	56,77	56,73	0,1 %
davon			
<b>aktiv Versicherte</b>	39,04	39,12	-0,2 %
darunter*			
versicherungspflichtig Beschäftigte	32,01	32,20	-0,6 %
darunter*			
versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten**	28,06	28,39	-1,2 %
Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung	1,76	1,78	-1,0 %
pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte	1,11	1,22	-8,9 %
Altersteilzeitbeschäftigte	0,26	0,24	7,7 %
Beschäftigte mit Entgelt im Übergangsbereich	1,19	0,95	24,6 %
von der Versicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte	3,56	4,19	-14,9 %
Arbeitslosengeld (Leistungsempfänger nach SGB III)	0,97	0,73	33,7 %
Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II) ohne ALG-Empfänger	3,68	3,57	3,0 %
sonstige Leistungsempfänger nach SGB***	0,73	0,71	3,8 %
freiwillig Versicherte	0,21	0,21	-2,0 %
Pflegepersonen****	0,89	0,78	15,0 %
versicherte Selbstständige	0,32	0,32	0,4 %
<b>passiv Versicherte</b>	17,73	17,60	0,7 %
aktiv Versicherte <b>mit</b> Rentenbezug	1,67	1,76	-5,1 %
* Mehrfachnennungen sind möglich.			
** Ohne Altersteilzeitbeschäftigte, Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone.			
*** Ohne SGB II und SGB III.			
**** Untererfassung der Pflegepersonen wegen Nachmeldungen.			
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2020 und 2019			

### Leichter Rückgang der aktiv Versicherten

Am Jahresende 2020 liegt die Zahl der aktiv Versicherten ohne Rentenbezug um rund 86.000 Personen niedriger als im Jahr zuvor (Tab. 1). Damit kommt es nach zwölf Jahren des Wachstums erstmals zu einem leichten Rückgang. Dies ist wahrscheinlich eine Folge der Corona-Pandemie. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Beitrags-einnahmen halten sich dank stabilisierender Mechanismen im Sozialversicherungssystem in Grenzen (vgl. S. 96 ff.).

Werden alle *versicherungspflichtig Beschäftigten* einbezogen, so sind am Jahresende 2020 rund 189.000 weniger Personen als *Beschäftigte* rentenversichert als ein Jahr zuvor. Die Entwicklungen in den einzelnen Beschäftigtengruppen sind heterogen. Die Zahl der *Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten* sinkt im Jahr 2020 um rund 328.000 Personen (minus 1,2 Prozent), wobei ein Teil des Rückgangs auf einen Substitutionseffekt infolge der Einführung des *Übergangsbereichs* zurückgeht (s. u.). Einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr von 8,9 Prozent auf 1,11 Millionen gibt es bei den versicherungspflichtigen *geringfügig Beschäftigten*. Noch stärker - um 14,9 Prozent - sinkt die Zahl der versicherungsfreien *geringfügig Beschäftigten* auf rund 625.000 Personen. Seit Einführung der Versicherungspflicht - mit der Option einer Befreiung auf Antrag - im Jahr 2103 stieg der Anteil der pflichtversicherten *geringfügig Beschäftigten* an allen *geringfügig Beschäftigten* von 6,7 Prozent auf 23,8 Prozent an. Im Jahr 2020 war dieser Anstieg mit 1,2 Prozentpunkten vergleichsweise stark; versicherungspflichtige *Minijobs* sind somit von der Pandemie offenbar weniger betroffen als versicherungsfreie. Die Zahl der *Altersteilzeitbeschäftigten* war von 2009 bis 2016 stets rückläufig. Seitdem gibt es, wohl aufgrund der demografischen Entwicklung, wieder eine Zunahme von zuletzt 7,7 Prozent im Jahr 2020. Die Zahl der *Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung* sinkt 2020 wieder leicht. Der starke Anstieg von 24,6 Prozent auf 1,19 Millionen bei den *Beschäftigten im Übergangsbereich* ist auf die Einführung zur Jahresmitte im Vorjahr und Besonderheiten bei der Meldung dieser Versicherten-gruppe zurück zu führen (siehe S. 32).

Besonders stark ist auch der Anstieg gegenüber dem Vorjahr bei den Pflegepersonen. Ihre Zahl liegt am Jahresende 2020 um 15 Prozent über dem Vorjahreswert. Ursache dürfte das 2017 in Kraft getretene zweite Pflegestärkungsgesetz sein, welches im Versichertenbericht 2019 thematisiert wurde. Die genaue Zahl der Pflegepersonen am Jahresende 2020 wird erst mit den aktualisierten Vorjahreszahlen im kommenden Jahr bekannt sein, da diese Angaben dann fast alle Versicherungsmeldungen für Pflegepersonen eines vorhergehenden *Berichtsjahres* erfassen (vgl. S. 60 ff.).

Auch bei den versicherungspflichtigen Selbstständigen kommt es regelmäßig zu Nacherfassungen. Die *Berichtsjahreszahlen* deuten auf einen leichten Zuwachs im Jahr 2020 hin.

Im Zuge des Anstiegs der Arbeitslosigkeit im Pandemie-Jahr 2020 steigt die Zahl der versicherungspflichtigen Bezieher von *Arbeitslosengeld* um rund 245.000 Personen. Dies entspricht einer Zunahme um 33,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Im Jahr 2020 wurde die maximale Bezugsdauer von *Arbeitslosengeld* mehrmals verlängert, was den Anstieg begünstigt hat. Auch gibt es einen Zusammenhang mit der guten konjunkturellen Lage vor der Pandemie: Durch die hohe Beschäftigungsquote der vergangenen Jahre erfüllen viele Personen die Anwartschaftszeiten für den *Arbeitslosengeldbezug*. Bei den Beziehern von *Arbeitslosengeld II* (Leistungsempfänger nach dem SGB II) beträgt die Zunahme nur 3 Prozent.

Bei den *freiwillig Versicherten* setzt sich der schon länger andauernde Rückgang der Versichertenzahlen fort.

Die Zahl der aktiv Versicherten mit Rentenbezug sank gegenüber dem Vorjahresstichtag um 5,1 Prozent.

#### **Vier von fünf Versicherten im Vorjahresstatus**

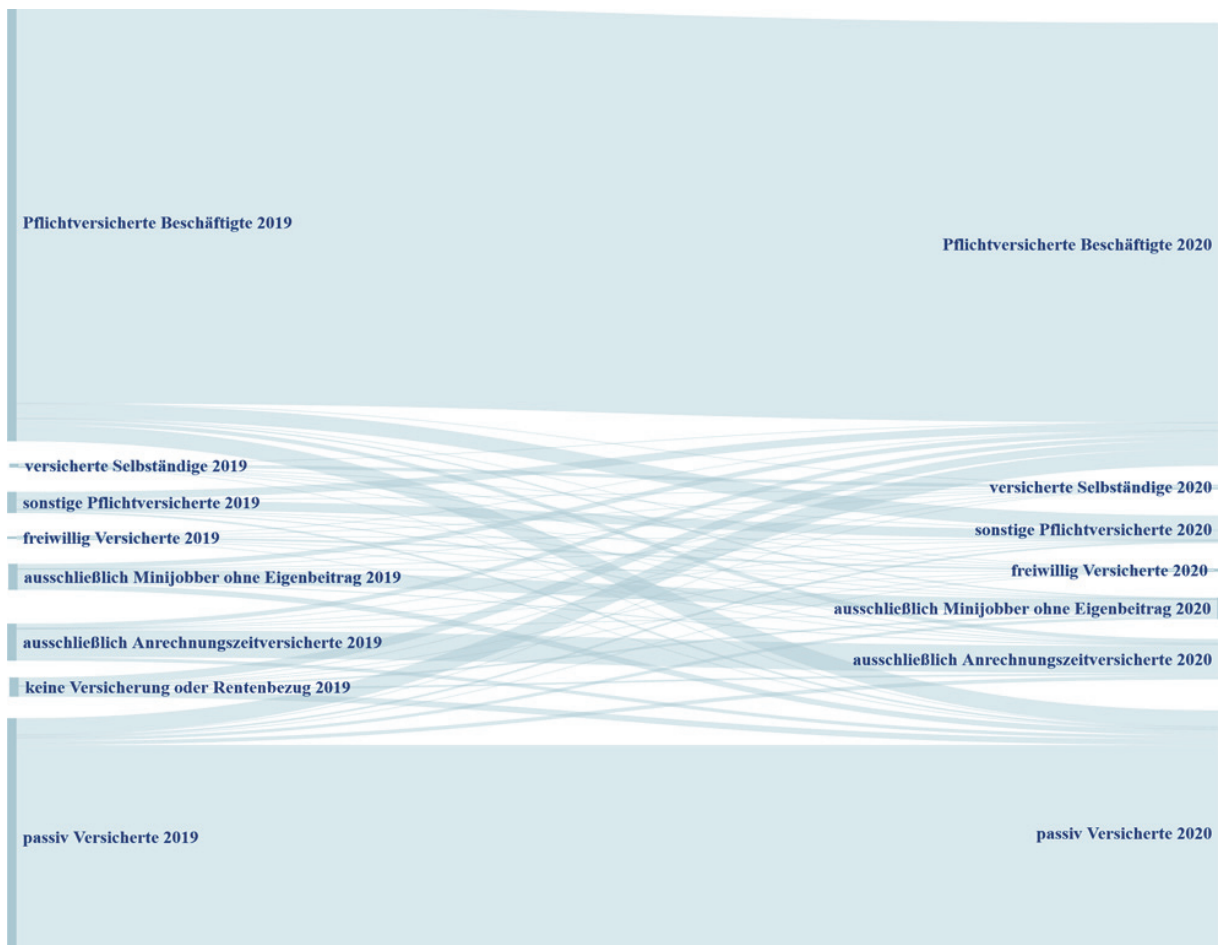
Aus den Daten lassen sich Aussagen über die Bewegung zwischen verschiedenen Status der Versicherung ableiten. Abbildung 2 zeigt die Anteile der Versicherten am Jahresende 2020 (rechts), die seit dem Vorjahr (links) von einem Versichertenstatus in einen anderen gewechselt sind oder sich noch in demselben Status befinden. Um jedem Versicherten einen eindeutigen Status zuzuweisen, wird hierbei eine Priorisierung vorgenommen. 85 Prozent der Versicherten befinden sich demnach im selben Versicherungsstatus wie ein Jahr zuvor, wobei es jedoch möglich ist, dass der Status unterjährig variierte.

Am größten ist die Konstanz bei den 32,01 Millionen *versicherungspflichtig Beschäftigten*. 90 Prozent dieser Personen waren am Vorjahresstichtag im selben Versicherungsstatus. In Abbildung 2 wird deutlich, dass der Zufluss an *versicherungspflichtig Beschäftigten* sich vor allem aus Personen speist, die zum Vorjahresstichtag nicht aktiv versichert waren und/oder eine Versichertenrente bezogen.

Bei den versicherungspflichtigen Selbstständigen, die am 31.12.2020 ohne gleichzeitige abhängige Beschäftigung waren, war die Übereinstimmung ähnlich hoch: Von den 0,29 Millionen Personen dieser Gruppe befanden sich 87 Prozent am Vorjahresstichtag schon in demselben Status. Die 13 verbleibenden Prozentpunkte entfallen hauptsächlich auf die beiden größten Gruppen: die im Vorjahr noch passiv Versicherten und die abhängig Beschäftigten.

Bei den 2,02 Millionen sonstigen *Pflichtversicherten* ist die Mehrheit in diesen Status gewechselt. Nur 34 Prozent von ihnen hatten am Vorjahresstichtag schon denselben Status. Die sonstigen *Pflichtversicherungen* dienen der Absicherung in meist vorübergehenden Lebensphasen wie Arbeitslosigkeit, Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Angehörigen. Etwa die Hälfte der sonstigen Pflichtversicherten hatte am Vorjahresstichtag eine *versicherungspflichtige Beschäftigung* und 8 Prozent waren zuvor passiv versichert.

**Abb. 2: Vorjahres-Statusvergleich der Versicherten ohne Rentenbezug am 31.12.2020**



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019 und 2020  
 Priorisierter Versicherungsstatus in der Reihenfolge der Nennung 2020

Von den 0,21 Millionen *freiwillig Versicherten* waren am Vorjahresstichtag 82 Prozent im selben Status. 10 Prozent kommen aus einer passiven Versicherung. Auffällig ist, dass nur selten aus einer *Pflicht-* in eine *freiwillige Versicherung* gewechselt wird.

In Abbildung 2 sind außerdem die *geringfügig Beschäftigten* ohne Arbeitnehmerbeitrag dargestellt, für die keine *Pflicht-* oder *freiwillige Versicherung* vorliegt. Dies sind 1,57 Millionen Personen. Ein großer Teil der versicherungsfreien *geringfügig Beschäftigten* ist allerdings

aufgrund eines weiteren Versicherungsverhältnisses rentenversichert (vgl. S. 44 ff.). 62 Prozent der *geringfügig Beschäftigten*, für die keine *Pflicht-* oder *freiwillige Versicherung* vorliegt, waren zum Vorjahresstichtag im selben Status. 25 Prozent hatten keine aktive Versicherung und/oder bezogen eine Rente, 8 Prozent waren *versicherungspflichtig beschäftigt* und 4 Prozent waren zuvor ausschließlich aufgrund von *Anrechnungszeiten* versichert.

Am Jahresende 2020 gibt es rund 2,94 Millionen ausschließlich aufgrund einer *Anrechnungszeit* versicherte Personen, darunter 2,75 Millionen Empfänger von *Arbeitslosengeld II*. Sofern neben den *Anrechnungszeiten* aufgrund eines weiteren Versichertentatbestandes Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung erfolgen, werden diese Personen unter den vorgenannten Kategorien erfasst, sie sind in dieser Kategorie also nicht enthalten. 67 Prozent der ausschließlich *Anrechnungszeitversicherten* waren zum Vorjahresstichtag im selben Status. 15 Prozent waren nicht aktiv versichert und/oder bezogen eine Rente. 11 Prozent kommen aus einer *versicherungspflichtigen Beschäftigung*.

Schließlich haben von den 17,73 Millionen passiv Versicherten 86 Prozent denselben Status wie am Vorjahresstichtag und 7 Prozent kommen aus *versicherungspflichtiger Beschäftigung*.

Näheres zu den Gründen für die in diesem Kapitel dargestellten Entwicklungen wird in den jeweiligen Unterkapiteln zu den Versicherten-  
gruppen dargestellt.



## Im Blickpunkt: Hinzuverdienst neben Rentenbezug

Mit Erreichen der *Regelaltersgrenze* (RAG) können Rentenbeziehende unbegrenzt Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, ohne dass ihre Rente gemindert wird. Davor wird das Einkommen aus einer Beschäftigung neben dem Rentenbezug in gewissen Grenzen auf die Rente angerechnet. Die Rente wird dann als Teilrente gezahlt. Dies gilt sowohl bei der Rente wegen Alters als auch bei der Rente wegen Erwerbsminderung.

Aktuell ist durch den Gesetzgeber eine umfangreiche Reform des Hinzuverdienstrechts geplant. Nach dem 8. SGB-IV-Änderungsgesetz<sup>2</sup> soll unter anderem die Hinzuverdienstgrenze bei der Rente wegen Alters abgeschafft werden. Zudem soll die Hinzuverdienstgrenze bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung deutlich angehoben werden.

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die Hinzuverdienste aus Beschäftigung für Renten bis zum Erreichen der RAG gegeben. Die dargestellten Zahlen beziehen sich mit einigen Ausnahmen auf das *Berichtsjahr 2020* und bilden insofern den bisherigen Rechtsstand ab.

### **Befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei Rente wegen Alters**

Die letzte große Reform des Hinzuverdienstrechts wurde im Jahr 2017 mit dem Flexirentengesetz durchgeführt. Ziel dieser Reform war es, die Kombination einer Rente mit einem Hinzuverdienst zu erleichtern und zu fördern. Dies sollte insbesondere durch die Einführung einer vereinfachten, stufenlosen Einkommensanrechnung auf die Rente erfolgen (siehe Versichertenbericht 2020).

Bis zur Corona-Pandemie hat sich die Zahl der Rentenbeziehenden, die ihre Altersrente aufgrund eines Hinzuverdienstes als flexible Teilrente bezogen, auf geringem Niveau stetig erhöht. Ihre Zahl lag im Jahresende 2017 noch bei rund 4.000 und erhöhte sich bis zum Jahr 2019 auf rund 10.700.<sup>3</sup>

Im ersten Corona-Jahr 2020 wurde die Hinzuverdienstgrenze aus arbeitsmarktpolitischen Gründen deutlich angehoben (siehe Infobox S. 23). Diese Regelung war von vornherein befristet, wurde jedoch mehrfach verlängert. Dadurch kam es in den Jahren 2020 bis 2022 nur noch selten zu Einkommensanrechnungen. Entsprechend ging die Zahl der betreffenden Teilrenten auf rund 1.500 im Jahr 2020 bzw. auf rund 1.400 im Jahr 2021 zurück.

---

<sup>2</sup> Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz) – Regierungsentwurf vom 31.08.2022.

<sup>3</sup> Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand 2020.

### Hinzuverdienstrecht bei Renten wegen Alters

Wird neben einer Beschäftigung eine Rente wegen Alters bezogen und hat der Versicherte die RAG noch nicht erreicht, so wird der Verdienst oberhalb bestimmter Einkommensgrenzen teilweise oder ganz von der Rente abgezogen. Bis zu einer kalenderjährlichen *Hinzuverdienstgrenze* ist das Einkommen generell anrechnungsfrei. Darüber hinausgehendes Einkommen wird dann zu 40 Prozent auf den Rentenbetrag angerechnet. Übersteigt das Einkommen den individuellen *Hinzuverdienstdeckel*, findet eine volle Einkommensanrechnung des übersteigenden Betrages statt. Der Hinzuverdienstdeckel richtet sich nach dem höchsten Verdienst in den letzten 15 Jahren (siehe Infobox S. 27).

Ab dem Inkrafttreten des Flexirentengesetzes im Jahr 2017 bis zum Jahr 2019 betrug die jährliche Hinzuverdienstgrenze 6.300 Euro.<sup>4</sup> Im Zuge der Corona-Pandemie wurde sie im Jahr 2020 zunächst befristet für ein Jahr auf 44.590 Euro angehoben. Diese Regelung wurde für die darauffolgenden Jahre 2021 und 2022 verlängert. In diesen Jahren lag die Hinzuverdienstgrenze bei 46.060 Euro. Der individuelle Hinzuverdienstdeckel kommt in den Jahren 2020 bis 2022 nicht zur Anwendung.

Vor diesem Hintergrund entwickelten sich die Fallzahlen mit Hinzuverdienst neben Bezug einer Rente wegen Alters (bis zur RAG) im Jahr 2020 unterschiedlich. Insgesamt verringerte sich die Fallzahl von rund 213.000 im Jahr 2019 auf rund 201.000 im Jahr 2020 (s. Tab. 2)<sup>5</sup>, da die Corona-Pandemie vor allem zu einem Abbau der *Minijobs* führte (vgl. Kapitel S. 39). Der *Minijob* ist und bleibt auch im Jahr 2020 mit einem Anteil von rd. 80 Prozent an allen Beschäftigten vor der RAG die überwiegende Beschäftigungsform.

Betrachtet man lediglich die regulären *versicherungspflichtigen Beschäftigungen*, so ist eine merkliche Erhöhung festzustellen. Hatten am Jahresende 2019 noch rund 30.000 Altersrentner vor der RAG einen solche Nebentätigkeit, waren es 2020 bereits rund 42.000. Dies entspricht einem Zuwachs um 41 Prozent und ist vor allem mit der Wirkung der befristeten Anhebung der Hinzuverdienstgrenze zu erklären.

---

<sup>4</sup> Dies entsprach dem maximal möglichen Verdienst aus einem ganzjährigen Minijob einschl. eines zweimaligen Überschreitens der Minijobgrenze um 450 Euro.

<sup>5</sup> Werte ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze am Jahresende 2020: Beschäftigte insgesamt rund 1 Million, darunter rund 818.000 bzw. rund 82 Prozent mit Minijob.



Die Höhe der *Entgelte* aus regulärer Beschäftigung neben Rentenbezug (vor der RAG) ist für die Jahre 2019 und 2020 in Tabelle 2 dargestellt. Deutlich erhöht hat sich gegenüber dem Jahr 2019 vor allem die Zahl der Fälle mit Hinzuverdiensten oberhalb der bisherigen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro (rund 34.000 in 2020 gegenüber rund 14.000 in 2019)<sup>6</sup>. Dementsprechend ergibt sich auch bei den *Mittelwerten* bzw. *Medianentgelten* eine Steigerung auf rund 11.963 Euro bzw. 7.130 Euro im Jahr 2020.

**Tab. 2: Personen mit Hinzuverdienst aus Beschäftigung neben Rente wegen Alters vor der RAG**

	Anzahl 2019 (in Tausend)	Anzahl 2020 (in Tausend)
<b>Hinzuverdienst am Stichtag 31.12.</b>	<b>213</b>	<b>201</b>
im Minijob	185	161
in nicht-geringfügiger Beschäftigung*	30	42
<b>Hinzuverdienst aus nicht-geringfügiger Beschäftigung im Berichtsjahr**</b>	<b>46</b>	<b>62</b>
davon unter 6.300 Euro	32	28
über 6.300 Euro	14	34
<i>Durchschnittliche Höhe, in Euro</i>	<i>7.459</i>	<i>11.963</i>
<i>Median-Entgelthöhe, in Euro</i>	<i>5.020</i>	<i>7.130</i>
* Beschäftigung neben Rentenbezug einschl. Beschäftigung mit einem reinen Entgelt in der Gleitzone bzw. im Übergangsbereich, Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz sowie Berufsausbildung.		
** Beschäftigung sowie Entgelte aus Beschäftigung neben Rentenbezug im Berichtsjahr für Personen mit Bezug einer Rente wegen Alters im Berichtsjahr und ohne Bezug einer Erwerbsminderungsrente im Berichtsvorjahr.		
<u>Quelle:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019 und 2020		

### Rente wegen voller Erwerbsminderung

Auch Beziehende einer Rente wegen Erwerbsminderung können sich im Rahmen der gesetzlichen Einkommensgrenzen etwas zur Rente hinzuverdienen. Eine volle Erwerbsminderung besteht, wenn Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als drei Stunden pro Tag zu den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten können. Sie dürfen in diesem Rahmen bis zu 6.300 Euro ohne Einkommensanrechnung hinzuverdienen (siehe Infobox S. 27).

<sup>6</sup> Hierbei muss beachtet werden, dass eine reguläre versicherungspflichtige Beschäftigung nicht automatisch zu einem Überschreiten der 6.300-Euro-Grenze führt, da diese z. B. nur für einen oder wenige Monate im Jahr ausgeübt werden kann.

### Beschäftigung in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Versicherte, die in einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfMB)<sup>7</sup> tätig sind und die aufgrund ihrer Behinderung nicht zu einer gleichen Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der Lage sind, gelten als voll erwerbsgemindert. Rechtlich handelt es sich bei der Beschäftigung um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und das gezahlte *Entgelt* wird nicht auf die Rente angerechnet.<sup>8</sup> Es werden Rentenversicherungsbeiträge gezahlt; diese bemessen sich anhand mindestens 80 Prozent der *Bezugsgröße*, was sich positiv auf die finanzielle Absicherung der Beschäftigten auswirkt.

Da Beschäftigungen in den WfMB in der Versichertenstatistik nicht gesondert erfasst werden, basieren die Zahlen zur Beschäftigung neben Renten wegen voller Erwerbsminderung auf den Daten der Versicherungskontenstichprobe (siehe Infobox S. 83 im Kapitel zu Versicherungsbiografien).

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung stellt mit rund 1,7 Millionen Rentenbeziehenden im Jahr 2020 bzw. mit einem Anteil von rund 94 Prozent an allen Erwerbsminderungsrenten<sup>9</sup> die zahlenmäßig bedeutendste Art der Erwerbsminderungsrente dar. Anhand der Daten der Versicherungskontenstichprobe lassen sich die Hinzuverdienste neben dem Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ermitteln. Die Zahl der voll Erwerbsgeminderten, die in einer nicht-geringfügigen Beschäftigung tätig sind, beträgt am Jahresende 2020 rund 17.000 Personen, was einem Anteil von rund 1 Prozent an allen Renten wegen voller Erwerbsminderung entspricht (siehe Abb. 3). Das dominante Hinzuverdienstmodell ist auch bei den voll Erwerbsgeminderten der *Minijob* – etwa 145.000 Versicherte und somit ein Anteil von rund 8 Prozent arbeiteten nebenher in einem *geringfügigen Beschäftigungsverhältnis*.

Eine Besonderheit bei den Beziehenden einer vollen Erwerbsminderungsrente ist zudem der mit rund 8 Prozent hohe Anteil an Beschäftigten in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen bzw. in einem Inklusionsbetrieb (siehe Infobox S. 25).

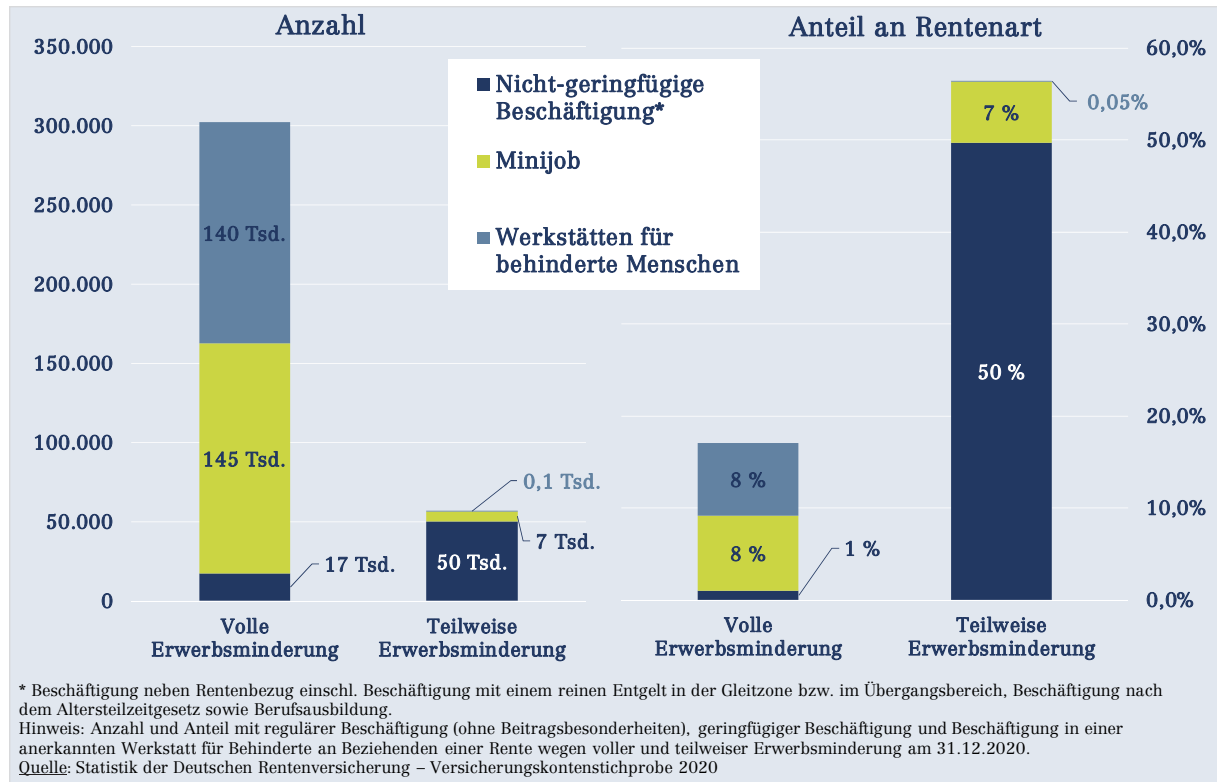
---

<sup>7</sup> Beschäftigte in Inklusionsbetrieben sind Beschäftigten in den WfMB in vieler Hinsicht gleichgestellt. Unter anderem wird jedoch ihr Einkommen auf die Erwerbsminderungsrente angerechnet.

<sup>8</sup> Da es für Menschen mit einer frühzeitig eingetretenen oder von Geburt an bestehenden Behinderung häufig nicht möglich ist, die Wartezeit einer regulären Rente wegen Erwerbsminderung zu erfüllen, besteht für sie grundsätzlich nach einer Wartezeit von 20 Jahren Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Diese Wartezeit wird häufig durch eine langjährige Beschäftigung in einer WfMB erfüllt.

<sup>9</sup> Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand 2020.

**Abb. 3: Hinzuverdienst neben Bezug einer Rente wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung (hochgerechnete Ergebnisse)**



### Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Rund 94.000 bzw. rund 5 Prozent aller Erwerbsminderungsrenten wurden im Jahr 2020 laut Rentenbestandsstatistik aufgrund einer teilweisen Erwerbsminderung<sup>10</sup> gezahlt, bei der hinsichtlich der Erwerbstätigkeit ein Restleistungsvermögen von bis zu 6 Stunden täglich vorliegt. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ersetzt somit einen geringeren Anteil des Erwerbseinkommens und weist im Schnitt auch geringere Zahlbeträge auf als die Rente wegen voller Erwerbsminderung (rund 555 Euro gegenüber rund 885 Euro bei voller Erwerbsminderung)<sup>11</sup>. Aus diesem Grund gelten bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung deutlich höhere Freibeträge beim Hinzuverdienst (siehe Infobox S. 27).

<sup>10</sup> Der Begriff „teilweise Erwerbsminderung“ ist nicht mit dem Begriff „Teilrente“ zu verwechseln. Letzterer bezieht sich nicht auf die medizinischen Voraussetzungen der Rente, sondern auf die Einkommensanrechnung, nachdem die Rente bereits bewilligt wurde. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, werden sowohl Altersrenten als auch Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung als Teilrenten gezahlt.

<sup>11</sup> Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand 2020.

### Hinzuverdienstrecht bei Renten wegen Erwerbsminderung

Bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung galten seit Inkrafttreten des Flexirentengesetzes im Jahr 2017 bis 2019 ähnliche Regelungen wie bei der Rente wegen Alters bis zur RAG. Im Unterschied dazu wurde bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro ab dem Jahr 2020 nicht heraufgesetzt.

Außerdem wird bei einer teilweisen Erwerbsminderung aufgrund des höheren Restleistungsvermögens von bis zu 6 Stunden pro Tag auch eine höhere Hinzuverdienstgrenze angewendet. Diese bemisst sich individuell wie auch der Hinzuverdienstdeckel anhand der höchsten *Entgeltpunkte* in den 15 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung.<sup>12</sup> Wurde in den 15 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung zum Beispiel höchstens ein *Entgeltpunkt* pro Jahr erworben, dann konnten im Jahr 2020 bis zu 30.958 Euro hinzu verdient werden, ohne dass die Rente gekürzt wurde. Darüber hinaus kommt bei noch höheren Einkommen der Hinzuverdienstdeckel zur Anwendung. Im obigen Beispiel betrug dieser im Jahr 2020 38.220 Euro.<sup>13</sup>

Mit rund 53.000 Personen<sup>14</sup> am Jahresende sind über die Hälfte der Beziehenden einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in einer nicht-geringfügigen Beschäftigung tätig. Demgegenüber sind nur rund 6.800 Personen in einem *Minijob* tätig, davon in rund 1.700 Fällen neben einer Haupttätigkeit. Das durchschnittliche *Entgelt* aus einer regulären Beschäftigung neben Rentenbezug beträgt rund 20.700 Euro und liegt somit bei rd. 59 Prozent der durchschnittlichen Entgelte aus Beschäftigung ohne Rentenbezug<sup>15</sup>. Abbildung 4 stellt die Häufigkeitsverteilung der *Entgelte* aus nicht-geringfügiger Beschäftigung dar. Die meisten Versicherten mit einer teilweisen Erwerbsminderung beziehen ein Einkommen zwischen 10.000 und 30.000 Euro. Die Hälfte der Fälle liegt unter 19.400 Euro (*Median*).

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird auch bei einem Hinzuverdienst in den meisten Fällen als Vollrente bezogen. Nur in rund 3.800 Fällen bzw. rund 4 Prozent aller Renten wegen teilweiser

<sup>12</sup> Die höchsten Entgeltpunkte des Referenzzeitraums, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte werden mit 81 % der Bezugsgröße vervielfacht.

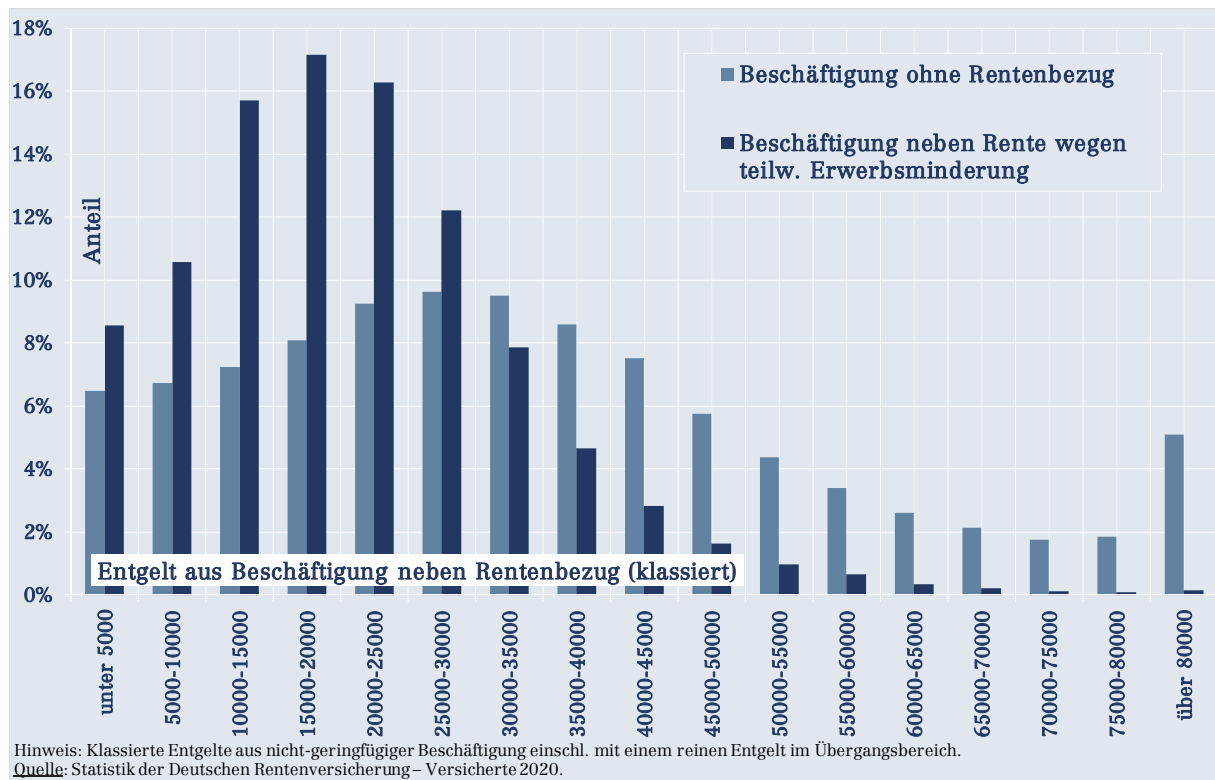
<sup>13</sup> Höchste Entgeltpunkte des Referenzzeitraums, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte, werden mit 100 % der Bezugsgröße vervielfacht.

<sup>14</sup> Zahl der Beschäftigten neben Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aus der Versichertenstatistik 2020. Es ergeben sich hieraus geringfügige Abweichungen zu den hochgerechneten Stichprobenergebnissen auf Basis der Versicherungskontenstichprobe in Abb. 4, siehe auch Hinweise zu Abb. 4.

<sup>15</sup> Beschäftigung ohne Beitragsbesonderheiten.

Erwerbsminderung des Jahres 2020 wurde diese als Teilrente bezogen. Hinzu kommen rund 2.500 (rund 3 %) Nullrenten, bei denen die Rentenzahlung aufgrund eines entsprechend hohen Hinzuverdienstes vollständig ruht. Dies ist trotz der deutlich höheren Hinzuverdienstgrenze ein höherer Teil- bzw. Nullrentenanteil als bei den Renten wegen voller Erwerbsminderung (rund 10.000 Teilrenten bzw. rund 0,6 % sowie rund 1.300 Nullrenten).

**Abb. 4: Jahresentgelte aus Beschäftigung neben Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und Beschäftigung ohne Rentenbezug**



**Fazit**

Durch eine Beschäftigung neben dem Rentenbezug nimmt eine wachsende Zahl von Rentenbeziehenden die Möglichkeit wahr, im Alter oder bei gesundheitlichen Einschränkungen noch beruflich aktiv zu sein und somit das eigene Einkommen aufzubessern. Viele erwerben dadurch zusätzliche *Anwartschaften* in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Umfang der Erwerbstätigkeit unterscheidet sich hierbei stark je nachdem, ob eine Rente wegen Alters oder eine volle bzw. teilweise Erwerbsminderung vorliegt. Während bei der Rente wegen Alters und bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung überwiegend im *Minijob* gearbeitet wird, ist über die Hälfte der teilweise Erwerbsgeminderten in einem regulären Beschäftigungsverhältnis tätig.

Am 31. August 2022 hat die Bundesregierung das 8. SGB-IV-Änderungsgesetz auf den Weg gebracht. Dieses sieht unter anderem die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze bei der Rente wegen Alters sowie die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung vor.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, das Arbeiten im Ruhestand oder bei Erwerbsminderung zu vereinfachen und finanziell attraktiver zu gestalten. Gerade in den kommenden Jahren, in denen die geburtenstarken Jahrgänge in die Rente gehen, kann dies zur Sicherung von Fachkräften und zur Stärkung der gesetzlichen Rente beitragen. Es gibt jedoch auch potenzielle Mehrbelastungen durch höhere – und frühere – Rentenzahlungen. Die Entwicklung der Beschäftigung neben Rentenbezug wird somit auch zukünftig sozialpolitisch aktuell bleiben.

## VERSICHERTENGRUPPEN

In den folgenden Abschnitten werden Bestandszahlen, Verteilungen und Entwicklungen zu den wichtigsten Versichertengruppen vorgestellt. Dies sind Beschäftigte, Bezieher von *Arbeitslosengeld*, Selbstständige, Pflegepersonen und *freiwillig Versicherte*. Die dargestellten Fallzahlen für diese Versichertengruppen beziehen sich auf die aktiv Versicherten am Jahresende 2020. Personen, deren aktives Versicherungsverhältnis im Laufe des *Berichtsjahres* endete, werden nur bei den Summendaten zu den erzielten beitragspflichtigen *Versichertenentgelten*, bei den erworbenen Rentenanwartschaften und bei dem Überblick über die Beitragseinnahmen berücksichtigt.

Leider liegen nicht für alle Versichertengruppen vollständige Informationen zum Auswertungstichtag vor. *Kindererziehungszeiten* werden oft erst Jahre später im Versicherungskonto eingetragen. So wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2020 rund 773.000 Kinder in Deutschland geboren. Für rund 722.000 der Kinder sind im Versicherungskonto eines Elternteils bei der Deutschen Rentenversicherung für dieses Jahr Geburten gespeichert. *Kindererziehungszeiten* wurden im Jahr 2020 allerdings nur für rund 25.000 dieser Eltern gespeichert. Ferner werden auch bestimmte *Anrechnungszeiten* in der Regel erst im Rahmen einer Kontenklärung erfasst. Diese Versicherungstatbestände werden aufgrund der statistischen Untererfassung in diesem Kapitel des Versichertenberichts nicht ausgewertet.

## Versicherungspflichtig Beschäftigte

Das primäre Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung war und ist es, abhängig Beschäftigten im Alter ein angemessenes Einkommen auf Grundlage ihrer gezahlten Beiträge zu sichern. Die *versicherungspflichtig Beschäftigten* bilden deshalb seit jeher die bei Weitem größte Versichertengruppe.

In Abhängigkeit davon, wie hoch die Beiträge zur Rentenversicherung sind und von wem sie getragen werden, wird zwischen den sogenannten Beschäftigten ohne und mit Beitragsbesonderheiten unterschieden. *Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten* entrichten zusammen mit den Arbeitgebern auf Grundlage ihrer beitragspflichtigen Löhne und Gehälter ihre Beiträge in Höhe des gesetzlich bestimmten Beitragssatzes. Im Jahr 2020 lag dieser bei 18,6 Prozent, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils den halben Beitragssatz zahlen.

*Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten* weichen entweder bei den zu zahlenden anteiligen Beiträgen vom Regelbeitragssatz ab, oder die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen. Zu den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten zählen unter anderem

- *geringfügig Beschäftigte*,
- Beschäftigte in reinen Midijobs,
- *Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung*,
- *Beschäftigte in Altersteilzeit*.

Insgesamt stieg zwischen 2010 und 2020 die Zahl der *versicherungspflichtig Beschäftigten* um 5,06 Millionen Menschen an, ein Plus von 18,8 Prozent (Tab. 3). Am Jahresende 2020 waren 32,01 Millionen Beschäftigte pflichtversichert. Die Zahl der Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten nahm seit 2010 um 4,42 Millionen Menschen zu.

Anteilig gab es bei den versicherungspflichtig *geringfügig Beschäftigten* den größten Zuwachs. Ihre Zahl hat sich innerhalb von zehn Jahren mehr als verdreifacht. Die im Jahr 2013 eingeführte Versicherungspflicht für *geringfügig Beschäftigte* hat daran einen maßgeblichen Anteil. So stieg der Zahl der versicherungspflichtigen *geringfügig Beschäftigten* zwischen 2012 und 2013 sprunghaft von 380.000 auf rund eine Million an. Allerdings ist der Anteil dieser Beschäftigtengruppe gemessen an allen *versicherungspflichtig Beschäftigten* mit 3,5 Prozent weiterhin gering und zuletzt in Folge der Corona-Pandemie gesunken. Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte zählen nicht zu den *versicherungspflichtig Beschäftigten*. Über sie wird im Abschnitt „Geringfügig Beschäftigte“ berichtet (S. 39 ff.).



Die Zahl der am 31.12. Beschäftigten, die im *Berichtsjahr* durchgehend im Midijob-Bereich lagen<sup>16</sup> ist im Beobachtungszeitraum gestiegen und liegt 2020 bei 1,19 Millionen Personen.

Zum 1. Juli 2019 löste der neu eingeführte Übergangsbereich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten von 450,01 bis 1.300 Euro die bisherige Gleitzone (450,01 bis 850 Euro) ab. Dadurch kam es 2019 zu einem sprunghaften Anstieg der reinen Midijobber am *Stichtag* um 44 Prozent. Auch im Jahr 2020 gab es gegenüber 2019 noch einen merklichen Anstieg um rund 24,6 Prozent. Dies hängt mit der unterjährigen Einführung des neuen Übergangsbereichs zum 1. Juli 2019 zusammen. Der Zunahme der Zahl der reinen Midijobber durch die Einführung des Übergangsbereichs steht ein Rückgang der Anzahl an Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten in gleicher Höhe gegenüber.

Midijobber, deren Einkommen nicht durchgängig im Übergangsbereich lag, werden in der DRV Statistik unter den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten erfasst.

---

<sup>16</sup> Midijob-Kennzeichen = 1.

Tab. 3: Entwicklung der Beschäftigtengruppen im Zeitverlauf 2010 bis 2020

	am Jahresende						Veränderung 2010–2020
	2010	2012	2014	2016	2018	2020	
	in Mio.						in %
versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Rentenbezug	26,95	27,95	29,35	30,51	31,74	32,01	18,8
davon							
Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	23,64	24,78	25,73	27,04	28,33	28,06	18,7
Beschäftigte in reinen Midijobs	0,68	0,69	0,71	0,66	0,59	1,19	74,1
pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte	0,33	0,38	1,10	1,16	1,20	1,11	236,4
Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung	1,76	1,73	1,72	1,71	1,74	1,76	0,1
Beschäftigte in Altersteilzeit	0,58	0,43	0,32	0,23	0,24	0,26	-55,1
Hinweis: Personen können mehrere rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse aufweisen. Deshalb ist die Zahl der Beschäftigten insgesamt niedriger als die Summe der Beschäftigten aus den einzelnen Beschäftigtengruppen.							
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2010 bis 2020							

Bei den *Altersteilzeitbeschäftigten* gab es von 2010 bis 2016 einen deutlichen Rückgang. Einer der Gründe dafür ist, dass für Altersteilzeitverträge, die nach dem 31. Dezember 2009 vereinbart wurden, keine Förderung der Bundesagentur für Arbeit mehr geleistet wird. Viele Arbeitgeber bieten das Instrument der *Altersteilzeit* gar nicht mehr oder nur für einen eingeschränkten Beschäftigtenkreis an. In den letzten Jahren ist die Zahl der *Altersteilzeitbeschäftigten* wieder leicht gestiegen. Dies dürfte demografische Ursachen haben, da die rentennahen Jahrgänge zunehmend stärker besetzt sind.

Die Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung ist im Beobachtungszeitraum trotz der positiven wirtschaftlichen Entwicklung und des aus demografischen Gründen eintretenden Fachkräftemangels in der Wirtschaft fast konstant. Ein Grund für das Ausbleiben eines Anstiegs sind die demografischen Veränderungen in Deutschland, die dazu führen, dass im Beobachtungszeitraum immer weniger Personen das Alter erreichen, in dem in der Regel eine Berufsausbildung begonnen wird. Waren 2010 noch 4,5 Millionen Heranwachsende im Alter von 16 bis 20 Jahren, so waren es 2020 nur noch 4 Millionen. Ein weiterer Grund ist die stärkere Orientierung hin zu akademischen Abschlüssen. Aus den ohnehin kleineren Geburtskohorten wechseln weniger junge Menschen in eine versicherungspflichtige Berufsausbildung.

### Unterschiede zwischen Versichertenstatistik und Arbeitsmarktstatistik

Die hier berichteten Beschäftigtenzahlen auf Grundlage der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung unterscheiden sich von der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Versichertenstatistik erfasst unter den Beschäftigten nur die rentenversicherten Beschäftigten, während die BA in der Beschäftigtenstatistik über alle Beschäftigten berichtet, die zumindest in einem der Zweige der Sozialversicherung versichert sind. So werden beispielsweise Pflichtpraktikanten in der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung nicht erfasst und beschäftigte Rentenbezieher werden hier in der Regel aus der Auswertung ausgeschlossen. Die Statistik der BA dagegen zählt sie mit.

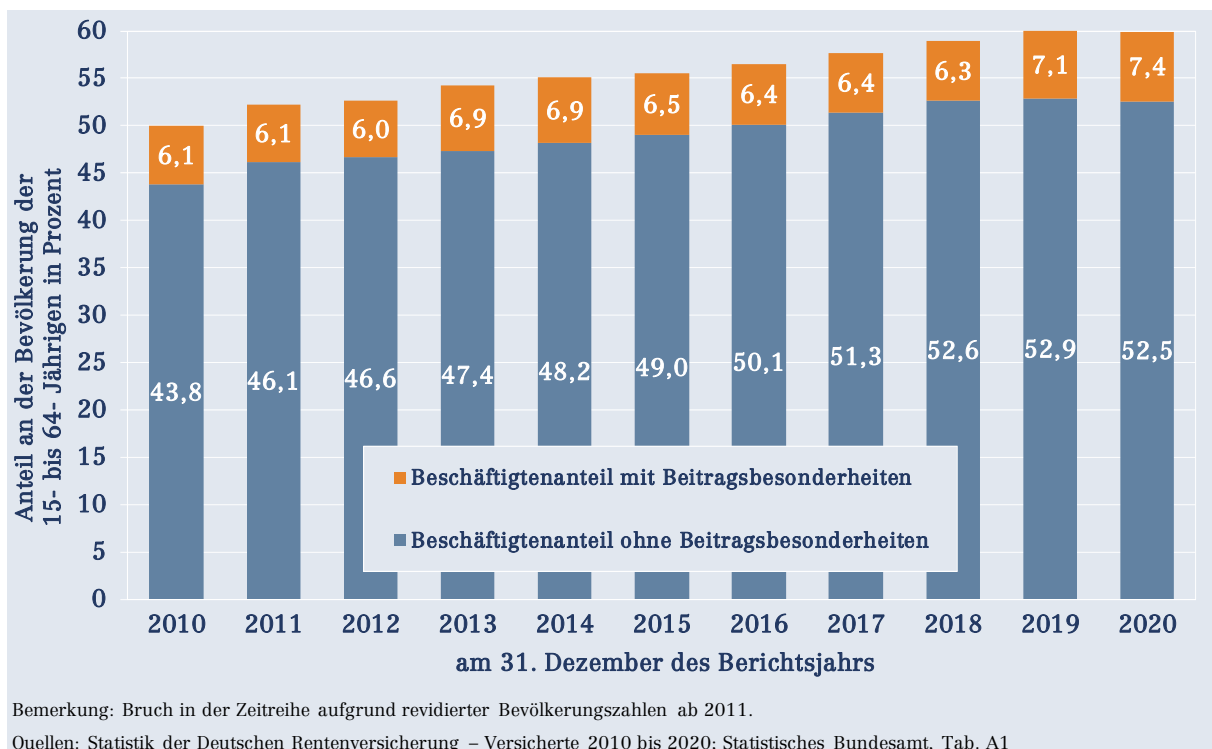
Die Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung ist nicht mit der Arbeitsmarktstatistik gleichzusetzen. Zwar spiegelt die Versichertenstatistik aufgrund der hohen Deckungsgleichheit der Personen bei den Beschäftigten und Arbeitslosen die Lage am Arbeitsmarkt gut wider. Jedoch sollten für Zahlen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt die Statistiken der BA die Grundlage bilden.

Nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch relativ zur Bevölkerung hat sich die Zahl der *versicherungspflichtig Beschäftigten* zwischen 2010 und 2020 positiv entwickelt. Der Anteil der *versicherungspflichtig Beschäftigten* an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen stieg von 49,9 Prozent im Jahr 2010 auf 59,9 Prozent im Jahr 2020 an (Abb. 5). Zu beachten ist dabei, dass sich durch die ab 2011 nach unten revidierten Bevölkerungszahlen die Beschäftigungsquoten erhöhen (s. Infobox S. 38). Der Einfluss der Datenrevision hat die Beschäftigtenquoten im Jahr 2011 um rund einen zusätzlichen Prozentpunkt ansteigen lassen.

Der Großteil des Zuwachses der Quote der *versicherungspflichtig Beschäftigten* von insgesamt 10 Prozentpunkten ergab sich durch den Anstieg der Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten, die um 8,7 Prozentpunkte zunahmen. Zuletzt stagnierte ihr Anteil an der Bevölkerung in Folge der Umwandlung der Gleitzone in einen Übergangsbereich zwischen 450 und 1.300 Euro und der damit verbundenen Umwandlung von *Beschäftigungen ohne Beitragsbesonderheiten* in *Beschäftigungen mit Beitragsbesonderheiten*.

Bei den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten gab es 2013 aufgrund der Einführung vorrangiger Versicherungspflicht von *geringfügig Beschäftigten* und 2019/2020 aufgrund der Einführung des Übergangsbereichs starke Zuwächse. In allen anderen betrachteten Jahren ist der Anteil der Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten rückläufig.

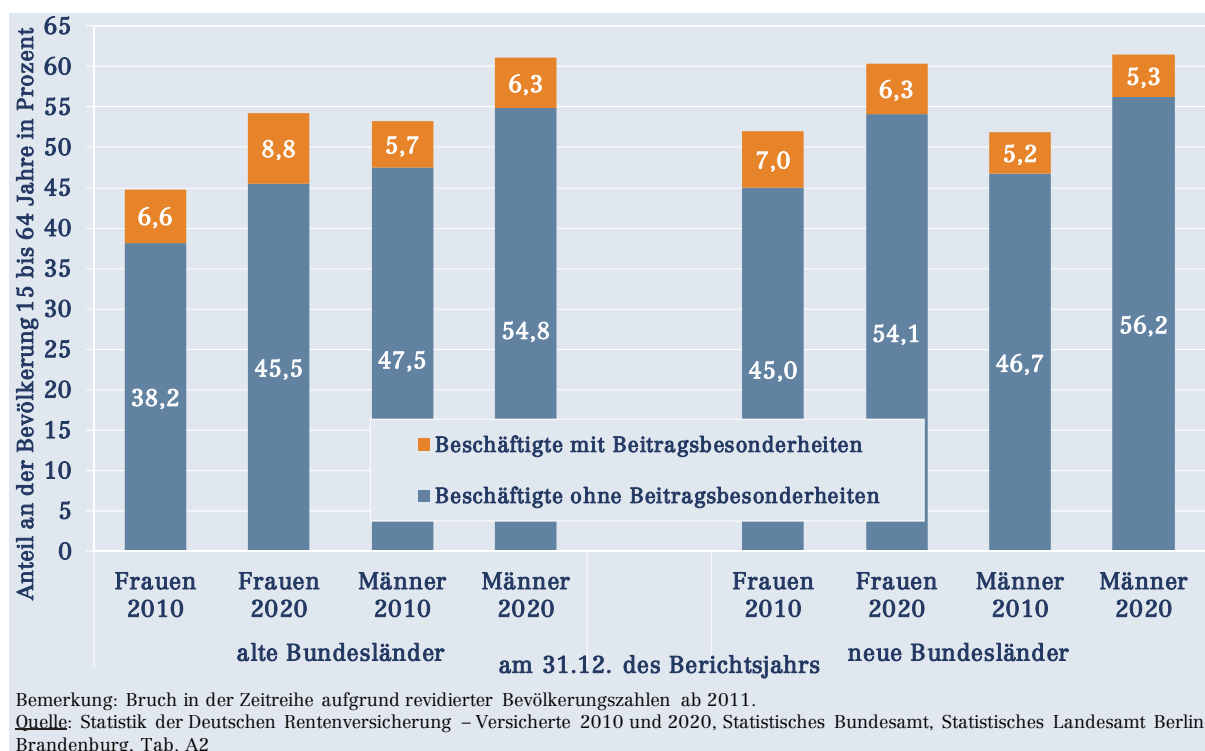
Abb. 5: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, 2010 bis 2020



Aus Abbildung 6 geht hervor, wie sich der Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen in den alten und neuen Bundesländern sowie für Männer und Frauen entwickelt hat. In allen vier Gruppen sind die Anteile der Beschäftigten an der jeweiligen Bevölkerung gestiegen. Bei Versicherten mit Wohnsitz in den alten Bundesländern stiegen sowohl die Anteile der Beschäftigten mit als auch ohne Beitragsbesonderheiten. Bei Versicherten in den neuen Bundesländern gehen die Zuwächse hingegen ausschließlich auf einen höheren Anteil der Beschäftigungsverhältnisse ohne Beitragsbesonderheiten zurück, während die Anteile der Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten bei den Männern stagnierte und bei den Frauen sank. Am größten war die Steigerung des Beschäftigtenanteils bei ostdeutschen Männern mit 9,6 Prozentpunkten, gefolgt von westdeutschen Frauen mit 9,4 Prozentpunkten und ostdeutschen Frauen mit 8,4 Prozentpunkten. Da der Anstieg in der Gruppe mit den höchsten Beschäftigungsquoten, den westdeutschen Männern, mit 7,9 Prozentpunkten am geringsten war, kam es über die Zeit zu einer Angleichung der Beschäftigungsquoten von Männern in den alten und Personen beiderlei Geschlechts in den neuen Bundesländern bei etwa 61 Prozent. Frauen in den alten Bundesländern verzeichneten zwar einen recht hohen Zuwachs ihrer Beschäftigungsquote, aufgrund ihres geringeren Ausgangsniveaus liegt ihre Beschäftigungsquote jedoch weiterhin un-

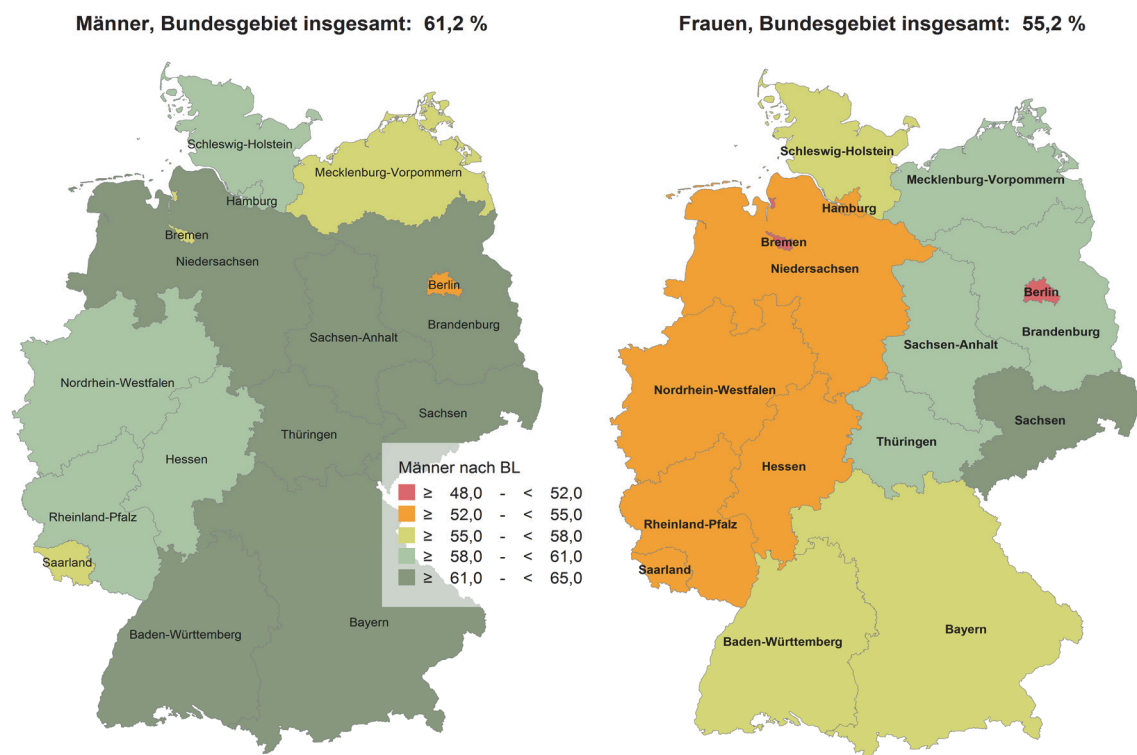
terhalb derer der anderen Gruppen. So liegt in den neuen Bundesländern im Jahr 2020 der Anteil an *versicherungspflichtig Beschäftigten* Frauen um 6,1 Prozentpunkte über dem Anteil der Frauen in den alten Bundesländern.

**Abb. 6: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern, 2010 und 2020**



Eine feinere regionale Differenzierung nach Bundesländern zeigt, dass die Quoten rentenversicherungspflichtig Beschäftigter, gemessen an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen, für Frauen und Männer sehr unterschiedlich in den Bundesländern verteilt sind (Abb. 7). Bei den Männern weist Bayern am Jahresende 2020 die höchste Beschäftigungsquote auf. In 12 Bundesländern haben Männer ein überdurchschnittliches Beschäftigungsniveau im Vergleich zum geschlechterübergreifenden Bundesdurchschnitt von 58 Prozent. Unterdurchschnittliche Beschäftigungsquoten finden sich bei Männern nur in den Stadtstaaten Berlin und Bremen sowie in Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland.

Abb. 7: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht und Bundesland am 31.12.2020



Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2020; Statistisches Bundesamt 2020, Tab. A3

Bei den Frauen zeigen sich deutliche Ost-West-Differenzen. Die Quoten der rentenversicherungspflichtig beschäftigten Frauen liegen in allen alten Bundesländern – einschließlich Berlin – unter dem geschlechterübergreifenden Bundesdurchschnitt. In den fünf neuen Bundesländern ist die Quote der *versicherungspflichtig Beschäftigten* dagegen überdurchschnittlich. Während in den alten Bundesländern die Beschäftigungsquoten von Männern jeweils deutlich über der Beschäftigungsquote von Frauen liegen, gibt es in den neuen Bundesländern nur geringe Unterschiede. In Mecklenburg-Vorpommern liegt der Anteil der versicherungspflichtig beschäftigten unter den Frauen sogar etwas höher als bei den Männern. Die vor der Wiedervereinigung bestehenden Unterschiede in der Erwerbsorientierung von Frauen bestehen offenbar weiterhin fort.

### Revidierte Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011

Im Versichertenbericht 2022 werden Daten der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts verwendet, die auf dem Zensus aus dem Jahr 2011 basieren. Durch diese Erhebung kam es zu einer Revision der Bevölkerungsgröße. Im Vergleich zur bisherigen Vorausberechnung liegt die Bevölkerungszahl niedriger. Die revidierten Zahlen des Statistischen Bundesamts bilden ab dem Jahr 2011 die Grundlage für diesen Versichertenbericht. Angaben vor 2011 basieren weiterhin auf der vorhergehenden höheren Bevölkerungsschätzung, sodass ein Bruch in den Zeitreihen entsteht. Im Versichertenbericht sind die jeweils aktuellsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes aufgenommen, sodass es zu Abweichungen bei den Bevölkerungsgrößen im Vergleich zu früheren Ausgaben des Versichertenberichts kommen kann.

### Versicherungspflichtig Beschäftigte mit Rentenbezug

Neben den zuvor beschriebenen Beschäftigten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2020 0,33 Millionen *versicherungspflichtig Beschäftigte* mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug. Von diesen waren 0,26 Millionen ohne Beitragsbesonderheiten beschäftigt.

## Geringfügig Beschäftigte

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 1. April 1999 wurde festgelegt, dass eine geringfügige Beschäftigung dann vorliegt, wenn die festgeschriebene Entgeltobergrenze monatlich regelmäßig nicht überschritten wird. Derzeit liegt die Obergrenze bei 450 Euro. Bis Ende 2012 war geringfügige Beschäftigung grundsätzlich versicherungsfrei, sofern der Beschäftigte nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtete.

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Seit 2013 müssen bei neu begonnenen geringfügigen Arbeitsverhältnissen, neben dem obligatorischen Arbeitgeberanteil, auch vom Arbeitnehmer Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden. Auf Antrag können Versicherte in einer geringfügigen Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden und gilt für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen so lange, wie der jeweilige Minijob oder ein zumindest zeitweise parallel ausgeübter anderer Minijob fortbesteht.

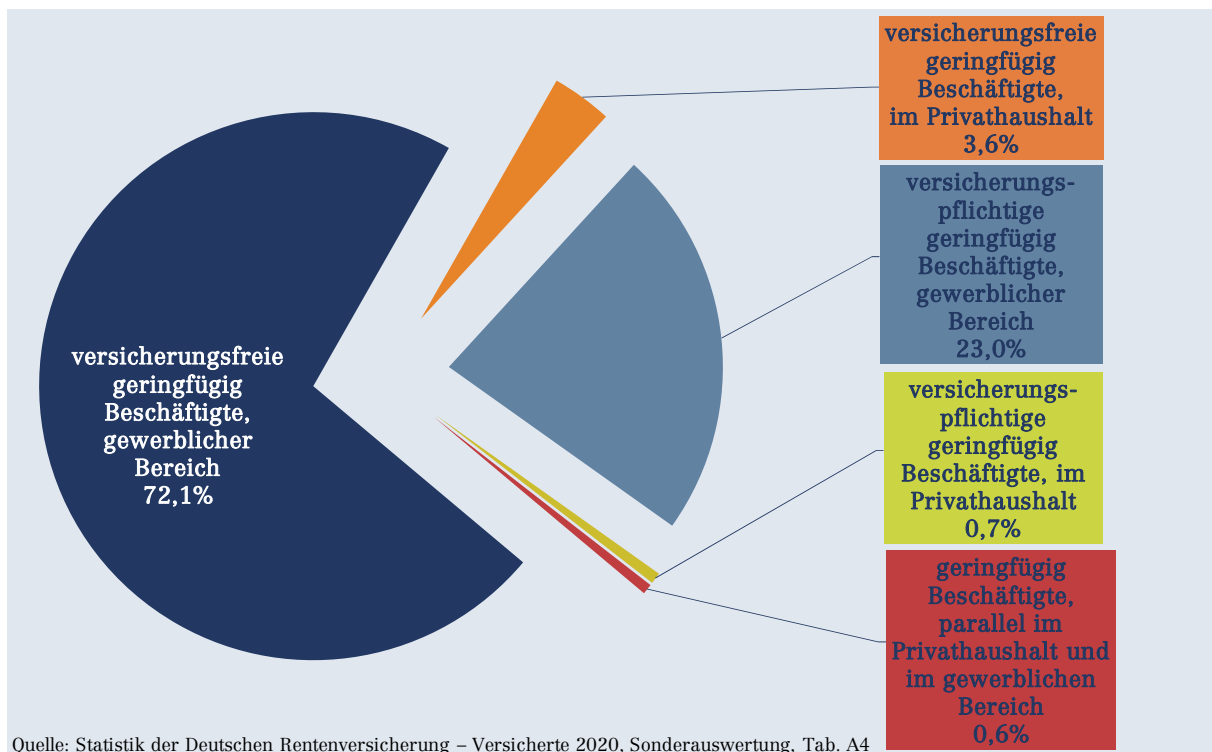
Je nachdem, ob die geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt oder im gewerblichen Bereich ausgeübt wird, unterscheiden sich die pauschalen Beitragssätze der Arbeitgeber zur Rentenversicherung. Sie betragen für *geringfügig Beschäftigte* im Privathaushalt 5 Prozent und für nicht im Privathaushalt *geringfügig Beschäftigte* 15 Prozent. Ist der *geringfügig Beschäftigte* versicherungspflichtig, so muss er den verbleibenden Prozentanteil bis zum Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent im Jahr 2020) von seinem Beschäftigungsentgelt entrichten.



Am 31. Dezember 2020 können 4,68 Millionen *geringfügig Beschäftigte* ohne Versichertenrentenbezug in der Versichertenstatistik der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen werden. Abbildung 8 zeigt die Verteilung der Fälle auf die möglichen Versicherungsvarianten von *geringfügig Beschäftigten* am Jahresende 2020. Versicherungsfreie *geringfügig Beschäftigte*, die nicht im Privathaushalt arbeiten, bilden mit 72,1 Prozent den bei Weitem größten Anteil der Personen in geringfügiger Beschäftigung. Allerdings hat sich ihr Anteil durch die Reform im Jahr 2013 um 17,9 Prozentpunkte im Vergleich zu 2012 reduziert. In Folge der Corona-Pandemie sinkt der Anteil 2020 um 1,7 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr, wohingegen die Anteile aller anderen Gruppen zunehmen. 2020 arbeiten 3,6 Prozent der *geringfügig Beschäftigten* versicherungsfrei für einen Privathaushalt. In den letzten Jahren deutlich zugenommen hat der Anteil der versicherungspflichtig geringfügig Beschäftigten außerhalb des Privathaushalts an den *geringfügig Beschäftigten*. Ihr Anteil betrug am Jahresende 2020 23 Prozent.

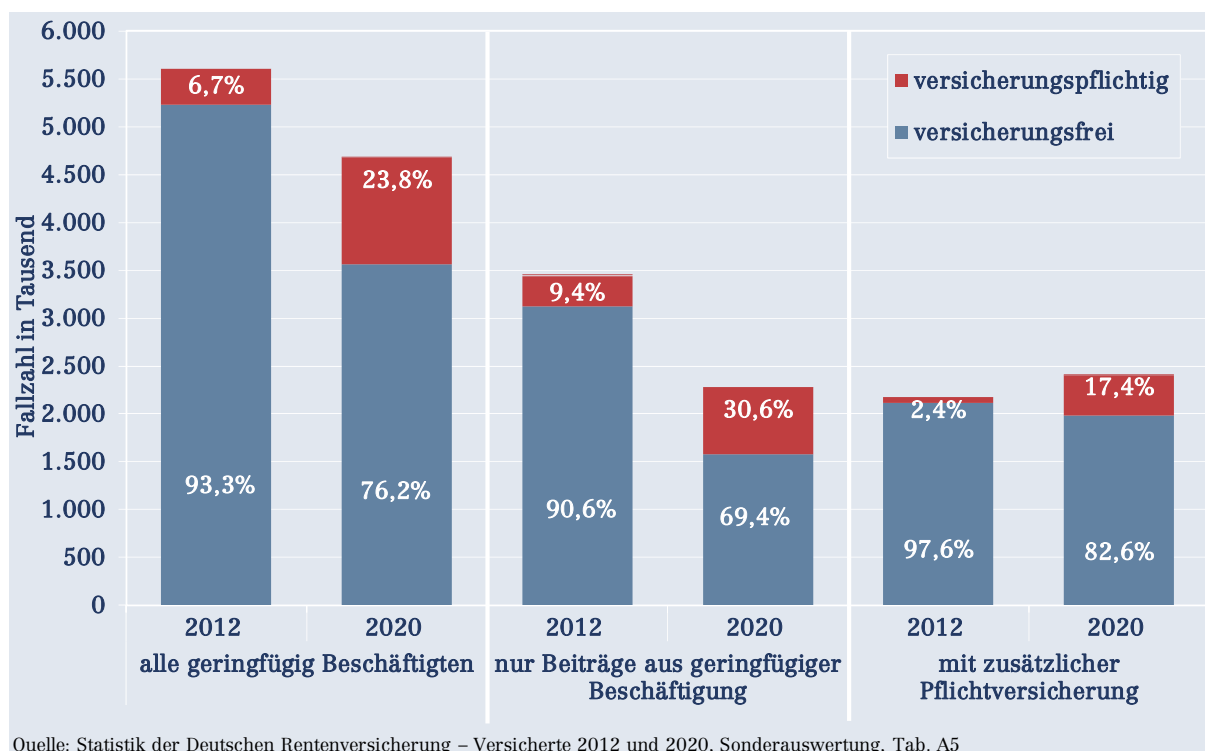
Bei den geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt beträgt der Anteil der *Pflichtversicherten* am Jahresende 2020 hingegen lediglich 0,7 Prozent. Der geringe Anteil der pflichtversicherten an den geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt hängt unter anderem mit dem um 10 Prozentpunkte höheren Arbeitnehmerbeitrag zusammen, den im Privathaushalt Beschäftigte im Falle einer Pflichtversicherung zusätzlich aufbringen müssen. Darüber hinaus gibt es noch Personen, die gleichzeitig einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt und einer geringfügigen Beschäftigung im gewerblichen Bereich nachgehen. Ihr Anteil betrug Ende 2020 0,6 Prozent. Die Anteile versicherungspflichtiger und -freier Tätigkeiten dieser Gruppe werden hier aufgrund der geringen Fallzahlen nicht im Einzelnen betrachtet.

Abb. 8: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug nach Versicherungsverhältnis am 31.12.2020



Ein Zeitvergleich zeigt die Auswirkung der Einführung der Versicherungspflicht für *geringfügig Beschäftigte*. Zwischen Dezember 2012 und Dezember 2020 hat sich die Zahl der pflichtversicherten geringfügig Beschäftigten mehr als verdreifacht und liegt bei 1,11 Millionen Personen (Abb. 9). Ihr Anteil an allen *geringfügig Beschäftigten* stieg um 17,1 Prozentpunkte auf 23,8 Prozent. Aus der Abbildung wird auch deutlich, dass bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten der Anteil der rentenversicherungspflichtigen Personen deutlich höher liegt als bei *geringfügig Beschäftigten*, die daneben noch aufgrund eines weiteren Versicherungstatbestandes pflichtversichert sind. Am Jahresende 2020 hatten 30,6 Prozent der ausschließlich geringfügig Beschäftigten eine Pflichtversicherung über den Minijob gewählt, während es unter den anderweitig Pflichtversicherten nur 17,4 Prozent waren.

Abb. 9: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2020



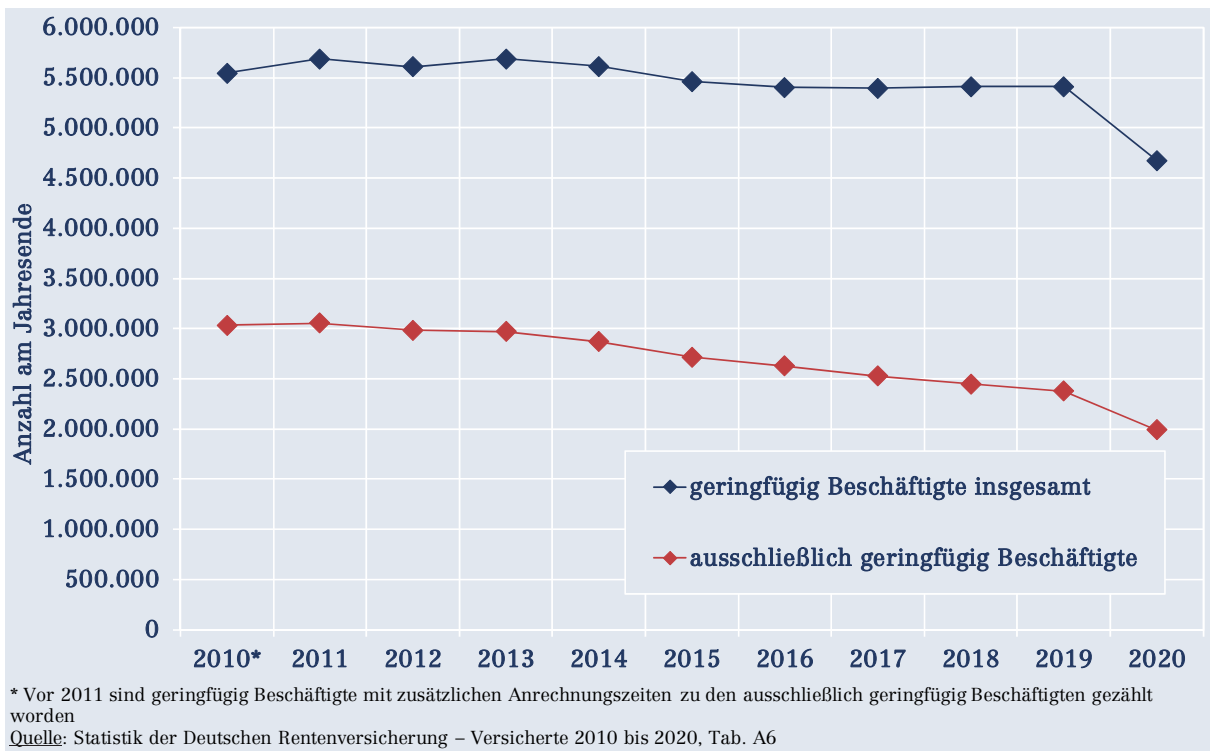
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2020, Sonderauswertung, Tab. A5

Die Rechtsänderung bei der Versicherungspflicht von *geringfügig Beschäftigten* hat die Zahl der pflichtversicherten *Minijobber* substantiell erhöht. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach altem Recht wurden mit der Zeit immer seltener. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass Ende 2020 rund 51 Prozent der geringfügig Beschäftigten aufgrund eines weiteren Versicherungstatbestandes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Für sie bietet die zusätzliche Pflichtversicherung über den Minijob kaum Anreize.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist nicht zu erwarten, dass zukünftig eine Mehrheit der *geringfügig Beschäftigten* rentenversicherungspflichtig sein wird, zumal auch für die versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung in einem geringen Maß Zuschläge auf die Entgeltpunkte gewährt und anteilig für den Versicherungszeitraum Wartezeitmonate angerechnet werden.

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten hat zwischen 2010 und 2019 leicht abgenommen. Im Corona-Jahr 2020 gab es dann einen starken Einbruch um 15,7 Prozent. Dabei ist die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die also parallel weder Beitragszeiten noch *Anrechnungszeiten* aufweisen, in besonders großem Maß betroffen (Abb. 10).

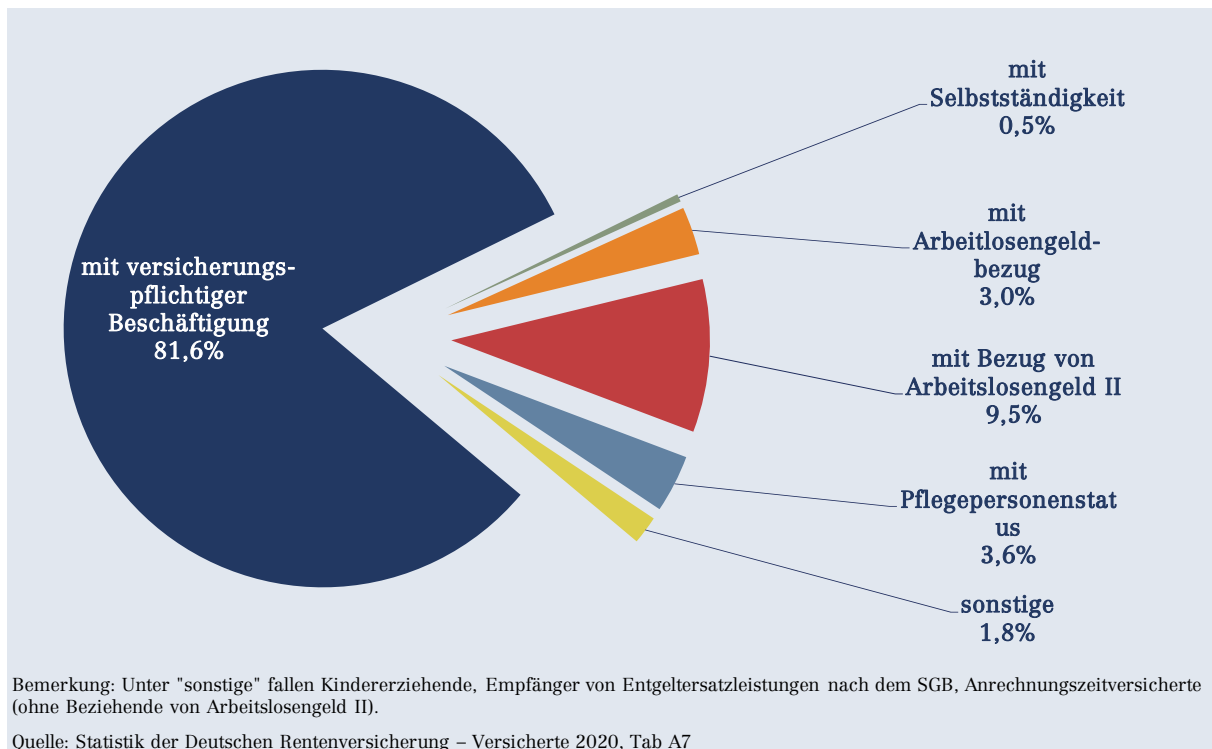
Abb. 10: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2010 bis 2020



Der Anteil derjenigen, die eine geringfügige Beschäftigung ausübten und sich gleichzeitig in einem weiteren Versicherungsverhältnis befanden, an allen *geringfügig Beschäftigten* nahm von 45 Prozent im Jahr 2010 auf 57 Prozent im Jahr 2020 zu. Rund 2,69 Millionen der insgesamt 4,68 Millionen *geringfügig Beschäftigten* waren am Jahresende 2020 noch aufgrund eines anderen Versicherungstatbestandes bei der Deutschen Rentenversicherung gemeldet.

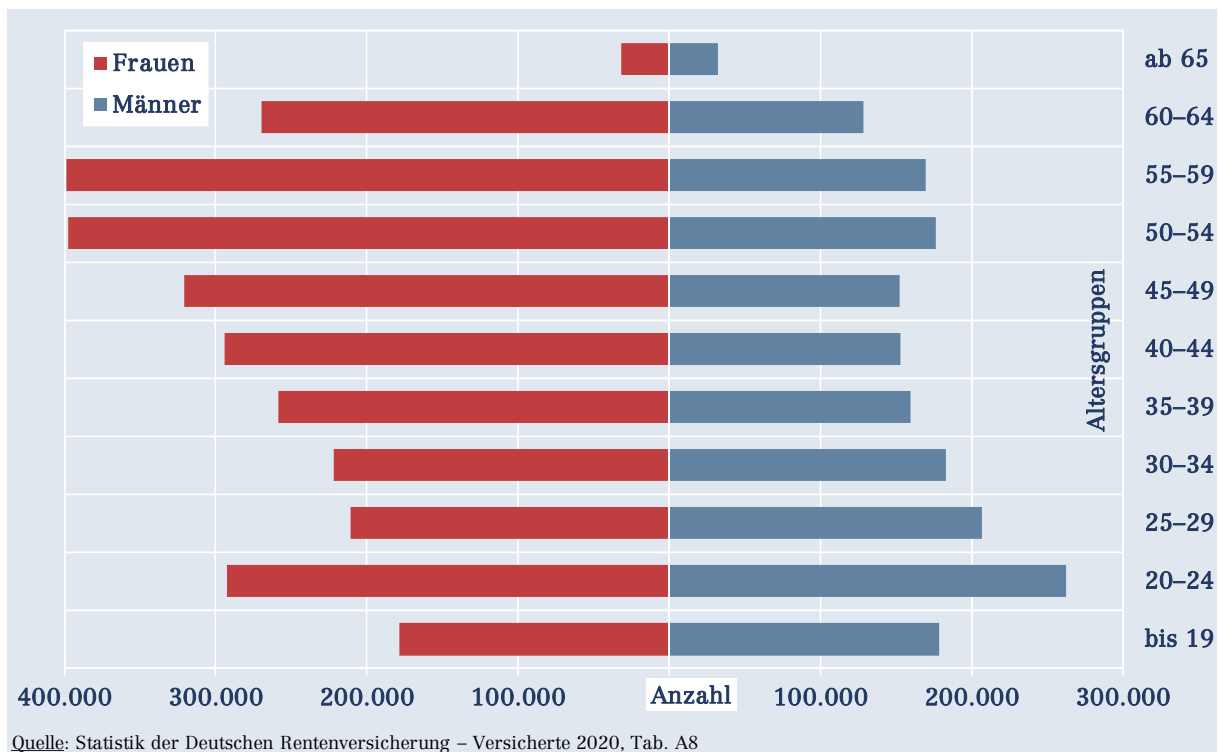
Die überwiegende Mehrheit der geringfügig Beschäftigten mit einem weiteren Versicherungsverhältnis (81,6 Prozent) übte die geringfügige Beschäftigung als Nebentätigkeit aus. Diese Personen gingen gleichzeitig einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach (Abb. 11). Insgesamt 12,5 Prozent der geringfügig Beschäftigten mit weiteren Versicherungsstatus bezogen *Arbeitslosengeld* oder *Arbeitslosengeld II*, weitere 3,6 Prozent entfielen auf Pflegepersonen. Aus den Daten geht nicht hervor, wie viele Personen in mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten.

Abb. 11: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2020



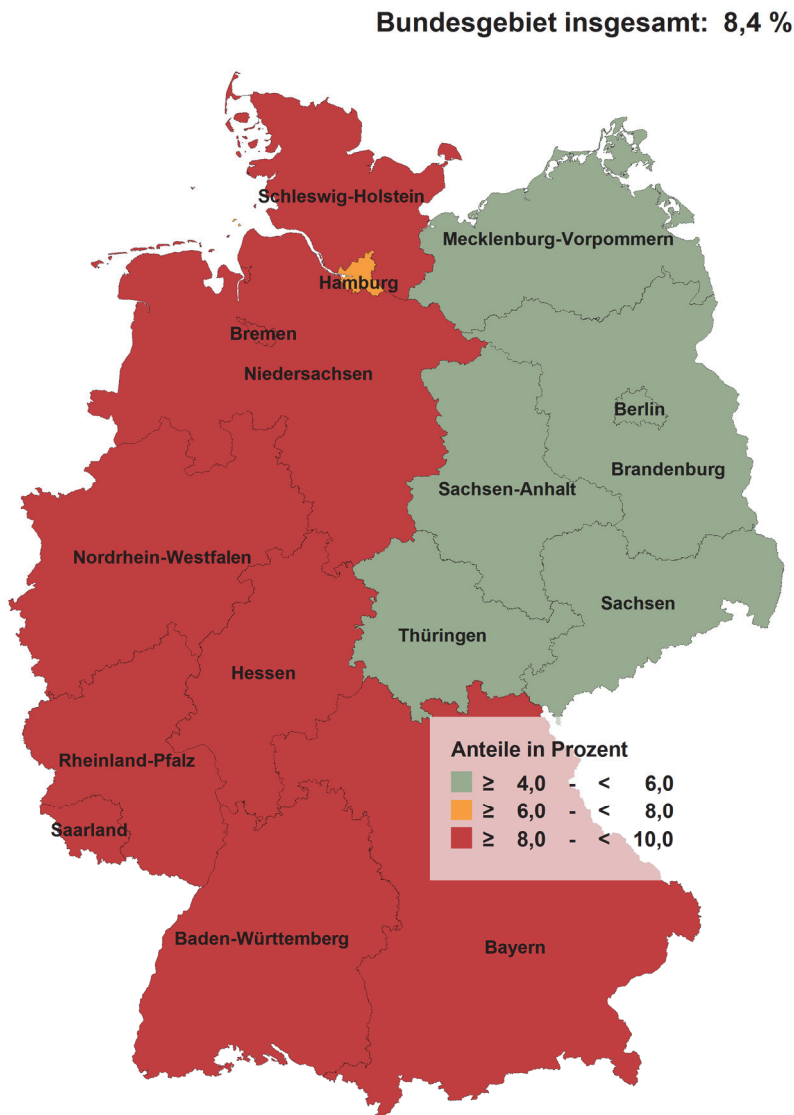
Rund 61 Prozent der *geringfügig Beschäftigten* sind Frauen (Abb. 12). Vor allem in der Altersspanne zwischen 35 und 65 Jahren sind Frauen gegenüber Männern unter den *geringfügig Beschäftigten* deutlich in der Überzahl. In vielen Fällen ist die geringfügige Beschäftigung ein Hinzuverdienst in Familienhaushalten oder eine Ergänzung zu einer Teilzeitbeschäftigung. Eine Häufung der geringfügig Beschäftigten gibt es bei Männern und Frauen unter den 20- bis 24-Jährigen. Hier sind es anscheinend vor allem Studenten und Auszubildende, die ihr Einkommen über eine geringfügige Beschäftigung aufbessern. Eine zweite, bei den Frauen stärkere und den Männern schwächere Häufung zeigt sich bei den 50- bis 59-Jährigen. Die starke Verringerung der geringfügigen Beschäftigungen in den Altersgruppen 60-64 sowie ab dem Alter 65 ist vor allem durch den Ausschluss der Versicherten mit einem Rentenbezug zurückzuführen. Informationen zur Zahl der geringfügig Beschäftigten neben dem Bezug einer Altersrente finden sich am Ende dieses Kapitels.

Abb. 12: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und Altersgruppen am 31.12.2020



Bei der Verteilung der geringfügigen Beschäftigung gibt es große regionale Unterschiede, vor allem zwischen den alten und neuen Bundesländern (Abb. 13). Relativ zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gibt es in den alten Bundesländern einen höheren Anteil an *geringfügig Beschäftigten*. Spitzenreiter ist hier Baden-Württemberg mit 11,4 Prozent, gefolgt von Bayern mit 9,9 Prozent. In den neuen Bundesländern liegen die Anteile an *Minijobbern* niedriger, am niedrigsten in Sachsen-Anhalt mit 4,1 Prozent, gefolgt von Brandenburg mit 4,5 Prozent. Ein Grund für diese Unterschiede ist das divergierende Erwerbsverhalten von Frauen: Frauen in den neuen Bundesländern haben eine größere Erwerbsorientierung und sind häufiger in Beschäftigungsverhältnissen ohne Beitragsbesonderheiten tätig als Frauen in Westdeutschland. Vor allem Frauen mit Kindern sind in den alten Bundesländern selten vollzeitbeschäftigt; Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung sind weit verbreitet.

Abb. 13: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2020



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2020, Sonderauswertung, Tab. A9

### Geringfügig Beschäftigte mit Rentenbezug

Neben den zuvor beschriebenen geringfügig Beschäftigten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2020 1,15 Millionen *geringfügig Beschäftigte* mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug. Von diesen übten 0,06 Millionen eine versicherungspflichtige und 1,09 Millionen eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung aus, davon rund 800.000 ab dem Erreichen der RAG.

## Beschäftigung älterer Arbeitnehmer

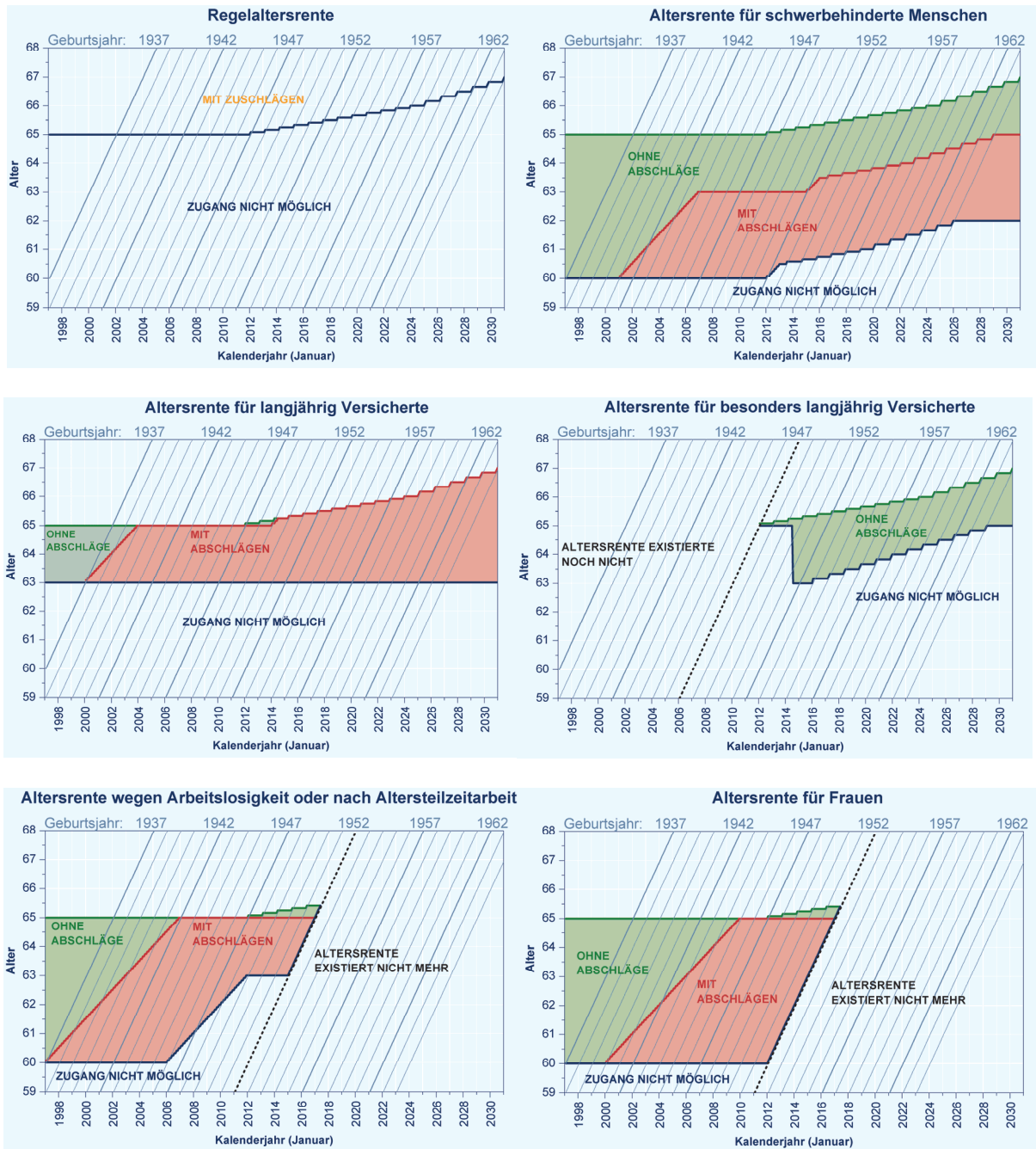
Ältere Beschäftigte sind von besonderem Interesse, weil einerseits ihre Lage am Arbeitsmarkt oftmals schwierig ist und sie andererseits angesichts der demografischen Veränderungen Beschäftigungspotenziale bieten. Die Zugangsmöglichkeiten für den Bezug einer Altersrente sind wichtige Rahmenbedingungen, an denen Personen ab dem 60. Lebensjahr ihre Entscheidung, in die Altersrente zu gehen, ausrichten. Es gab und gibt eine Reihe rentenrechtlicher Regelungen, die den vorzeitigen Bezug einer Altersrente ermöglichen. Ein Maßnahmenpaket, um die Beschäftigung älterer Menschen zu fördern und die Kosten für die gesetzliche Rentenversicherung zu reduzieren, war die Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1992. Ab 1997 begann die Anhebung des frühestmöglichen Rentenzugangsalters ohne Abschläge (Abb. 14). Zuerst galt dies für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach *Altersteilzeitarbeit*. Es folgten die Altersrenten für Frauen und für langjährig Versicherte im Jahr 2000 und schließlich die Altersrente für schwerbehinderte Menschen im Jahr 2001. Die Anhebung erfolgte stufenweise über mehrere Jahre in Abhängigkeit vom Geburtsjahr und -monat.

Ab dem Geburtsjahrgang 1952 standen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach *Altersteilzeitarbeit* nicht mehr zur Verfügung. Die Veränderung in den Zugangsmöglichkeiten zu vorgezogenen Altersrenten trägt mit dazu bei, dass es zunehmend mehr rentenversicherte Personen im Alter von über 60 Jahren gibt.

Ein weiterer Grund, der den Anstieg der Zahl der Versicherten im Alter von 60 Jahren und darüber begünstigt, ist die im Jahr 2012 begonnene schrittweise Anhebung der RAG von 65 auf 67 Jahre. Ab 2012 wurde für den Geburtsjahrgang 1947 die RAG um einen Monat auf 65 Jahre und einen Monat angehoben. Im Jahr 2020 konnte der Geburtsjahrgang 1955 erst mit 65 Jahren und neun Monaten eine Regelaltersrente beanspruchen. Die Anhebung setzt sich fort, bis ab Januar 2031 schließlich die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1964 ab der Vollendung des 67. Lebensjahrs eine Regelaltersrente in Anspruch nehmen können (vgl. Abb. 14).



Abb. 14: Flexibilisierung und Anhebung der Regelaltersgrenzen



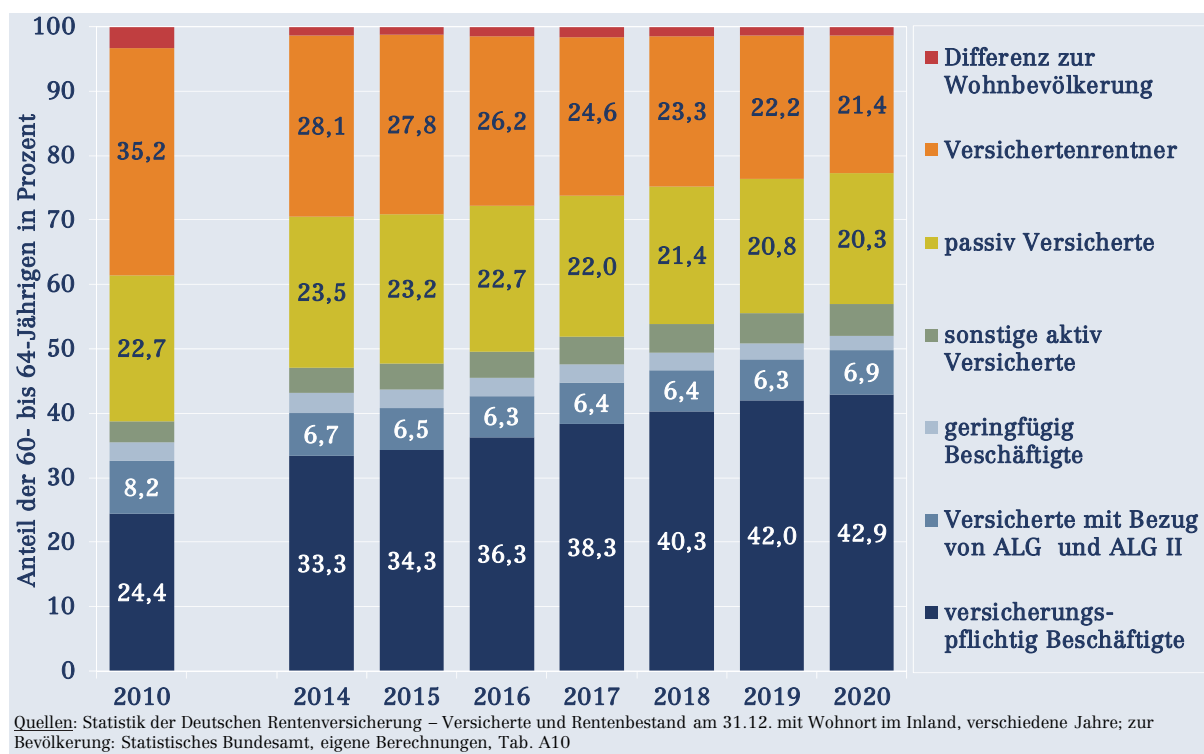
Quelle: eigene Darstellung

In eine andere Richtung weist die 2012 eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Personen, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, können weiterhin ohne Abschläge mit der Vollendung des 65. Lebensjahres in diese Altersrentenart wechseln. Seit Juli 2014 wurde der frühestmögliche Zugang auf 63 Jahre herabgesetzt und weitere *rentenrechtliche Zeiten* für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren wurden anerkannt. Allerdings galt die Altersgrenze von exakt 63 Jahren nur für die im zweiten Halbjahr 1951 sowie für die 1952 Geborenen. Für später geborene Versicherte erfolgt seit dem

Jahr 2016 eine schrittweise Anhebung bis auf das ursprüngliche Zugangsalter von 65 Jahren (vgl. Abb. 14). Mit dieser Reform wird für bestimmte Personengruppen ein früherer und abschlagsfreier Rentenzugang möglich. Dies wirkt sich tendenziell negativ auf die Versichertenzahlen in diesen Altersgruppen aus.

Im Zeitverlauf nimmt der Anteil aktiv Versicherter im Alter zwischen 60 und 64 Jahren ohne Rentenbezug zu (Abb. 15). Insbesondere der Anteil der *versicherungspflichtig Beschäftigten* an der Bevölkerung der 60- bis 64-Jährigen ist zwischen 2010 und 2020 von 24 auf 43 Prozent angestiegen. Demgegenüber gab es einen deutlichen Rückgang des Anteils der Rentenempfänger in dieser Altersgruppe.

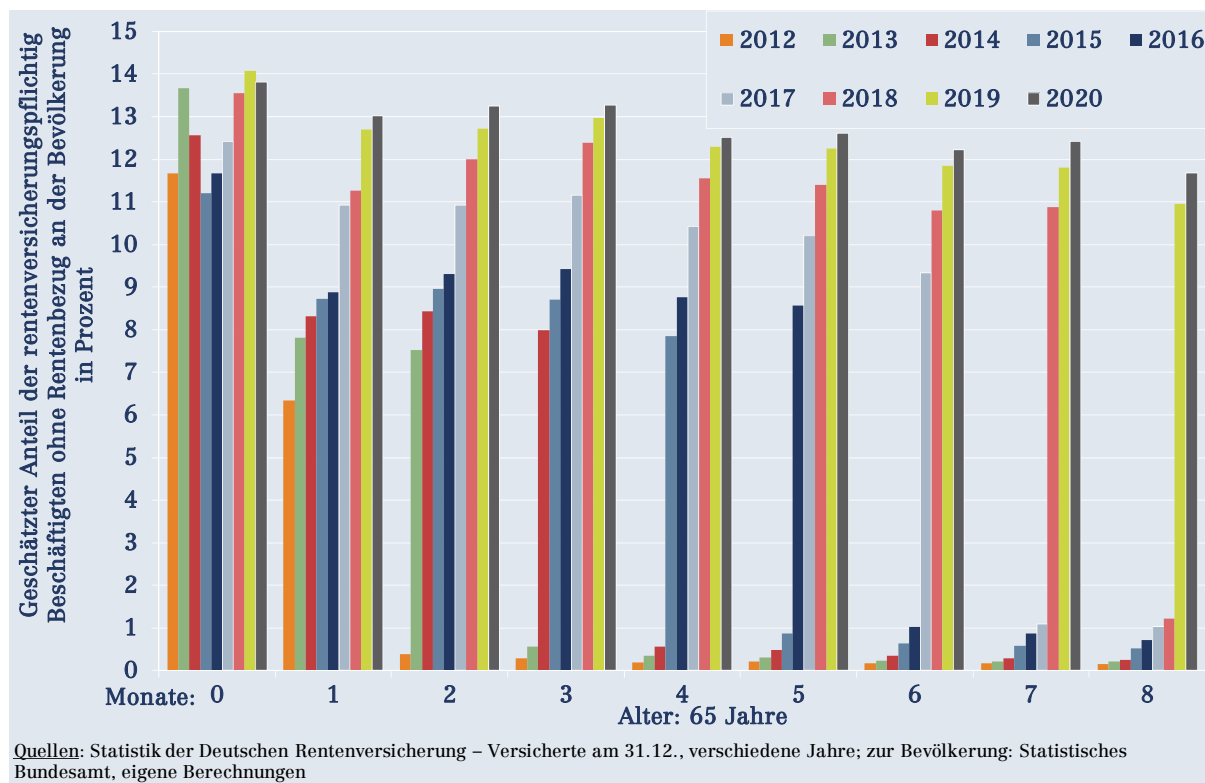
**Abb. 15: Versichertenstatus der 60- bis 64-Jährigen als Anteil der Bevölkerung im gleichen Alter am Jahresende, 2014 bis 2020**



Mit dem Wegfall der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit wurde befürchtet, dass viele ältere Arbeitslose nun statt einer Frühverrentung länger im *Arbeitslosengeld-* oder *Arbeitslosengeld-II-*Bezug verbleiben. Der Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld und *Arbeitslosengeld II* ist jedoch entgegen dieser Erwartung im betrachteten Zeitraum nicht angestiegen, sondern sogar gesunken. Ein wichtiger Grund hierfür ist vermutlich, dass konjunkturelle und demografische Faktoren positiv auf die Beschäftigungssituation älterer Menschen eingewirkt haben. Seither war der Anteil der älteren Versicherten mit einem Arbeitslosengeld- oder *Arbeitslosengeld-II-*Bezug annähernd konstant.

Im Jahr 2020 kam es in Folge der Corona-Pandemie auch bei den älteren Versicherten zu einem Anstieg des Arbeitslosenanteils.

Abb. 16: Anteil rentenversicherungspflichtig Beschäftigter ohne Rentenbezug im Alter von über 65 Jahren an der Wohnbevölkerung im Zeitverlauf



Neben den veränderten Zugangsmöglichkeiten in eine vorgezogene Altersrente zeigen sich in den Versichertendaten auch die Auswirkungen der seit 2012 jährlich um einen Monat angehobenen RAG. Bis 2011 konnten Versicherte nach Erfüllung der allgemeinen *Wartezeit* von fünf Jahren nach Erreichen des 65. Lebensjahrs die *Regelaltersrente* in Anspruch nehmen. Mit der Erhöhung der RAG zwischen 2012 und 2020 steigt der Anteil der 65-jährigen *versicherungspflichtig Beschäftigten* an. Dabei wächst jeweils der Anteil der Beschäftigten in dem Monat, für den aktuell die RAG angehoben wurde (Abb. 16). Für die am ersten eines Monats geborenen Versicherten erfolgt der Zugang in die Altersrente noch im Geburtsmonat, für später im Monat geborene Personen im darauffolgenden Monat. Deshalb waren auch am 31. Dezember 2011 – vor der Anhebung der RAG – mehr als 7.000 Personen im Monat ihres 65. Geburtstages noch ohne Rentenbezug versicherungspflichtig beschäftigt. Dies entsprach etwa 12 Prozent der Personen mit 65. Geburtstag im Dezember 2011. 2012 sank der Anteil der *versicherungspflichtig Beschäftigten* an der Bevölkerung mit Geburtstag im Monat des Erreichens der RAG (von im Jahr 2012 65 Jahren und einem Monat) um fünfeinhalb Prozentpunkte ab, da einige der von

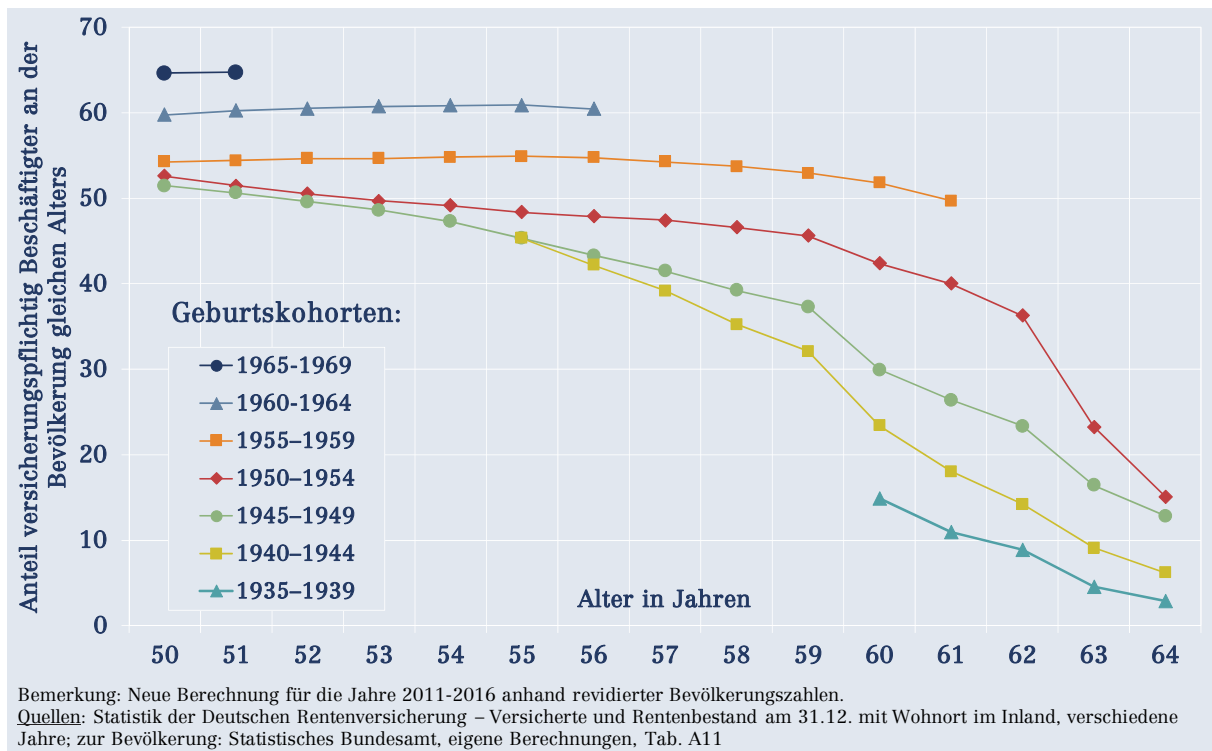
der Anhebung betroffenen Personen Altersrentenarten wählten, mit denen sie die Anhebung umgehen konnten. Auch galt für einen Teil der Betroffenen eine Vertrauensschutzregelung, die ihnen einen Zugang in die Regelaltersrente bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres ermöglichte. Der Rückgang der Beschäftigtenanteile zwischen dem Monat, an dem eine Person 65 Jahre wird und dem Folgemonat ist im Laufe der Jahre immer schwächer ausgeprägt. Dies hat zum einen mit dem Auslaufen der Altersrente für Frauen und der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach *Altersteilzeitarbeit* zu tun. Zum anderen wurde 2014 das Mindestzugangsalter der Rente für besonders langjährig Versicherte herabgesetzt („Rente mit 63“). Beides hat dazu geführt, dass der 65te Geburtstag als *Stichtag* an Bedeutung verloren hat. Mit dem Auslaufen der „Rente mit 63“ wird er perspektivisch jedoch für die besonders langjährig Versicherten wieder relevant werden. Abgesehen von Sondereffekten der „Rente mit 63“ steigen in den letzten Jahren die Anteile derer, die in den letzten Monaten vor Erreichen der RAG beschäftigt sind. Waren beispielsweise im Jahr 2012 nur sechs Prozent im Monat des Erreichens der RAG versicherungspflichtig beschäftigt, so sind es 2020 bereits 12 Prozent, womit das Niveau vor Beginn der Anhebung der RAG sogar leicht übertroffen ist. Aus Abbildung 16 wird aber auch deutlich, dass es kaum rentenversicherungspflichtig Beschäftigte gibt, die über die RAG hinaus versicherungspflichtig beschäftigt sind, ohne eine Rente zu beziehen. Der Anteil der Personen, für die dies auch im Monat nach Erreichen ihrer RAG gilt, hat sich im betrachteten Zeitraum zwar kontinuierlich auf das Vierfache erhöht, liegt aber auch 2020 nur bei 1,2 Prozent.

Die Versichertenstatistik weist am Jahresende 2020 rund 1 Million beschäftigte Altersrentner im Alter über der RAG aus (mit und ohne Versicherungspflicht). Hinzu kommen rund 46.000 Beschäftigte jenseits der RAG ohne Altersrentenbezug. 93 Prozent der in der Versichertenstatistik ausgewiesenen Beschäftigten im Alter über der RAG sind versicherungsfrei beschäftigt neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters. In diesen Fällen entrichten lediglich die Arbeitgeber sogenannte isolierte Beiträge. Diese verhindern, dass durch die Beitragsfreiheit wettbewerbsverzerrende Kostenvorteile bei der Beschäftigung von älteren Personen entstehen. Aus den isolierten Beiträgen leiten sich keine *Rentenanwartschaften* ab. Versicherungspflichtig sind rund 4 Prozent der ausgewiesenen Beschäftigten im Alter über der RAG. Bei ihnen wird der volle Rentenversicherungsbeitrag entrichtet und die Beschäftigten erwerben *Rentenanwartschaften*. Etwa drei Fünftel der *versicherungspflichtig Beschäftigten* über der RAG beziehen dabei zeitgleich eine Vollrente wegen Alters. 3 Prozent der in der Versichertenstatistik ausgewiesenen Beschäftigten im Alter über der RAG sind versicherungsfrei beschäftigt ohne eine Altersrente zu beziehen. Nur

0,3 Prozent der Beschäftigten im Alter über der RAG beziehen eine Rente, die nicht in voller Höhe (d. h. als Teilrente) gezahlt wird.

Es lässt sich festhalten, dass sich die geänderten Rahmenbedingungen im Rentenrecht deutlich im Erwerbsverhalten Älterer niederschlagen. Für die Entwicklungen der Rentner- und *Versichertenquoten* spielen aber auch weitere sozialpolitische Instrumente eine Rolle. Zudem ist zu beachten, dass die allgemeine Lage am Arbeitsmarkt und die Beschäftigungspraxis der Unternehmen angesichts der demografischen Veränderungen die Beschäftigungsanteile älterer Menschen mit bestimmen. Hinzu kommen Veränderungen in der Erwerbsbeteiligung von jüngeren Geburtskohorten. So ist der Anteil an *versicherungspflichtig Beschäftigten* der jüngeren Geburtskohorten, die die Altersspanne von 60- bis 64 Jahren erreichen, größer als bei den älteren Geburtskohorten. Ein Grund ist die zunehmende Erwerbsorientierung von Frauen nach der Geburt von Kindern in den alten Bundesländern. Abbildung 17 zeigt die Anteile von *versicherungspflichtig Beschäftigten* für verschiedene Geburtskohorten im Lebensabschnitt zwischen 50 und 64 Jahren. Die jeweils jüngsten Geburtskohorten weisen einen höheren Anteil an Beschäftigten auf als ältere Geburtskohorten im selben Lebensabschnitt. Besonders deutlich wird das an den 1965 bis 1969 Geborenen. Ihre Beschäftigungsquote liegt mit rund 65 Prozent nochmals deutlich über der der früher geborenen Kohorten im gleichen Alter. Bei den nach 1954 Geborenen ist markant, dass die Beschäftigungsquoten bis zum Alter von 56 konstant blieben, während sie bei den älteren Geburtskohorten schon ab dem 51. Lebensjahr kontinuierlich gesunken sind. Die Betrachtung von Geburtskohorten liefert Anhaltspunkte dafür, dass der Trend der zunehmenden Beschäftigung älterer Arbeitnehmer wahrscheinlich auch in Zukunft anhält.

Abb. 17: Versicherungspflichtige Beschäftigung im Kohortenvergleich





## Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II

Beziehende von *Arbeitslosengeld* (ALG, Leistungsbezug nach SGB III) sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Von der Bundesagentur für Arbeit werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Beim *Arbeitslosengeld* wird die Höhe der Beiträge auf Grundlage von 80 Prozent des vorherigen monatlichen Bruttoarbeitsverdiensts berechnet.

Beim *Arbeitslosengeld II* wurden bis Ende 2010 ebenfalls Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung auf der Basis eines fiktiven Entgelts in Höhe von zuletzt 205 Euro monatlich gezahlt. Seit 2011 sind Empfänger von ALG II nicht mehr pflichtversichert. Zeiten mit Bezug von ALG II wurden in den Jahren 2011 und 2012 als *Anrechnungszeiten* gewertet, sofern keine Pflichtversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung vorlag. Seit 2013 sind Zeiten mit Bezug von ALG II prinzipiell *Anrechnungszeiten*, unabhängig davon, ob parallel ein anderer Versicherungsstatbestand vorliegt.

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



*Anrechnungszeiten* werden auch für arbeitslos gemeldete Personen anerkannt, die keinen Anspruch auf ALG oder ALG II haben, sofern der Arbeitslosigkeit eine Versicherung als Beschäftigter oder Selbstständiger vorausging oder die betreffende Person unter 25 Jahren alt ist. Dieser Personenkreis ist in den Versichertenkonten jedoch untererfasst, da häufig erst im Rahmen einer Kontenklärung Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug gespeichert werden. *Anrechnungszeiten* wegen Arbeitslosigkeit ohne ALG II-Bezug werden in diesem Abschnitt deshalb nicht ausgewiesen.

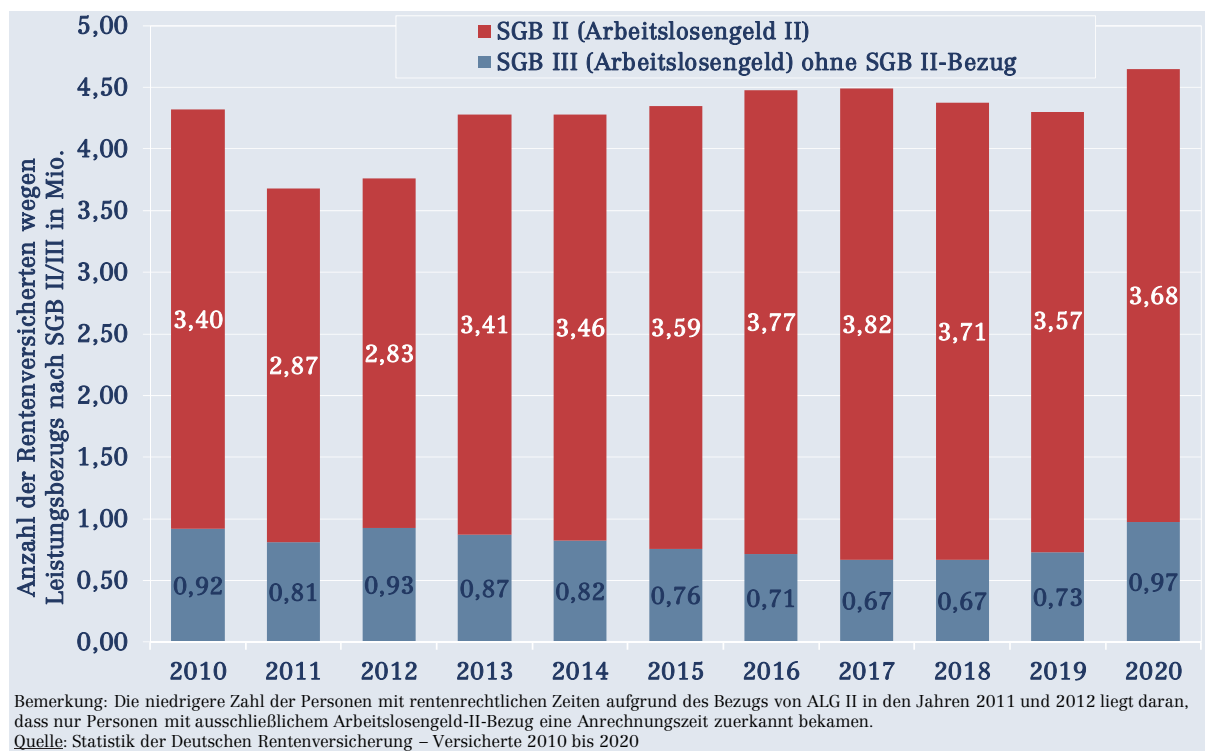
Pflichtversicherte wegen Bezugs von ALG mit paralleler *Anrechnungszeit* wegen ALG II-Bezugs werden derzeit nur als ALG-II-Bezieher ausgewiesen. ALG-Empfänger mit anderweitigen parallelen Versicherungszeiten (z.B. wegen Kindererziehung) bleiben davon unberührt und werden in der Statistik als ALG-Bezieher ausgewiesen.

Die Angaben aus den Daten der Versicherten eines *Berichtsjahres* über den Leistungsbezug nach SGB II und III bilden nur einen Ausschnitt der Arbeitslosenstatistik ab, wie sie von der Bundesagentur für Arbeit berichtet wird (vgl. Infobox S. 34). Deshalb wird im Folgenden nur auf die Entwicklung der Versicherten mit Bezug von ALG/ALG II über die Zeit eingegangen und auf weitere räumliche und demografische Untergliederungen verzichtet.

Zwischen 2010 und 2020 nahm die Zahl der Versicherten mit *Arbeitslosengeldbezug* (SGB III) um 6,3 Prozent ab (Abb. 18). Die Zahlen zum *Arbeitslosengeldbezug* zeigen eine Verbesserung der Arbeitsmarktlage im Zeitraum von 2013 bis 2018. Hier kam es in jedem Jahr zu einem Rückgang der Zahl der *Arbeitslosengeldbezieher*. In Folge der Corona-Pandemie kommt es 2020 zu einem starken Anstieg von 33,7 Prozent. Durch die vorausgehende gute konjunkturelle Phase gibt

es unter den durch die Pandemie arbeitslos Gewordenen einen hohen Anteil von Personen, die die Anwartschaftszeit der Arbeitslosenversicherung erfüllen.

**Abb. 18: Entwicklung der wegen Bezuges von Leistungen nach dem SGB II und III Rentenversicherten am Jahresende, 2010 bis 2020**



Bei der Interpretation der Zeitreihe muss berücksichtigt werden, dass die Arbeitsmarktsituation am Ende eines Kalenderjahres auch durch die Wetterlage beeinflusst wird, da es saisonbedingt vor allem im Baugewerbe zu einem Anstieg der Beziehenden von *Arbeitslosengeld* kommt. Je nachdem, ob es einen frühen oder späten Wintereinbruch gibt, steigen die Arbeitslosenzahlen bereits im Dezember oder erst im Januar.

Bei den Empfängern von *Arbeitslosengeld II* zeigt sich in den Jahren 2011 und 2012 der Sondereffekt aufgrund der in diesen Jahren geltenden rechtlichen Regelungen zur Behandlung von Zeiten des *ALG-II-Bezuges* in der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe oben). Nach Rückgängen in den Jahren 2018 und 2019 führte die Corona-Pandemie 2020 nur zu einem geringen Anstieg der ALG-II-Bezieher von 3 Prozent.



**Rentenbezieher mit Arbeitslosengeld und ALG II -Bezug**

Neben den zuvor beschriebenen *Arbeitslosengeld* und ALG II –Empfängern ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2020 rund 34.000 *Arbeitslosengeld*empfänger mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug. ALG II empfangen rund 43.000 Versichertenrentner.

## Selbstständige

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Nur ein Teil der Selbstständigen unterliegt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Einige Gruppen von Selbstständigen sind per Gesetz pflichtversichert. Dazu zählen unter anderem *Handwerker*, Künstler und Publizisten, freiberufliche Hebammen oder freiberufliche Lehrer.

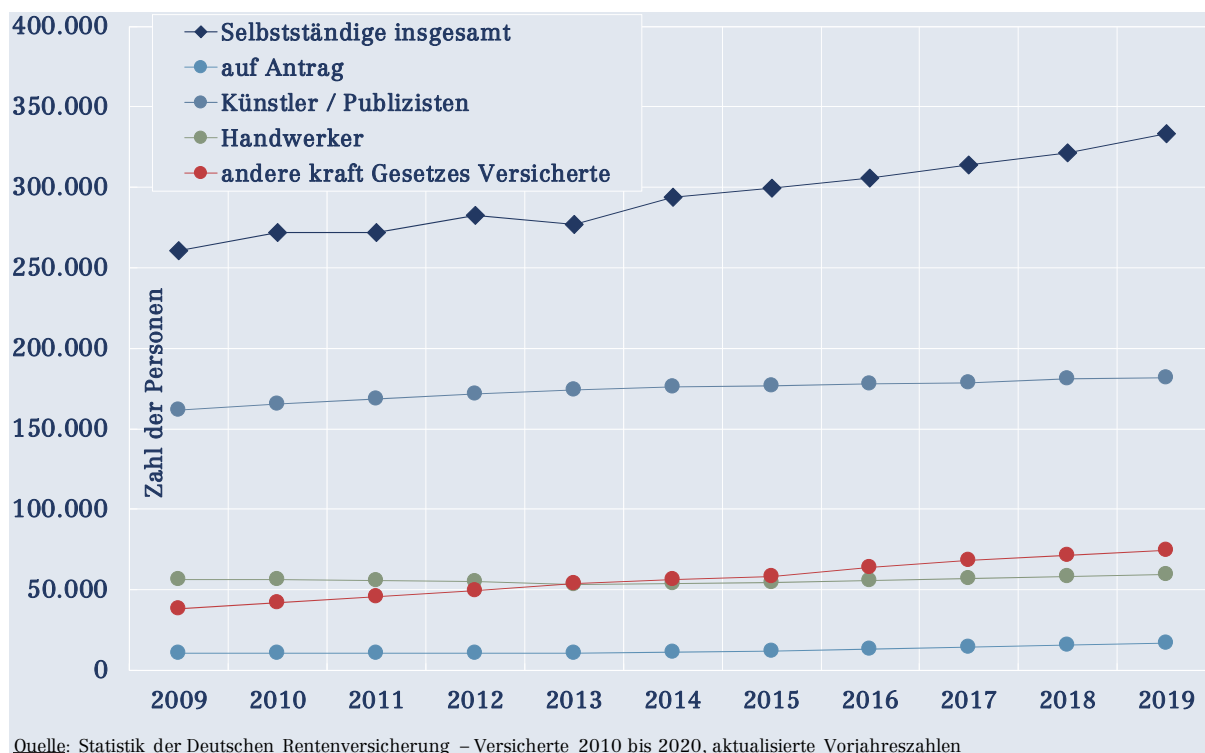
Die Versicherungspflicht leitet sich jedoch nicht nur über den ausgeübten Beruf ab, sondern weitere Kriterien können zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. So besteht für diejenigen Selbstständigen Versicherungspflicht, welche auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig sind, keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und in der Summe mehr als 450 Euro monatlich verdienen, sofern sie nicht als sogenannte Scheinselbstständige in ein Beschäftigungsverhältnis überführt werden.

### Nur ein geringer Anteil der Selbstständigen zahlt Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung

Die Statistik der rentenversicherten Selbstständigen gibt keinen Aufschluss über den Umfang der selbstständig Erwerbstätigen in Deutschland, weil ein Großteil der Selbstständigen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Das Statistische Bundesamt weist im vierten Quartal 2019 eine Zahl von rund 4,11 Millionen Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen aus. Zum Vergleich: Am 31. Dezember 2019 gab es 0,33 Millionen Selbstständige ohne Versichertenrentenbezug, die für diesen Monat Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben. Aus der Differenz der beiden Statistiken kann nicht ohne Weiteres auf eine fehlende Altersvorsorge von Selbstständigen geschlossen werden, denn es ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil der Selbstständigen ist, die über eine freiwillige Versicherung in der GRV, Versorgungskassen oder private Altersvorsorgepläne abgesichert sind.

Auch Selbstständige, die nicht kraft Gesetzes versichert sind, können innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Versicherungspflicht beantragen. Alle anderen Selbstständigen können der Rentenversicherung auf Antrag als *freiwillig Versicherte* beitreten. Freiwillig versicherte Selbstständige werden allerdings in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht als Selbstständige erfasst, sondern als *freiwillig Versicherte* ausgewiesen (vgl. S. 64).

Abb. 19: Rentenversicherte Selbstständige, 2009 bis 2019



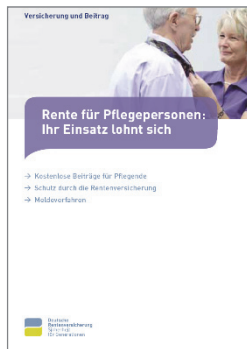
Zahlen zu den Selbstständigen aus dem aktuellen *Berichtsjahr* 2020 liegen nur unvollständig vor, da aufgrund verspäteter Zahlungseingänge die Eintragung der Zeiten in das *Versicherungskonto* in einigen Fällen erst nach dem Auswertungstermin für die Versichertenstatistik erfolgt. Die in diesen Abschnitt nachgewiesenen Zahlen zu den Selbstständigen beziehen sich daher auf die aktualisierten Daten zum *Berichtsjahr* 2019.

Abbildung 19 zeigt die Entwicklung der Zahl der rentenversicherten Selbstständigen in den vergangenen zehn Jahren. Seit 2009 stieg ihre Zahl um 28 Prozent. Die Entwicklung geht vor allem auf den Zuwachs bei den „anderen kraft Gesetzes Versicherten“ (Steigerung um 96 %), zu denen auch die arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen gehören, sowie bei den versicherten selbstständigen Künstlern und Publizisten (plus 12 %) zurück. Eine Zunahme um 58 Prozent gab es auch bei den auf Antrag pflichtversicherten Selbstständigen. Eine Ursache dieser ab 2013 einsetzenden Entwicklung mag die Einführung der Rente für besonders langjährig Versicherte sein, bei der Zeiten freiwilliger Beiträge im Gegensatz zu Zeiten mit Pflichtbeiträgen nur mit Einschränkungen angerechnet werden. Die Zahl der auf Antrag pflichtversicherten Selbstständigen ist jedoch insgesamt so gering, dass der Anstieg kaum Einfluss auf die Entwicklung der Gesamtzahl der versicherten Selbstständigen hat. Die Zahl der *Handwerker* war hingegen recht konstant (plus 5 %).

Neben den selbstständigen Pflichtversicherten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2019 nur eine sehr geringe Anzahl von rund 2.700 Selbstständigen mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug.

## Pflegepersonen

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Für Angehörige, die regelmäßig und über eine längere Zeit eine pflegebedürftige Person betreuen, werden Rentenversicherungsbeiträge von den Pflegekassen gezahlt. Voraussetzung für eine Versicherung als Pflegeperson ist, dass der pflegende Angehörige als Pflegeperson gemäß dem XI. Sozialgesetzbuch anerkannt ist und keiner Erwerbsarbeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von über 30 Stunden nachgeht.

### Zweites Pflegestärkungsgesetz

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Die bisherigen drei Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt und ein neues Begutachtungsverfahren wurde eingeführt. Auch die Anforderungen an die Versicherungspflicht der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen nach §3 S.1 Nr. 1a SGB VI wurden neu geregelt. Rentenversicherungsbeiträge werden seither für Pflegepersonen von zu pflegenden Personen mit mindestens Pflegegrad zwei gezahlt. Bis Ende 2016 war dies ab Pflegestufe eins der Fall. Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde zusätzlich die erforderliche wöchentliche Pflegezeit von 14 auf 10 Stunden gesenkt. Neu eingeführt wurden die Mindestpflegetage, nach denen die Pflege an mindestens zwei Tagen in der Woche erbracht werden muss. Auch pflegerische Betreuungsmaßnahmen in Form von Begleitung, Beschäftigung und Beaufsichtigung werden nun bei der Ermittlung der Pflegezeit berücksichtigt.

Zahlen zu den Pflegepersonen aus dem aktuellen *Berichtsjahr* 2020 liegen nur unvollständig vor, da ein beträchtlicher Teil der Sozialversicherungsmeldungen für Pflegepersonen für das abgelaufene *Berichtsjahr* erst nach dem Auswertungstermin für die Versichertenstatistik eintrifft. Die in diesen Abschnitt nachgewiesenen Zahlen zu den Pflegepersonen beziehen sich daher sämtlich auf die aktualisierten Daten zum *Berichtsjahr*.

Abb. 20: Entwicklung der Anzahl rentenversicherter Pflegepersonen, 2009 bis 2019

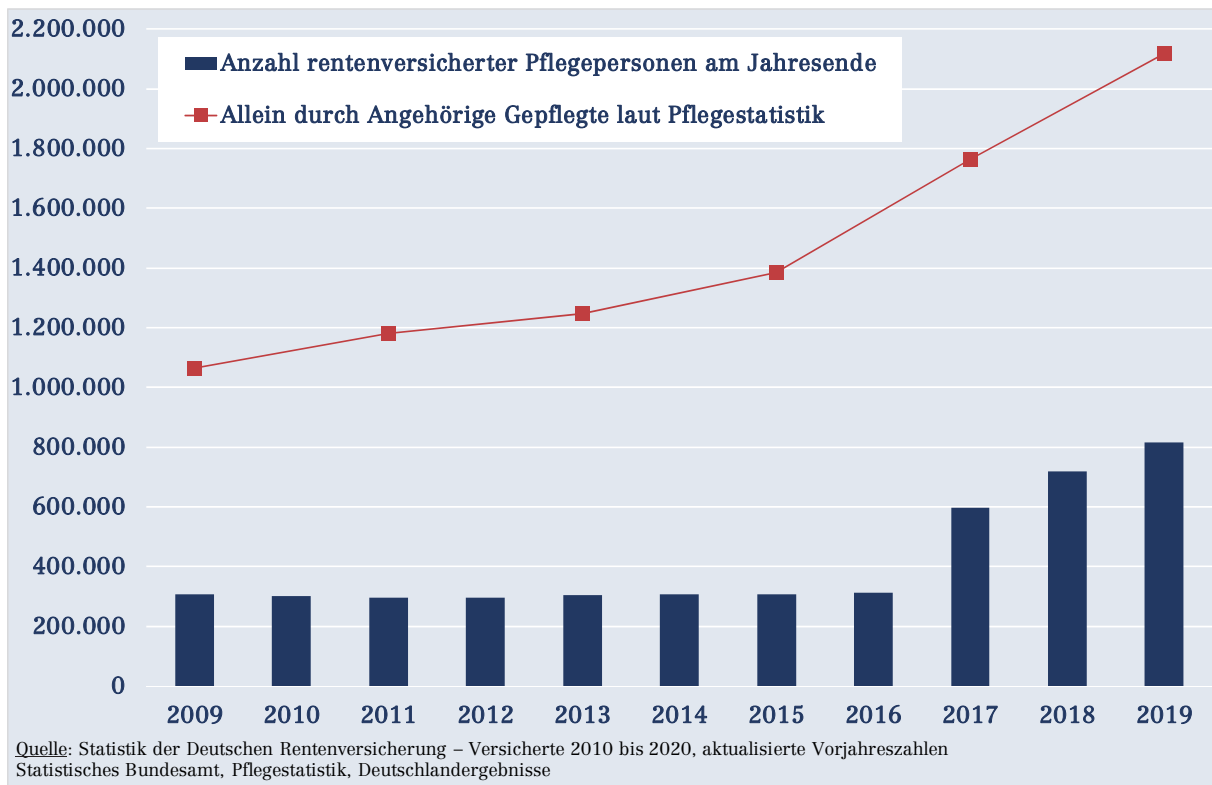


Abbildung 20 gibt einen Überblick über die Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen am Jahresende zwischen 2009 und 2019. Nach aktualisierten Zahlen waren am Jahresende 2019 0,82 Millionen Pflegepersonen ohne Versichertenrentenbezug gemeldet, etwa 509.000 mehr als zehn Jahre zuvor. Allerdings war die Entwicklung Schwankungen unterworfen. Bis 2012 fiel die Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen leicht ab. Dies steht im Gegensatz zur im selben Zeitraum (laut Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes) gestiegenen Zahl an pflegebedürftigen Menschen. Seit dem Jahr 2013 ist wieder ein Anstieg der Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen zu beobachten. 2017 kam es vor allem in Folge des zweiten Pflegestärkungsgesetzes beinahe zu einer Verdopplung der Zahl der Pflegepersonen. Die Zunahme lag 2017 bei rund 285.200 Personen. Laut der zweijährig erscheinenden Pflegestatistik wurden zum Jahresende 2019 3,02 Millionen Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 zu Hause versorgt. Die Zahl der Ende 2019 zu Hause versorgten Pflegebedürftigen, die den Pflegegrad beziehungsweise die Pflegestufe für die Versorgung durch eine Pflegeperson erfüllten, war damit um 18 Prozent größer als Ende 2017. Der im Vergleich hierzu größere Anstieg bei der Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen erklärt sich wahrscheinlich durch die Änderungen der Regelungen zu den Pflegezeiten (siehe Infokasten S.60).

**Abb. 21: Zusammensetzung der rentenversicherten Pflegepersonen nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus am Jahresende 2009 und 2019**

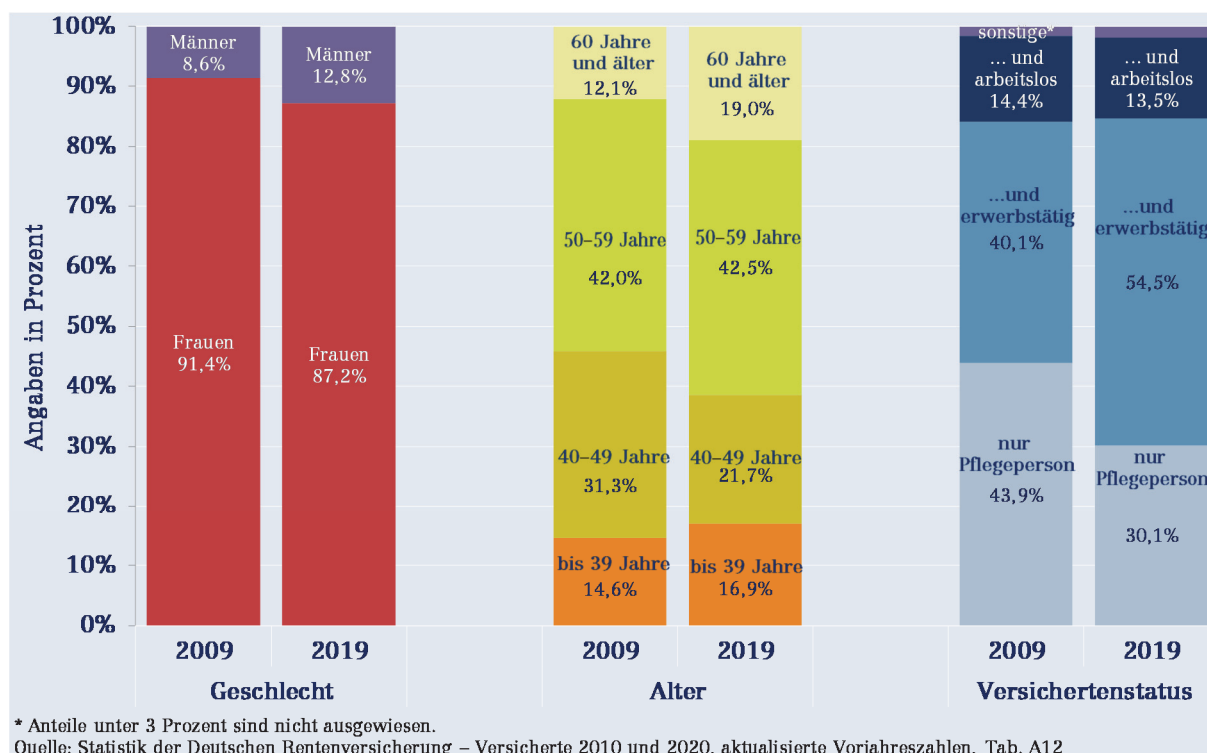


Abbildung 21 gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Pflegepersonen. Die überwiegende Mehrheit der rentenversicherten Pflegepersonen sind Frauen. Im Zeitraum zwischen 2009 und 2019 nahm jedoch der Anteil der als Pflegeperson versicherten Männer um 4,2 Prozentpunkte auf 12,8 Prozent zu. Pflegeaufgaben kommen meist auf Menschen in der zweiten Lebenshälfte zu. Rund 83 Prozent der Pflegepersonen ohne Versichertenrentenbezug im Jahr 2019 sind zwischen 40 und 64 Jahre alt. Unter den Pflegepersonen waren 54,5 Prozent am Jahresende 2019 zusätzlich noch als Beschäftigte oder Selbstständige versichert, dies entspricht 14,3 Prozentpunkten mehr als noch 2009. Ein zunehmender Anteil an rentenversicherten Pflegepersonen steht vor der Herausforderung, Pflege und Beruf in Einklang bringen zu müssen. Dabei sind in der Statistik jene berufstätigen Pflegepersonen nicht berücksichtigt, die neben der Pflege mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Aufgrund ihrer weitreichenden Einbindung am Arbeitsmarkt werden für sie keine Rentenversicherungsbeiträge als Pflegeperson geleistet. Der Anteil der Pflegepersonen, die *Arbeitslosengeld* oder *Arbeitslosengeld II* beziehen, lag 2019 auf der gleichen Höhe wie 2009. Dagegen nahm der Anteil der ausschließlich als Pflegepersonen versicherten Menschen im selben Zeitraum um 13,8 Prozentpunkte ab.

Die Höhe der Beitragszahlung durch die Pflegekassen in die gesetzliche Rentenversicherung richtet sich nach der pflegebedürftigen Person und nach dem Pflegeaufwand der betreuenden Person. Je höher die Pflegestufe und je länger die Pflegezeit, desto höher der Beitrag. Der maximale monatliche Beitrag im *Berichtsjahr* 2019 entspricht 0,95 Entgeltpunkten. Es werden also annähernd so hohe Rentenanwartschaften erworben wie bei einem Verdienst in Höhe des Durchschnittseinkommens. Eine detaillierte Analyse der Pflegepersonen bietet auch das Fokuskapitel des Versichertenberichts 2019.

### **Pflegepersonen mit Rentenbezug**

Neben den zuvor beschriebenen Pflegepersonen ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2019 rund 80.000 Pflegepersonen mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug. Von diesen bezogen 2 Prozent eine Teilrente.



## Freiwillig Versicherte

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



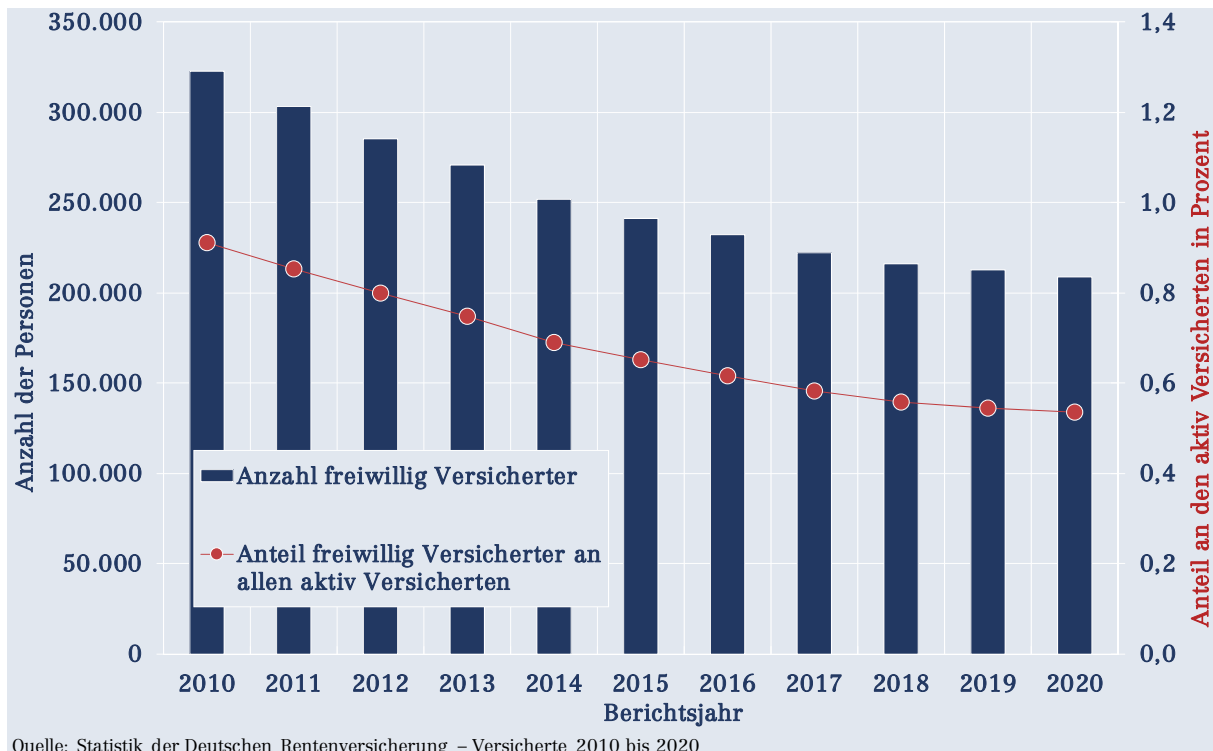
Personen in Deutschland und deutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind und noch keine Vollrente wegen Alters beziehen. *Freiwillig Versicherte* zahlen monatlich einen von ihnen selbst bestimmten Beitrag, der zwischen dem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag liegt. In Höhe ihrer Beiträge erwerben *freiwillig Versicherte* entsprechende Rentenanswartschaften. Es werden darüber hinaus *rentenrechtliche Zeiten* angerechnet, die für die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen notwendig sind.

Unter den *freiwillig Versicherten* befinden sich auch nicht-versicherungspflichtige Selbstständige, darunter auch selbstständige *Handwerker*, die sich nach 18 Jahren Pflichtbeitragszeiten von der Versicherungspflicht haben befreien lassen. Da die Tätigkeit freiwillig Versicherter rentenrechtlich nicht relevant ist, wird sie von der Rentenversicherung nicht erfasst.

Am Jahresende 2020 gab es 0,21 Millionen *freiwillig Versicherte* ohne Versichertenrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung; das sind 0,53 Prozent aller aktiv Versicherten am Ende dieses *Berichtsjahres* (Abb. 22).

In den letzten Jahren ist sowohl die Zahl als auch der Anteil der *freiwillig Versicherten* an den aktiv Versicherten insgesamt rückläufig. Die Zahl der *freiwillig Versicherten* sank gegenüber 2010 um rund 113.900 Personen bzw. um 38 Prozent.

Abb. 22: Entwicklung der Anzahl der freiwillig Versicherten, 2010 bis 2020



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2010 bis 2020

Die überwiegende Mehrheit der *freiwillig Versicherten* (72,7 Prozent) zahlte im Jahr 2020 den Mindestbeitrag von monatlich 83,70 Euro. Nur 5,6 Prozent der *freiwillig Versicherten* zahlten den monatlichen Höchstbeitrag von 1283,40 Euro im Kalenderjahr 2020. Dies deutet darauf hin, dass in vielen Fällen mit der Entrichtung freiwilliger Beiträge nicht primär das Ziel einer Steigerung der eigenen Rentenanwartschaften verfolgt wird. Ein weiteres Motiv zur Zahlung freiwilliger Beiträge kann der Erwerb freiwilliger Beitragszeiten zur Erfüllung der Wartezeit für den Zugang in die Rente wegen Alters sein. In einigen Fällen gewährt eine freiwillige Versicherung durch Bestandsschutzregelungen zudem Schutz im Fall von Erwerbsminderung.

In den letzten Jahren ist die Zahl jüngerer *freiwillig Versicherter* unter 40 Jahren deutlich gestiegen, wenn auch auf geringem Niveau (Abb. 23). Auch bei den über 60-Jährigen gab es einen Zuwachs. Es handelt sich hier um ältere Personen, die freiwillig Beiträge einzahlen, weil sie abschätzen können, welche Beitragszeiten noch notwendig sind, um die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Altersrente zu erfüllen. Auch ist es möglich, dass sie vor 1984 die allgemeine *Wartezeit* erfüllt haben und sich freiwillig versichern, um weiterhin gegen das Risiko der Erwerbsminderung abgesichert zu sein. Stark abgenommen hat dagegen die Zahl *freiwillig Versicherter* im mittleren Alter, insbesondere bei den 50- bis 60-Jährigen. Insgesamt ist weiterhin die Mehrzahl der *freiwillig Versicherten* im Alter ab 50 Jahren.

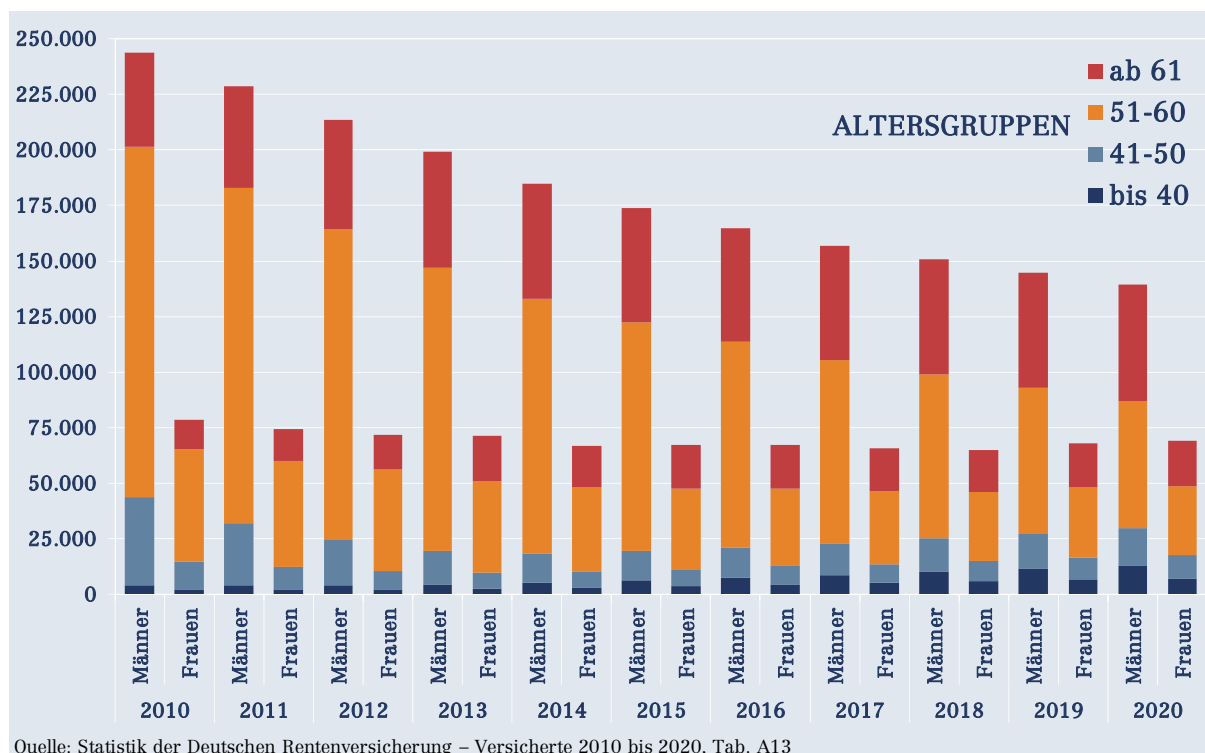
Während die Zahl der männlichen freiwillig Versicherten in den letzten zehn Jahren um 43 Prozent zurück gegangen ist, waren es bei den

Frauen nur 12 Prozent. Dabei waren in allen Altersklassen bei den Frauen die Rückgänge geringer bzw. die Zuwächse größer als bei den Männern. Folglich ist der Anteil der Frauen an den *freiwillig Versicherten* gestiegen. Dies gilt besonders für die Versicherten zwischen 40 und 60 Jahren.

### Freiwillig Versicherte mit Rentenbezug

Seit dem Flexirentengesetz im Jahr 2017 können auch bei Bezug einer vollen Rente wegen Alters bis zum Erreichen der RAG weiterhin freiwillige Beiträge entrichtet werden. Gleiches gilt auch für Beziehende eine Erwerbsminderungsrente. Zum Jahresende 2020 gab es insgesamt rund 2.000 *freiwillig Versicherte* mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug.

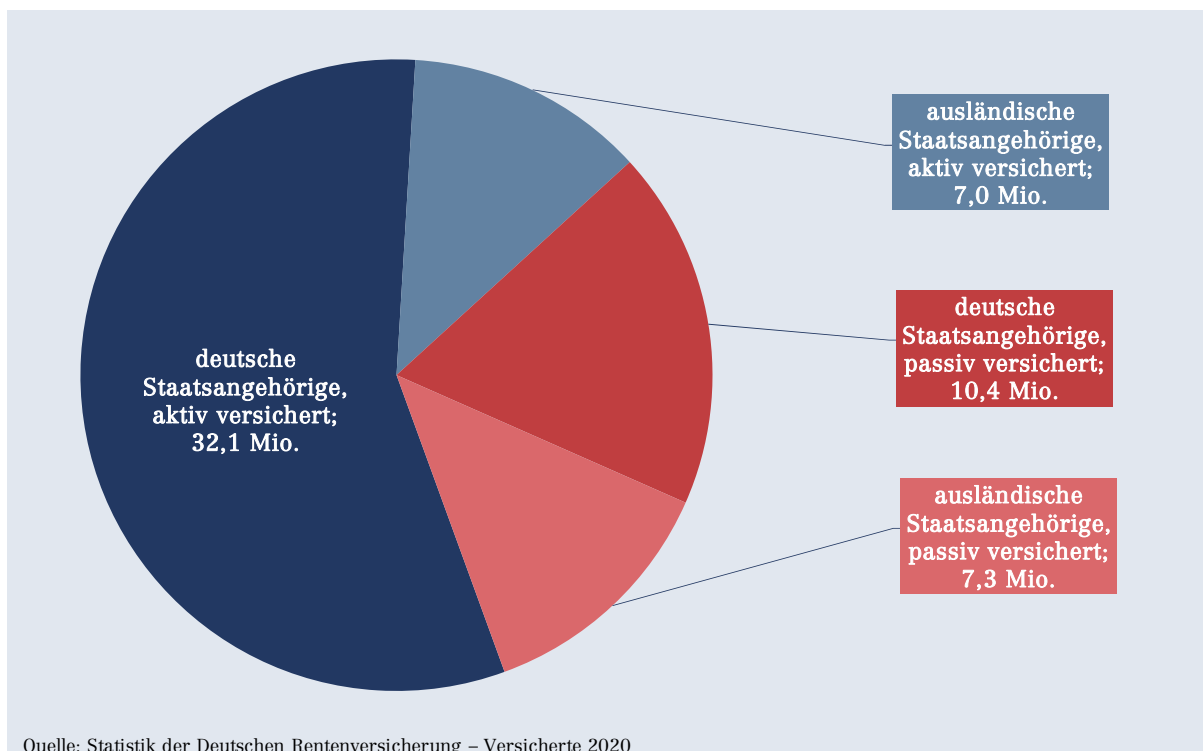
Abb. 23: Verteilung der freiwillig Versicherten nach Geschlecht und Alter, 2010 bis 2020



## Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit

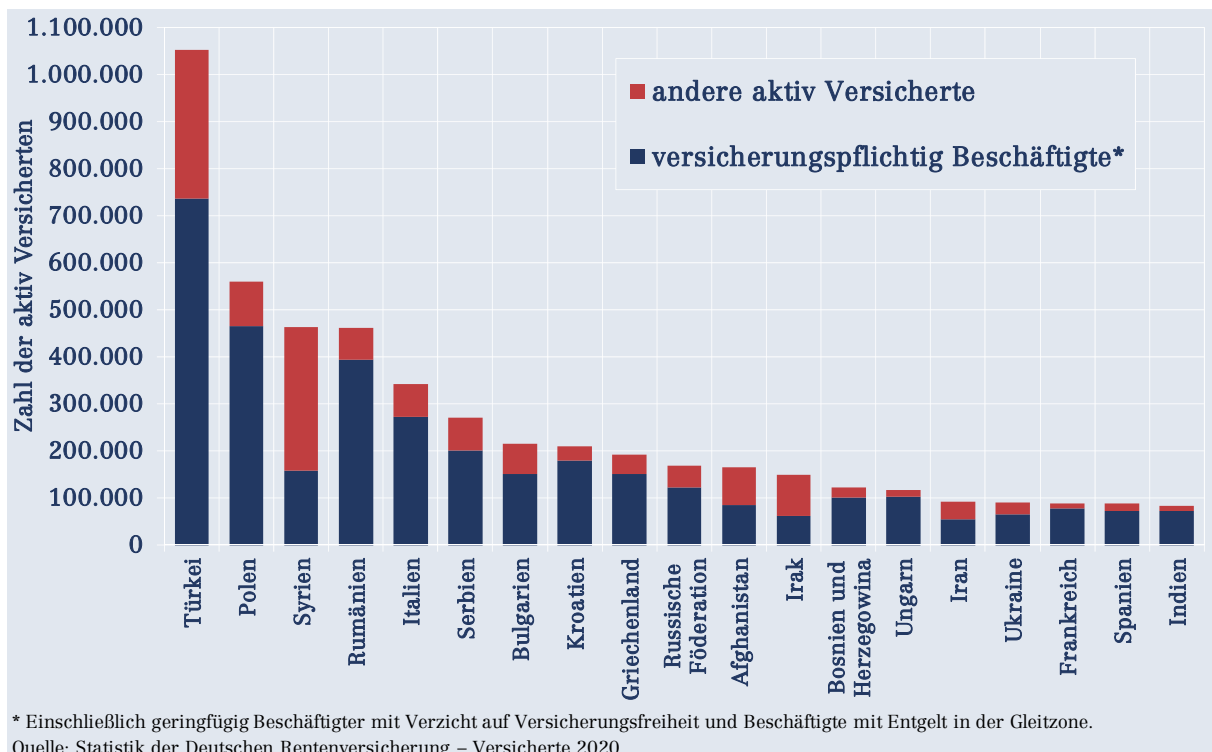
Die Versicherungsbiografien ausländischer Staatsangehöriger weisen durch Zuwanderung und in vielen Fällen durch eine spätere Auswanderung häufig Besonderheiten auf. Dies zeigt sich zum Beispiel an der Verteilung der aktiv und passiv Versicherten (Abb. 24). Am Jahresende 2020 waren rund 7 Millionen Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aktiv versichert, das sind 18 Prozent aller aktiv Versicherten. Unter den passiv Versicherten, also Personen, für die am Jahresende kein Versicherungsstatus im *Versicherungskonto* verzeichnet ist, die aber zu einem früheren Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, gibt es rund 7,3 Millionen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Das sind 41 Prozent aller passiv Versicherten.

Abb. 24: Versicherte nach Staatsangehörigkeit und Versichertenstatus am 31.12.2020



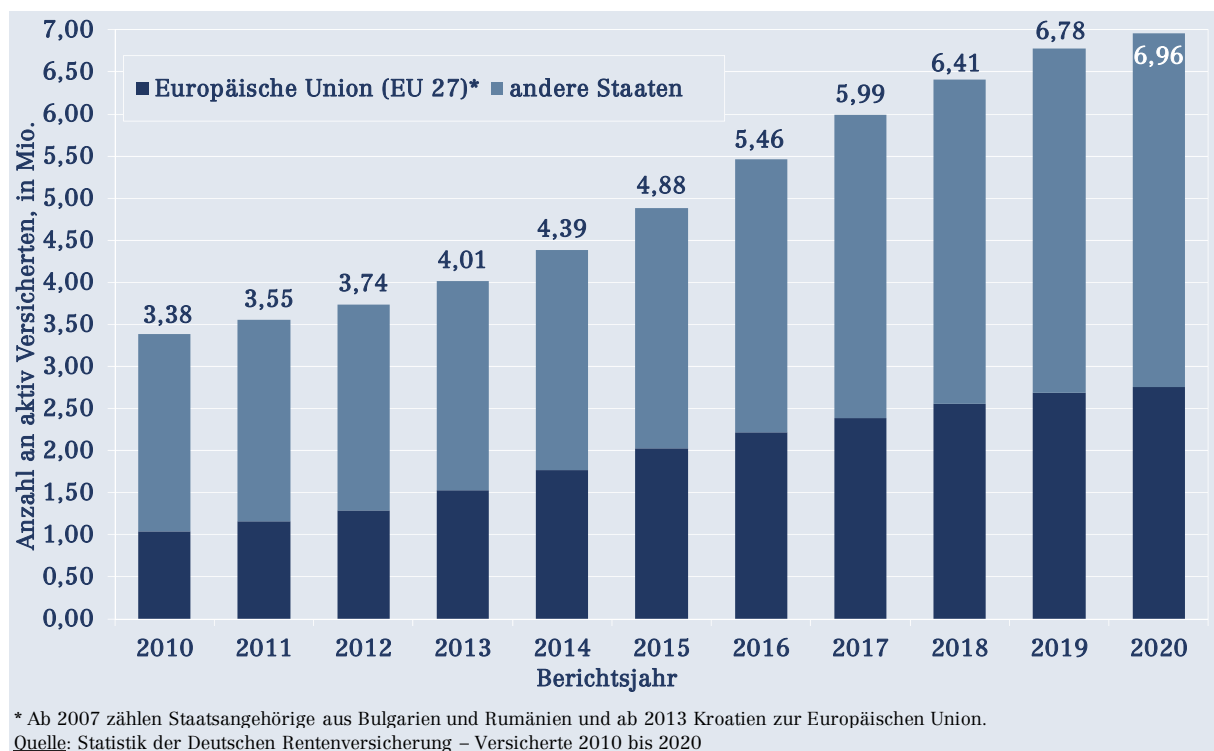
Der Hauptgrund für den hohen Anteil an passiv Versicherten ist die Auswanderung aus Deutschland. Mit der Auswanderung besteht die aktive Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel nicht mehr dauerhaft fort. Sofern keine Beitragserstattung vorgenommen wurde, bleiben aber die zurückgelegten Versicherungszeiten und die erworbenen Ansprüche im *Versicherungskonto* gespeichert. Die Person wird als passiv Versicherter weitergeführt.

Abb. 25: Aktiv Versicherte und versicherungspflichtig Beschäftigte nach Ländern mit den meisten Staatsangehörigen am 31.12.2020



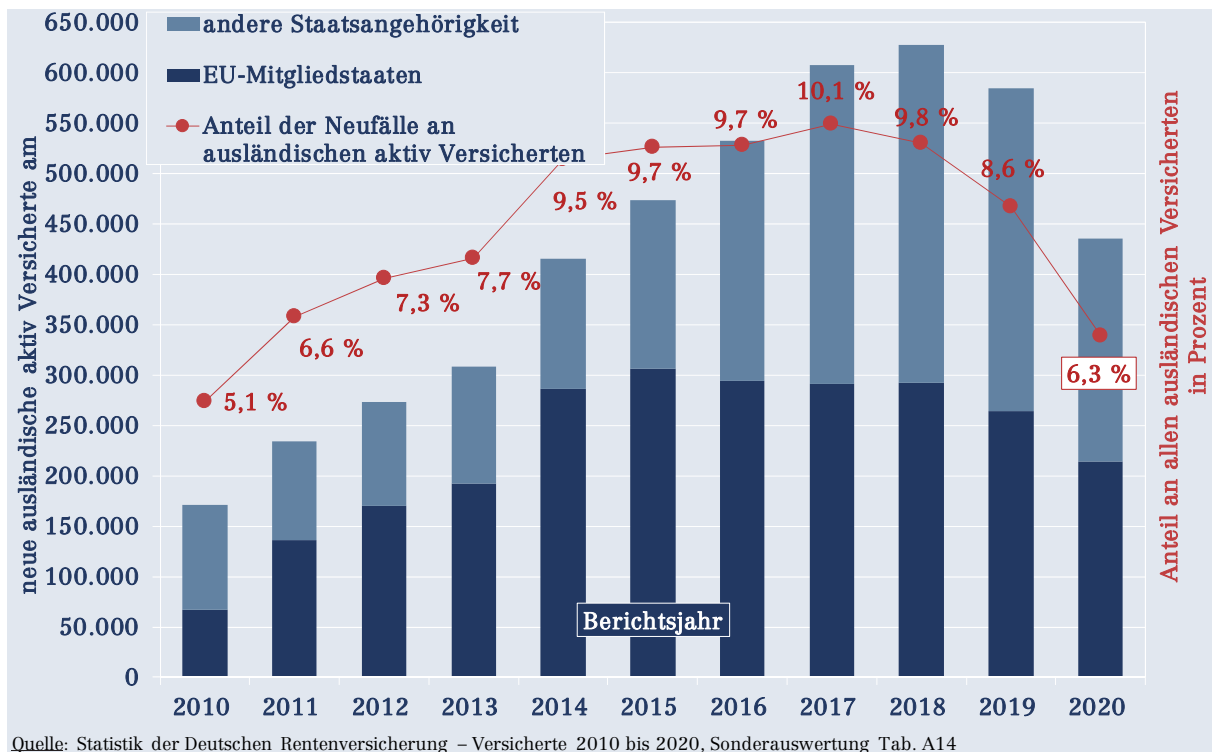
Unter den am Jahresende 2020 aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsbürgerschaft bilden türkische Staatsangehörige die bei Weitem größte Gruppe (Abb. 25). Ihre Zuwanderungsgeschichte reicht bis in die 1960er-Jahre zurück, als Anwerbeabkommen mit mehreren Staaten des Mittelmeerraums – unter anderem 1961 mit der Türkei – geschlossen wurden. Unter den größten Nationengruppen finden sich mit Italien, Griechenland und Spanien weitere Länder, mit denen einstmals ein Anwerbeabkommen geschlossen wurde, wobei hier die Zuwanderung im Rahmen der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit hinzu kommt. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe unter den Versicherten bilden polnische Staatsangehörige. Ihre Zahl hat in den letzten 10 Jahren, nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union und der Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, stark zugenommen. Seit 2010 stieg die Zahl der aktiv versicherten polnischen Staatsangehörigen um das 3,4-Fache auf rund 560.000. Zusammen genommen wären Staatsangehörige aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien die zweitgrößte Gruppe unter den aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Hier erfolgte die Zuwanderung sowohl im Rahmen von Anwerbeabkommen und Familiennachzug als auch infolge der Kriege zwischen den Nachfolgestaaten während der 1990er-Jahre. Zuletzt stieg die Zahl der aktiv Versicherten mit Staatsbürgerschaft der von Kriegen betroffenen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens und der Ukraine sowie des Iran stark an.

Abb. 26: Entwicklung der Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen, 2010 bis 2020



Zwischen 2010 und 2020 nahm die Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen kontinuierlich zu. Insgesamt hat sich ihre Zahl um 106 Prozent erhöht, was einer Verdopplung entspricht (Abb. 26). Wird berücksichtigt, dass jedes Jahr auch ein gewisser Anteil an versicherten ausländischen Staatsangehörigen wieder in ihr Herkunftsland zurückkehrt oder in ein anderes Land auswandert, dann liegt die Zahl der insgesamt in der Deutschen Rentenversicherung in diesem Zeitraum versicherten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit noch deutlich höher als die berichteten Zahlen im Querschnitt. Die Zunahme der ausländischen aktiv Versicherten im Beobachtungszeitraum ist zum einen auf die Zuwanderung aus den EU-Mitgliedstaaten zurückzuführen. Die Zahl der ausländischen aktiv Versicherten mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats stieg zwischen 2010 und 2020 um 1,72 Millionen Personen. Die 2007 und 2013 neu hinzugekommenen Mitgliedsstaaten Kroatien und Rumänien tragen zum Zuwachs mit einem Mehr von 749.000 Personen wesentlich bei. Zum anderen erreichen die Kinder der in den 1960er- und 1970er-Jahren zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen das Erwerbstätigenalter. Die größte Gruppe unter ihnen sind türkische Staatsangehörige. Sie sind häufig in Deutschland geboren und haben die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern beibehalten. Ein weiterer Grund für die Zunahme ausländischer aktiv Versicherter ist der Zuzug Schutzsuchender. Ihnen widmete der Versichertenbericht 2018 ein eigenes Kapitel.

Abb. 27: Anzahl der Neufälle und ihr Anteil an allen ausländischen aktiv Versicherten, 2010 bis 2020



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2010 bis 2020, Sonderauswertung Tab. A14

Die aktuelle Dynamik bei der Entwicklung der ausländischen Versicherten wird erst an der Zahl der ausländischen Versicherten deutlich, die in einem *Berichtsjahr* erstmals Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland entrichtet haben. Am Jahresende 2020 gab es rund 435.000 neue Versicherungsverhältnisse von ausländischen Staatsangehörigen (Abb. 27). Auch in den acht Jahren zuvor lag die Anzahl der Neuversicherten mit ausländischer Staatsbürgerschaft über 250.000 Personen. Im Jahr 2010 lag die Zahl der erstmals versicherten ausländischen Staatsbürger deutlich unter 200.000 Personen.

Ein zentraler Grund für die Entwicklung war die in den letzten Jahren erfolgte Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. 2011 dazu gekommen ist die Freizügigkeit für die Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn. Seit 2014 gilt auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Im Juli 2015 wurde sie auch für Kroatien eingeführt. EU-Bürger aus Staaten, für die die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, haben das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen wie ein Angehöriger dieses Staates. Von den rund 435.000 ausländischen Personen, die im Jahr 2020 erstmals als aktiv Versicherte geführt wurden, besitzen 162.000 Personen eine Staatsbürgerschaft aus den dreizehn Staaten, die seit 2004 Mitglied der EU wurden. Davon kamen allein rund 94.000 Personen aus den drei neuesten Mitgliedsstaaten Bulgarien,

Rumänien und Kroatien. Der Zuwachs an ausländischen Staatsbürgern bei den aktiv Versicherten beschränkte sich aber nicht nur auf die Staaten der Europäischen Union. Rund 221.000 Neuversicherte kamen aus Nicht-EU-Staaten. Die Zahlen der neuversicherten Staatsbürger Syriens, der Türkei, Afghanistans, Indiens, des Irak, Bosnien und Herzegowinas, des Kosovo sowie des Iran lagen jeweils bei mehr als 10.000 Personen.

Nicht alle im Jahr 2020 erstmals Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind Personen, die in diesem Jahr nach Deutschland zugewandert sind. Neu als Versicherte erfasst werden auch in Deutschland geborene oder schon längere Zeit in Deutschland lebende Ausländer, die im *Berichtsjahr* ihr erstes Versicherungsereignis aufweisen. Gerade für große und bereits lange Zeit ansässige Zuwanderergruppen in Deutschland, wie türkische Staatsangehörige, sind die Neufälle bei den Versicherten nur zum Teil auf die aktuelle Zuwanderung zurückzuführen (vgl. Infobox S. 71).

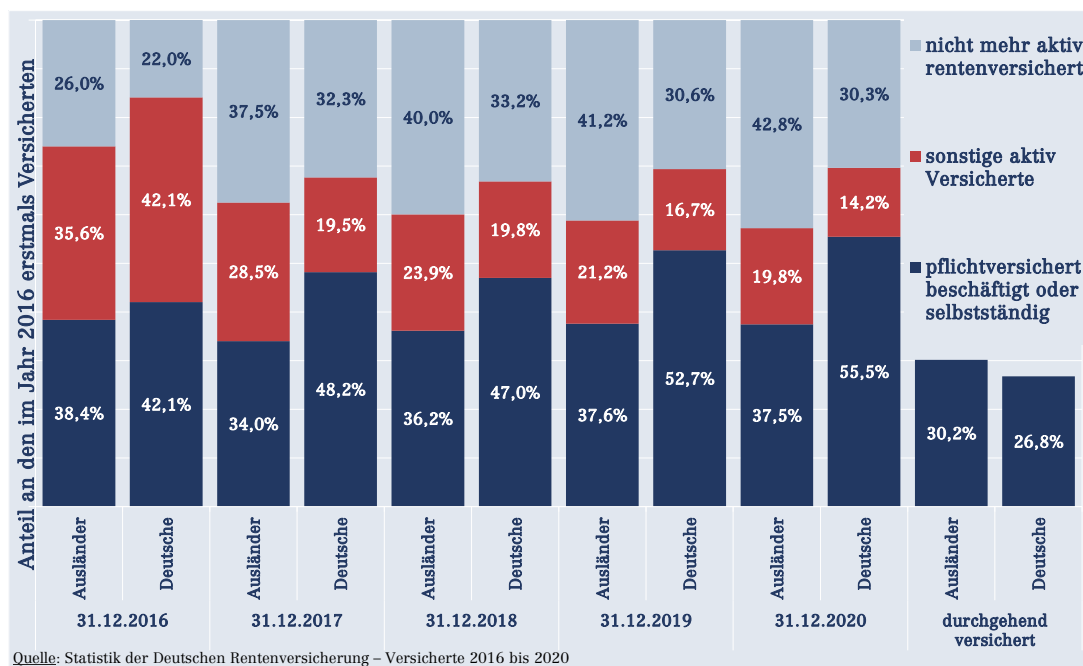
### Staatsangehörigkeit und Zuwanderung

Ausländische Staatsangehörige können nicht mit Personen gleichgesetzt werden, die nach Deutschland eingewandert sind. Zum einen ist nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2018 etwa jede achte in Deutschland lebende Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies sind zurzeit meist noch jüngere Personen. Zum anderen nahm ein Teil der zugewanderten Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit an. Zudem haben als sogenannte Spätaussiedler zugewanderte Personen eine Sonderrolle, da sie aufgrund ihres deutschen Herkunftsnachweises die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Das Merkmal Staatsangehörigkeit steht häufig in einem engen Zusammenhang mit der Zuwanderung aus anderen Staaten, kann aber nicht mit dieser gleichgesetzt werden.

Eine Längsschnittbetrachtung zeigt, wie stetig oder fragmentiert der *Versicherungsverlauf* über die Jahre ist. Abbildung 28 stellt den Versicherungsstatus von Personen in ihren ersten fünf Versicherungsjahren jeweils am Jahresende dar. Im Ausgangsjahr 2016 kurzfristig beschäftigte Personen, wie zum Beispiel Saisonarbeiter, sind hier in der Regel nicht erfasst, weil sie aufgrund der begrenzten Beschäftigungszeit nicht der Versicherungspflicht unterliegen.



Abb. 28: Versicherungsverlauf ausländischer und deutscher Neuversicherter des Jahres 2016 in den ersten fünf Jahren



Bemerkenswert ist, dass unter den 2016 erstmals versicherten Personen – sowohl bei Deutschen als auch bei Ausländern – viele am Jahresende 2016 nicht mehr aktiv versichert sind. Das liegt mutmaßlich daran, dass der Einstieg oft nicht mit einer andauernden Beschäftigung beginnt, sondern am Anfang der Erwerbsbiografie oft kurze Versicherungsphasen vorliegen.

Der Anteil der Beschäftigten und rentenversicherten Selbstständigen liegt am Jahresende 2016 für Ausländer mit 38 Prozent etwas geringer als für Deutsche mit 42 Prozent. Im weiteren Zeitverlauf gibt es unterschiedliche Entwicklungen zwischen ausländischen und deutschen Staatsangehörigen. Während unter den Deutschen in den Folgejahren der Anteil Beschäftigter kontinuierlich auf über 55 Prozent ansteigt, sinkt er bei ausländischen Staatsangehörigen, die 2016 erstmals versichert waren, im Folgejahr und bleibt dann bei knapp unter 38 Prozent. Einen von 2016 bis 2020 durchgehenden Versicherungsverlauf weisen nur 30 Prozent der ausländischen und 27 Prozent der deutschen 2016 Neuversicherten auf. Insgesamt zeigt sich am Anfang des Versicherungsverlaufs eine große Fluktuation, die unter ausländischen Staatsangehörigen nochmals stärker ausgeprägt ist als unter Deutschen. Wie hoch der Anteil der Rückwanderer unter den ausländischen Staatsangehörigen ist, kann aus den Daten nicht geschlossen werden.

**Ausländische Versicherte mit Rentenbezug**

Neben den bis hier beschriebenen ausländischen Versicherten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2020 rund 82.000 aktiv Versicherte Ausländer mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug.

## VERSICHERTENENTGELTE

Beschäftigte entrichten zusammen mit den Arbeitgebern auf Basis ihrer erzielten Entgelte bis zur Höhe der *Beitragsbemessungsgrenze* Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung. Die Höhe des erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist zum einen entscheidend für die Berechnung der Entgeltpunkte und damit für die erworbenen Rentenanwartschaften. Zum anderen bestimmen die jährlichen Veränderungsraten der *Versichertenentgelte* die Höhe der *Rentenanpassung* mit. Im Folgenden wird auf diese zwei Aspekte eingegangen. Da für Beschäftigte im ursprünglichen Bundesgebiet andere Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen gelten als in den neuen Bundesländern einschließlich des Ostteils Berlins, differenzieren die folgenden Ausführungen immer nach alten und neuen Bundesländern. Bei den Versichertenentgelten aus Beschäftigung ohne Beitragsbesonderheiten wird die regionale Aufteilung über den Beschäftigungsort vorgenommen.

## Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung

Die Verteilung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte von versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten gibt Aufschluss über Einkommensunterschiede und damit auch über Unterschiede bei den im *Berichtsjahr* erworbenen Rentenanwartschaften. Die Streuung der Jahresentgelte ergibt sich sowohl aus der unterschiedlichen Höhe der monatlichen Entgelte als auch aus der unterschiedlichen Zeitdauer innerhalb eines Jahres, in der Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung erzielt wurden. Im Jahr 2020 haben 25 Prozent der im *Berichtsjahr versicherungspflichtig Beschäftigten* für weniger als 360 Tage im Jahr ein Entgelt aus Beschäftigung bezogen. In der Betrachtung der Jahresentgelte würden zeitweilige Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr das *Durchschnittsentgelt* eines Jahres in der Regel verringern. Um diese Auswirkungen der Beschäftigungsdauer auszuschließen und adäquate Vergleiche zwischen den Jahren und sozialen Gruppen vornehmen zu können, wird in den folgenden Analysen das hochgerechnete Jahresentgelt ausgewiesen.

Das individuelle auf das *Berichtsjahr* hochgerechnete Jahresentgelt ergibt sich, indem das erzielte Bruttoarbeitsentgelt eines Jahres durch die Tage in versicherungspflichtiger Beschäftigung geteilt und dann mit der Zahl der Tage im Jahr (2020: 366) multipliziert wird. Es werden nur *Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten* berücksichtigt. Damit ist einerseits gewährleistet, dass Personen mit einer ähnlichen Beschäftigungssituation verglichen werden. Andererseits werden Beschäftigungsgruppen mit in der Regel niedrigeren Entgelten ausgeklammert, wie Beschäftigte in Berufsausbildung oder *geringfügig Beschäftigte* sowie *Beschäftigte mit einem Entgelt im Übergangsbereich*. Die Vergleiche nach Region und Geschlecht geben deshalb keinen allgemeinen Überblick über die Unterschiede bei den versicherungspflichtigen Entgelten, sondern beschränken sich auf die bedeutendste Beschäftigtengruppe.

Abb. 29: Hochgerechnetes Jahresentgelt für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Geschlecht, 2010 bis 2020

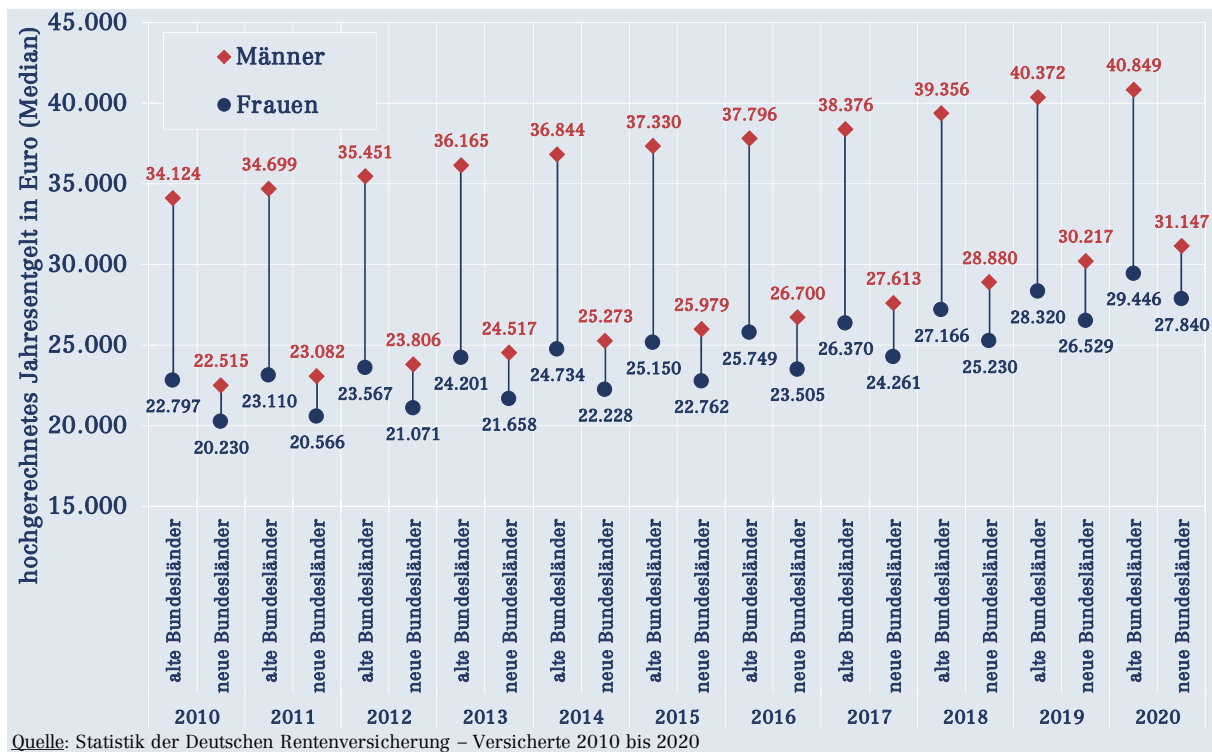


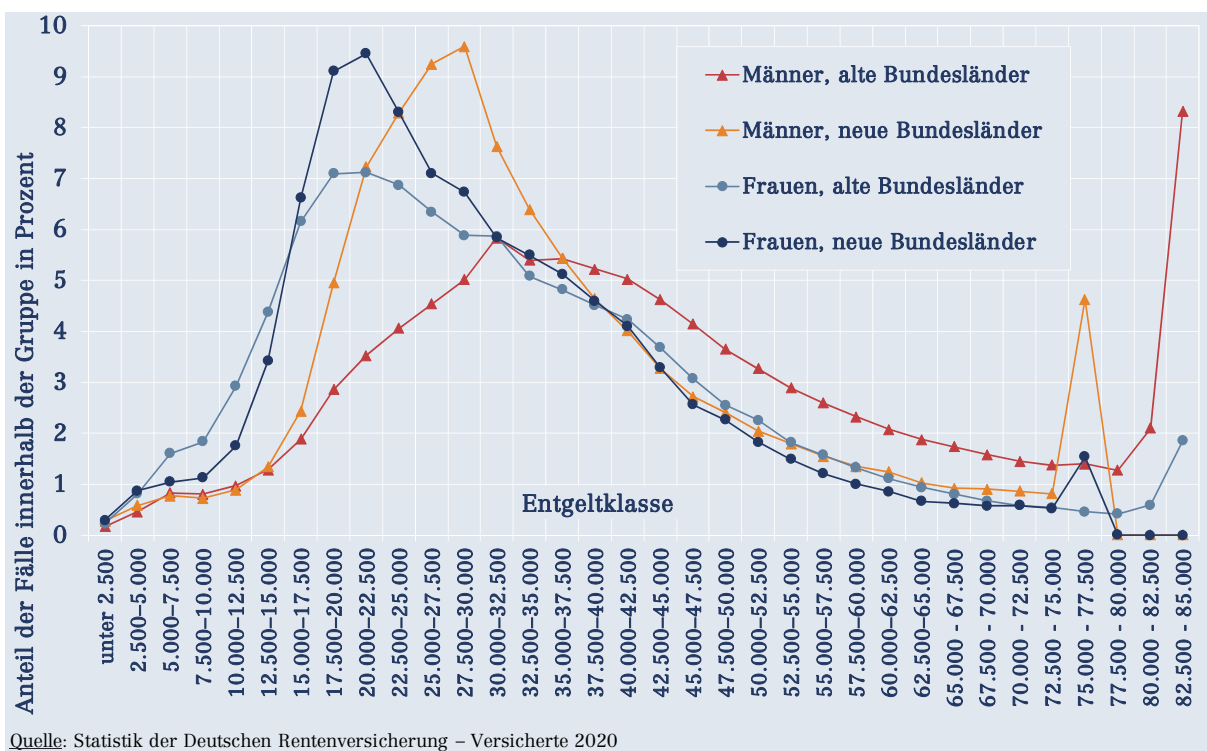
Abbildung 29 zeigt die Entwicklung des mittleren (*Median*) hochgerechneten Jahresentgelts der versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten zwischen 2010 und 2020. Wie auch in den Vorjahren liegen 2020 die Entgelte von Frauen in den alten Bundesländern (29.446 Euro), Frauen in den neuen Bundesländern (27.840 Euro) und Männern in den neuen Bundesländern (31.147 Euro) sehr nah beieinander. Männer in den alten Bundesländern haben mit im Mittel 40.849 Euro hingegen ein sehr viel höheres Einkommen.

Ein Grund für den großen Geschlechterunterschied in Westdeutschland dürfte die vergleichsweise hohe Teilzeitquote westdeutscher Frauen sein. Da Arbeitszeiten von der Versichertenstatistik nicht erfasst werden, bezieht sich die Hochrechnung der Entgelte stets nur auf Arbeitstage und nicht auf Arbeitsstunden. Weiterhin gilt es zu bedenken, dass der Anteil beschäftigter ohne Beitragsbesonderheiten an den vier betrachteten Bevölkerungsgruppen sich unterscheidet. Insbesondere dürfte der Anteil der hier erfassten westdeutschen Frauen im Vergleich gering sein, da sie besonders häufig nur geringfügig beschäftigt sind.

Die Lohnunterschiede von Männern und Frauen entwickelten sich in beiden Landesteilen in entgegengesetzter Richtung. Verdienten Männer im Westen im Jahr 2010 noch 50 Prozent mehr als Frauen, so betrug die Differenz im Jahr 2020 nur noch 39 Prozent. Im Osten wuchs der Unterschied hingegen von 11 auf 12 Prozent.

Unterschiede zwischen den in den neuen und den alten Bundesländern verdienten Entgelten nahmen für beide Geschlechter ab. In Westdeutschland verdienten Frauen im Jahr 2010 13 Prozent mehr als in Ostdeutschland. 2020 betrug der Unterschied nur noch 6 Prozent. Bei den Männern sank die Differenz von 52 auf 31 Prozent.

**Abb. 30: Verteilung der hochgerechneten Jahresentgelte 2020 für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Entgeltklassen**



Eine Analyse der Verteilung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte für *Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten* im Jahr 2020 zeigt, wie heterogen die hochgerechneten Jahresentgelte verteilt sind (Abb. 30). Die größte Varianz weisen Männer in den alten Bundesländern auf. Sie sind unterdurchschnittlich in den unteren und überdurchschnittlich in den oberen Entgeltklassen vertreten. Männer in den neuen Bundesländern erzielen deutlich niedrigere Entgelte aus Beschäftigung, die sich im Kern auf einen Jahresentgeltbereich zwischen 15.000 und 47.500 Euro verteilen. In dieser Entgeltspanne liegen rund 76 Prozent der beschäftigten Männer in Ostdeutschland. Zum Vergleich: Im selben Einkommensabschnitt verteilen sich rund

58 Prozent der westdeutschen Männer. Die hochgerechneten Jahresentgelte von beschäftigten Frauen sind deutlich niedriger als von beschäftigten Männern. Die Unterschiede zwischen Frauen aus den alten und neuen Bundesländern sind dabei weniger stark ausgeprägt als bei den Männern der beiden Gebiete. 81 Prozent der Frauen in den neuen Bundesländern erzielten ein Jahresentgelt zwischen 10.000 und 45.000 Euro. In den alten Bundesländern liegen in diesem Entgeltbereich 75 Prozent der Frauen. Im Vergleich zu den Männern gibt es einerseits mehr Frauen mit niedrigen Jahresentgelten unter 15.000 Euro und andererseits weniger Frauen, die ein Jahresentgelt an oder über der *Beitragsbemessungsgrenze* beziehen. Im Einkommensbereich von 35.000 bis 72.500 Euro sind die Anteile von Männern in den neuen Bundesländern und Frauen in beiden Landesanteilen nahezu gleich.

## Entwicklung der Versichertenentgelte für die Rentenanpassung

Für die jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit der ausgezahlten Renten werden unter anderem die beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten einbezogen. Im sogenannten *Lohnfaktor* wird bei der *Rentenanpassung* die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen *Versichertenentgelte* mit einer Zeitverschiebung berücksichtigt. Die Berechnung der *Versichertenentgelte* bezieht – im Gegensatz zu den oben präsentierten Daten zu den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten – weitere Versichertengruppen mit einer entgeltbezogenen Beitragszahlung ein.

Es werden berücksichtigt:

- versicherungspflichtig *Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten*,
- *Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung*,
- Beschäftigte neben Rentenbezug,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone / im Übergangsbereich,
- Vorruhestandsgeldbeziehende,
- *Altersteilzeit*beschäftigte,
- *geringfügig Beschäftigte*,
- *Arbeitslosengeld*bezieher (Leistungsempfang nach dem SGB III).

Für die Bestimmung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte wird die von den Mitgliedern dieser Gruppen gemeinsam erzielte Jahresentgeltsumme durch die Summe der von allen Einbezogenen in einem Jahr zurückgelegten Versicherungszeiten geteilt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt ist folglich die Summe der in einem *Berichtsjahr* von den Versicherten erzielten beitragspflichtigen Entgelte bezogen auf die Summe der im *Berichtsjahr* zurückgelegten Tage mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in Versicherungsjahren ausgedrückt werden. Es wird also weder ein Pro-Kopf-Entgelt noch ein auf das Jahr hochgerechnetes Entgelt ermittelt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt wird getrennt für die alten und neuen Bundesländer berechnet, weil sich die beitragspflichtigen Versichertenentgelte zwischen den alten und neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung immer noch nicht vollständig angeglichen haben. Deshalb wird für beide Gebiete getrennt ein *aktueller Rentenwert* ermittelt.

In Tabelle 4 ist die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte zwischen 2010 und 2020 wiedergegeben. In Folge des Flexirentengesetzes wurde 2019 erstmalig der Personen-



kreis der versicherungsfrei Beschäftigten mit einem Altersvollrentenbezug ab der *Regelaltersgrenze* statistisch erfasst. Dadurch erhöhte sich die Anzahl der in der Statistik erfassten beitragspflichtig Beschäftigten um etwa eine Million Personen. Da die erstmals erfasste Gruppe viele Personen mit geringem Einkommen enthält, kam es zu einem Revisionseffekt in Gestalt einer Minderung des berechneten Versichertenentgelts um geschätzt 2,1 Prozent (West) bzw. 2,0 Prozent (Ost). Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr fiel dadurch um 2,2 bzw. 2,1 Prozentpunkte geringer aus. Da ohnehin schon die Rentengarantie wirkt, hat die Revision keinen Einfluss auf die *Rentenanpassung 2021*.

Arbeitsentgelte werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nur bis zur jeweiligen *Beitragsbemessungsgrenze* erfasst. Dies hat auch Auswirkungen auf die Unterschiede bei den Jahresentgelten zwischen den alten und neuen Bundesländern, denn die *Beitragsbemessungsgrenze* in den alten Bundesländern ist höher als in den neuen Bundesländern (im Jahr 2020 für die allgemeine Rentenversicherung West: 82.800 Euro, Ost: 77.400 Euro). Es muss außerdem berücksichtigt werden, dass im Jahr 2020 der Anteil an Personen mit erzielten Jahresentgelten ab der *Beitragsbemessungsgrenze* in den alten Bundesländern mit 4,6 Prozent mehr als doppelt so hoch ist wie in den neuen Bundesländern mit 1,8 Prozent (Abb. 30). Das heißt, dass der Anteil nicht erfasster Entgelte über der *Beitragsbemessungsgrenze* in den alten Bundesländern höher liegt und sich damit die tatsächlich erzielten Entgelte zwischen den alten und neuen Bundesländern noch deutlicher unterscheiden als mit Blick auf die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte ersichtlich. Insbesondere bei Männern ist das der Fall, da im Jahr 2020 80 Prozent aller Fälle mit Entgelten an oder über der Beitragsbemessungsgrenze Männer aus Westdeutschland sind. Die unterschiedlichen *Beitragsbemessungsgrenzen* und die Kapung der Entgelte an der *Beitragsbemessungsgrenze* beeinflussen die in Tabelle 4 dargestellten *Durchschnittsentgelte*.

**Tab. 4: Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte (DBVS) in den alten und neuen Bundesländern 2010 bis 2020**

Jahr	durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelte alte Bundesländer	Steigerung im Vergleich zum Vorjahr alte Bundesländer	durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelte neue Bundesländer	Steigerung im Vergleich zum Vorjahr neue Bundesländer
	in Euro	in Prozent	in Euro	in Prozent
2010	27.406	1,58	22.051	2,62
2011	27.949	1,98	22.734	3,10
2012	28.609	2,36	23.324	2,60
2013	29.340	2,56	23.995	2,88
2014	30.129	2,69	24.805	3,38
2015	30.934	2,67	25.928	4,53
2016	31.672	2,39	26.721	3,06
2017	32.387	2,26	27.492	2,89
2018	33.421	3,19	28.478	3,59
2019	33.693	0,81	29.090	2,15
2020	34.352	1,96	30.017	3,19

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2010 bis 2020

Die Veränderungen der durchschnittlichen Entgelte über die Zeit ergeben sich im Wesentlichen durch sechs Prozesse. Erstens führen Erhöhungen bei den Löhnen und Gehältern zu einem Anstieg der *Versichertenentgelte*. Zweitens führen unter den Beschäftigten berufliche Wechsel, zum Beispiel durch Beförderung, zu Veränderungen bei den *Versichertenentgelten*. Drittens gibt es Wechsel zwischen den Versichertengruppen, wenn zum Beispiel die Zahl der Empfänger von *Arbeitslosengeld* sinkt oder steigt. Da die durchschnittlichen Entgelte in den Versichertengruppen verschieden sind – am geringsten bei den *geringfügig Beschäftigten*, am höchsten bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten –, ändert sich dadurch auch das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten insgesamt. Viertens kann es Veränderungen beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelt durch Abgänge (beispielsweise Renteneintritt) und Zugänge (beispielsweise junge Neuversicherte, Zuwanderer) geben. Fünftens wird durch eine Erhöhung der *Beitragsbemessungsgrenzen* das maximal zu berücksichtigende Versichertenentgelt erhöht, sodass dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte steigen. Ein sechster Grund kann schließlich sein, dass sich die Dauer von Bezugszeiten für bestimmte Entgeltgruppen verändert, z. B. die Bezugsdauer von *Arbeitslosengeld*. Damit erhöht oder senkt sich der Einfluss einer Entgeltgruppe im Vergleich zu den anderen und somit verändert sich auch das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Entgelte im Zeitverlauf oder zwischen den alten und neuen Bundesländern darf deshalb nicht nur auf Unterschiede in der Entwicklung der Löhne und Gehälter geschlossen werden, sondern die unterschiedliche Verteilung der Fälle auf die Versichertengruppen und Veränderungen bei der *Beitragsbemessungsgrenze* erklären ebenfalls einen Teil der Veränderungen. So ist zum Beispiel die geringfügige Beschäftigung in den alten Bundesländern weiter verbreitet als in den neuen Bundesländern (vgl. Abb. 13 auf S. 46).

Die Differenzen in der Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte sind ein zentraler Grund für die Unterschiede bei der *Rentenanpassung*, die nach geltendem Rechtsstand eine für Ost- und Westdeutschland unabhängige jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit eine jeweils separate Bewertung der in Ost- oder Westdeutschland erworbenen *Entgeltpunkte* vorsieht.

## VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN

Die bisher dargestellten Statistiken lieferten Informationen zu den Versicherten zu bestimmten Zeitpunkten. Für die Berichterstattung über die zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und die erworbenen Rentenanwartschaften sind Informationen zum gesamten Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Die Statistik über die Versicherungsbiografien wird auf Grundlage der Versicherungskontenstichprobe durchgeführt. In ihr werden für einen zufällig ausgewählten Teil der Versicherten die bisher zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und die daraus abgeleiteten Rentenanwartschaften erfasst.

### Die Versicherungskontenstichprobe (VSKT)

Die VSKT wurde erstmals 1983 in Form einer nach diversen demografischen und versicherungsbezogenen Schichtungsmerkmalen geschichteten Zufallsstichprobe von rund 600.000 Versicherten aus den Versicherungskonten erhoben und bis 2019 als Längsschnitterhebung fortgeführt.

Mit dem *Berichtsjahr* 2020 wird die Versicherungskontenstichprobe erstmals mit einem neuen Stichprobenkonzept erhoben. Die jährliche Fortschreibung der bisherigen Längsschnitterhebung wird ersetzt durch eine jährliche Querschnitterhebung als 2-%-ige Zufallsstichprobe aller Versicherungskonten. Gegenüber dem bisherigen Erhebungsdesign ergibt sich hieraus eine höhere Transparenz und Verlässlichkeit der Hochrechnung auf den Gesamtbestand der Versicherten. Die Beschränkung auf Versicherte mit einem geklärten *Versicherungskonto* entfällt, da die meisten rentenrechtlichen Sachverhalte heutzutage automatisiert an die gesetzliche Rentenversicherung gemeldet werden und somit der Einfluss der Kontenklärung schwindet. Eine Ausnahme bilden die Zeiten der Kindererziehung. Diese wurden auch nach dem bisherigen Erhebungs-konzept häufig untererfasst. Die neue Versicherungskontenstichprobe führt daher eine automatische Vervollständigung (Imputation) dieser Zeiten auf Basis der amtlichen Geburtenmeldungen durch.

Durch die Umstellung sind die Ergebnisse zu früheren Wellen der VSKT nicht mehr vergleichbar, sodass auf die bisher in diesem Kapitel enthaltenen Kohortenvergleiche anhand verschiedener Ausgaben der VSKT verzichtet wird.

Zur Grundgesamtheit der VSKT gehören alle Personen, deren *Versicherungskonto* mindestens einen Eintrag enthält und die am 31. Dezember des jeweiligen *Berichtsjahres* mindestens 15 und höchstens 70 Jahre alt sind oder die über 70 Jahre alt sind und im *Berichtsjahr* Beiträge entrichtet haben. Um aussagekräftige Ergebnisse für die Gesamtpopulation der Versicherten zu erhalten, werden die Stichprobenfälle auf alle Versicherten hochgerechnet.

Der Datensatz enthält soziodemografische Angaben, biografiebezogene Informationen über Versicherungszeiten und erworbene *Entgeltpunkte* der Versicherten am 31. Dezember des *Berichtsjahres* sowie Angaben über die Höhe der Rentenansprüche bei einem fiktiv angenommenen Rentenbeginn am 1. Januar des Berichtsjahres. Bei den folgenden Angaben werden mögliche *Zurechnungszeiten* sowie Ab- und Zuschläge nicht berücksichtigt.

Detaillierte Statistiken zu den Rentenanwartschaften finden sich im Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung unter dem LINK: [www.statistik-rente.de](http://www.statistik-rente.de)

Die folgenden Angaben für das Jahr 2020 in diesem Versichertenbericht beziehen sich auf Deutsche im Alter von 30 bis 64 Jahren, die noch keine eigene Rente beziehen. Ausländer wurden von der Betrachtung ausgeschlossen, weil sie oft durch Immigration erst später im Lebensverlauf ein Versicherungsverhältnis beginnen oder durch Emigration Deutschland wieder verlassen und damit keine neuen Versicherungszeiten hinzukommen. Deswegen liegen für sie häufig nur partielle Versicherungsverläufe in Deutschland vor, die schwer zu interpretieren sind. Ähnliches gilt für die Gruppe der jüngeren Versicherten, die häufig noch keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben und deren Anwartschaften infolgedessen schwer zu interpretieren sind.

Die Erwerbsverläufe von Versicherten unterscheiden sich deutlich zwischen den alten und neuen Bundesländern und den Geschlechtern. Erwerbsbiografien in der DDR zeichneten sich in der Regel durch lange und ununterbrochene Versicherungsverhältnisse aus, die vor allem für ältere Versicherte in den neuen Bundesländern prägend sind. Außerdem war und ist die Erwerbsbeteiligung von ostdeutschen Frauen deutlich größer als von westdeutschen Frauen. Die nach der Wiedervereinigung vollzogenen wirtschaftlichen Umbrüche führten bei Personen in den neuen Bundesländern zu Brüchen in den Erwerbsverläufen und Zeiten der Arbeitslosigkeit. Je nach Geburtsjahrgang sind die Erwerbsbiografien in den neuen Bundesländern von diesen beiden Phasen unterschiedlich geprägt.

Erwerbsbiografien in den alten Bundesländern verliefen in den 1990er-Jahren kontinuierlicher. Es gab jedoch auch dort durch Wirtschaftskrisen und den Ausbau des Niedrigeinkommensbereichs strukturelle Umbrüche, von denen Geburtskohorten unterschiedlich betroffen sind. Außerdem unterscheiden sich die Erwerbsbiografien von Frauen und

Männern in Westdeutschland stark, da Frauen mehr Zeiten ohne aktive Versicherung oder mit Beschäftigung in Teilzeit aufweisen. Deshalb werden in den folgenden Darstellungen die Angaben für die alten und neuen Bundesländer sowie nach Geschlecht getrennt ausgewiesen.

Ein besonderes Augenmerk gilt in diesem Kapitel den 55- bis 59-jährigen Versicherten. Sie haben noch nicht das Alter erreicht, um in eine Altersrente zu wechseln, gleichzeitig aber einen Großteil ihrer Versicherungskarriere vollzogen, sodass keine gravierenden Veränderungen bei den Rentenanwartschaften mehr zu erwarten sind. Sie sind deshalb eine gute Untersuchungsgruppe, um die Verteilung von rentenrechtlichen Zeiten und erworbenen Rentenanwartschaften zu analysieren.

Schließlich ist es wichtig zu betonen, dass Rentenanwartschaften nicht mit dem Alterseinkommen gleichgesetzt werden können. Es gibt viele Versicherte, die weitere Versorgungsansprüche erworben haben, wie Beamte oder Selbstständige, und gerade deswegen nur begrenzte Beitragszeiten und Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aufweisen. Außerdem erwarten viele Versicherte neben den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Leistungen aus betrieblicher oder privater Altersvorsorge.

## Rentenrechtliche Zeiten

Die Rentenhöhe bestimmt sich in erster Linie aus dem während des Erwerbslebens erzielten rentenversicherungspflichtigen Einkommen, für das Versicherte Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben. Zweitens ist die Zahl der Beitragsjahre mitentscheidend für die Höhe der erworbenen Rentenanwartschaften. Beide Dimensionen werden im Folgenden dargestellt.

Zunächst zu den Beitragszeiten: Tabelle 5 zeigt die durchschnittlichen Beitragszeiten für verschiedene Altersgruppen, differenziert nach dem Wohnort in den alten oder neuen Bundesländern sowie nach dem Geschlecht. Hierfür wurden *vollwertige Beitragszeiten*, also Monate, in denen ausschließlich Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt werden, und *beitragsgeminderte Zeiten* zusammengefasst. *Beitragsgeminderte Zeiten* sind Kalendermonate, die sowohl mit *Beitragszeiten* als auch mit beitragsfreien Zeiten (*Anrechnungszeiten*) belegt sind.

Bis zum 60. Lebensjahr steigen bei den Versicherten die durchschnittlichen *Beitragszeiten* wie erwartet in allen ausgewiesenen Teilgruppen deutlich an. Bei der Gruppe der 60- bis 64-Jährigen ist hingegen der Zuwachs an *Beitragszeiten* in den alten Bundesländern leicht gebremst. Dies liegt teilweise an einem Selektionseffekt: Personen mit geringen Rentenanwartschaften und nicht erfüllten *Wartezeiten* für einen vorzeitigen Übergang in den Ruhestand, deren Anteile in Westdeutschland und hier insbesondere unter den Frauen höher sind, bleiben häufig bis zum Erreichen der *Regelaltersgrenze* von 65 Jahren und neun Monaten (2020) versichert. Personen mit langen *Beitragszeiten* gehen dagegen eher vorzeitig in Altersrente und scheiden aus dem Kreis der Versicherten aus. Betrachtet man nur die überwiegend GRV-Versicherten, ist kein solcher Effekt zu beobachten. In den letzten Jahren schwächt sich dieser Trend jedoch ab. Durch die Abschaffung der Altersrente für Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1952 ist ein vorzeitiger Eintritt in diese Altersrente mit 60 Jahren für Frauen nicht mehr möglich. Während 2012 und 2013 die Zahl der Versicherungsjahre bei westdeutschen Frauen im Alter zwischen 60 und 64 Jahren im Vergleich zur Altersgruppe der 55- bis 59-jährigen Frauen rückläufig war (2012: -1,9 Jahre, 2013: -0,6 Jahre), gibt es seit 2014 wachsende positive Differenzen der durchschnittlichen Versicherungsjahre zwischen beiden Altersgruppen.

Tab. 5: Durchschnittliche Beitragszeiten\* nach Altersgruppen am 31.12.2020

Alters- gruppe	Versicherte: alte Bundesländer (einschließlich Wohnort im Ausland)						Versicherte: neue Bundesländer (einschließlich Ostberlin)					
	Frauen			Männer			Frauen			Männer		
	alle	überwie- gend gRV versichert**		alle	überwie- gend gRV versichert**		alle	überwie- gend gRV versichert**		alle	überwiegend gRV versichert**	
	Jahre		%	Jahre		%	Jahre		%	Jahre		%
30–34	10,1	13,1	56	10,0	13,3	54	10,6	13,0	62	10,6	13,2	63
35–39	14,1	17,5	63	14,0	17,9	61	14,9	17,3	70	14,8	17,8	69
40–44	17,9	22,0	65	17,8	22,6	63	19,2	22,1	74	18,9	22,8	69
45–49	21,9	26,9	66	21,7	27,7	66	24,5	27,6	80	23,2	28,0	71
50–54	25,7	31,3	67	25,8	32,4	68	29,1	32,3	82	27,4	32,8	73
55–59	28,3	35,7	63	29,4	37,1	68	33,5	37,3	81	32,5	38,1	75
60–64	29,2	40,0	54	31,7	41,9	65	36,4	41,2	79	36,5	42,5	76

\* Ausgewiesen sind vollwertige und beitragsgeminderte Beitragszeiten von versicherten Deutschen mit einer Kontenklärung im Jahr 2014 oder später.

\*\* Eine überwiegende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist gegeben, wenn vom 17. Lebensjahr bis zum aktuellen Jahr mindestens 73 Prozent des Zeitraums mit Beitragszeiten oder beitragsfreien Zeiten belegt ist. In der zweiten Teilspalte wird angegeben, wie hoch der Anteil der Versicherten ist, der die Bedingung einer überwiegenden Versicherung in der gRV erfüllt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2020

Versicherte in den neuen Bundesländern weisen längere durchschnittliche *Beitragszeiten* auf als Versicherte in den alten Bundesländern. Ostdeutsche Frauen haben sogar mehr Beitragsjahre als westdeutsche Männer. Die langen *Beitragszeiten* in den neuen Bundesländern resultieren zum einen bei den älteren Alterskohorten teilweise aus den kontinuierlichen Erwerbsverläufen von fast allen Frauen und Männern in der DDR. Außerdem sind die Zeiten der Erwerbsunterbrechung von Frauen nach der Geburt eines Kindes in Ostdeutschland kürzer als in Westdeutschland und werden im Wesentlichen durch *Beitragszeiten* für die Kindererziehung überbrückt, sodass ein lückenloser Versicherungsverlauf bestehen bleibt. In Westdeutschland gibt es einen bedeutenden Teil von Müttern, die nach Ablauf der *Kindererziehungszeiten* nicht wieder in einen Beruf einsteigen oder nur einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung nachgehen (vgl. Abb. 12 auf S. 45). Aber auch der Anteil der Männer, die überwiegend in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, liegt in den neuen Bundesländern in allen Altersgruppen höher als der der Männer in den alten Bundes-



ländern. Hierbei ist auch zu bedenken, dass es in den alten Bundesländern mehr Personen gibt, die nach relativ kurzen *Beitragszeiten* in der gesetzlichen Rentenversicherung in andere Versorgungssysteme gewechselt sind, beispielsweise durch Verbeamtung oder den Übergang in die Selbstständigkeit.

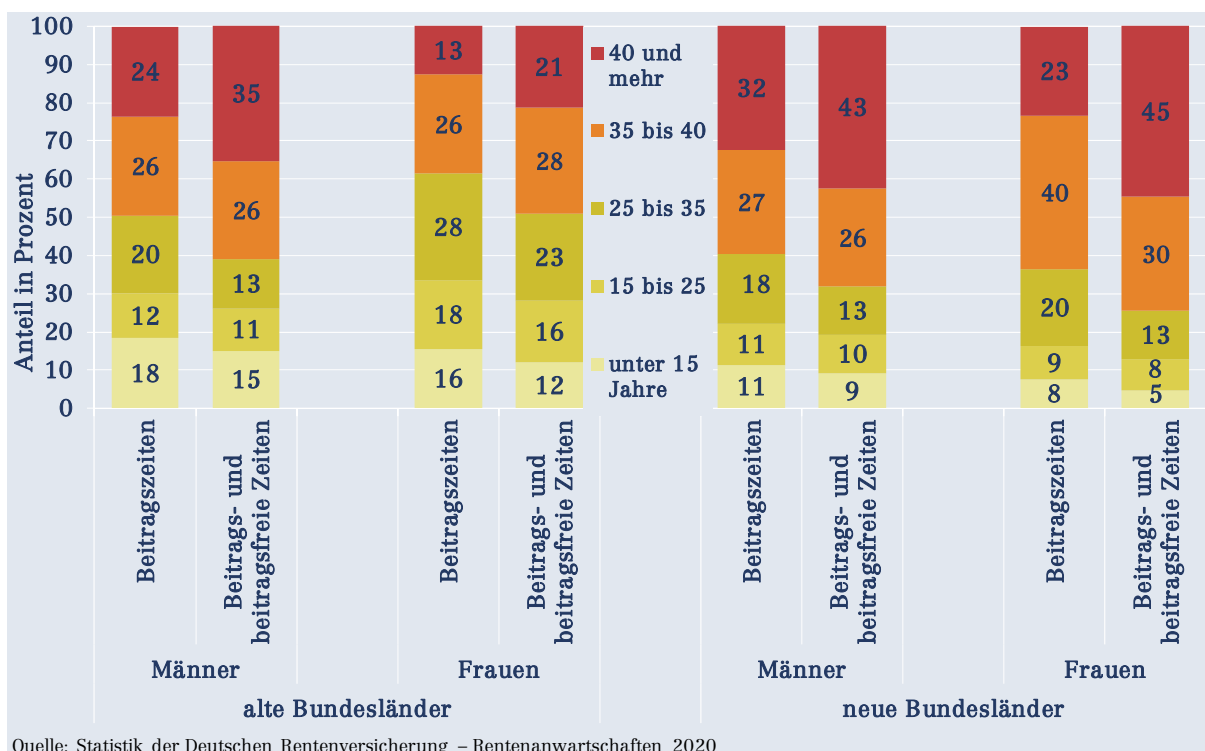
Die oben aufgeführten Muster zeigen sich auch bei der Beitragsverteilung der 55- bis 59-jährigen Versicherten (Abb. 31). Diese Altersgruppe hat den größten Teil ihrer Versicherungskarriere zurückgelegt und wird in den nächsten Jahren in eine Altersrente wechseln. Für sie können deshalb weitreichendere Schlüsse hinsichtlich der Versicherungszeiten gezogen werden als dies bei anderen Altersgruppen der Fall ist. Versicherungsverläufe mit einer hohen Zahl an Beitragsjahren sind in den neuen Bundesländern häufiger als in den alten Bundesländern. Knapp zwei Drittel der ostdeutschen Männer haben im Alter zwischen 55 und 59 Jahren bereits mehr als 35 Beitragsjahre in ihrem *Versicherungskonto* stehen. Bei westdeutschen Männern ist es knapp die Hälfte. Insbesondere für die Altersgruppe der 55- bis 59-Jährigen, die einen Teil ihrer Erwerbsbiografie in der DDR zurückgelegt haben, sind die oben angesprochenen alternativen Erwerbswege durch Selbstständigkeit oder Verbeamtung seltener, sodass sie während ihrer Erwerbstätigkeit in der Regel überwiegend als *versicherungspflichtig Beschäftigte rentenrechtliche Zeiten* angesammelt haben.

Noch ausgeprägter sind die Unterschiede bei den Frauen. In Westdeutschland ist der Anteil an Frauen mit 35 Beitragsjahren und mehr mit 39 Prozent deutlich geringer als in Ostdeutschland (63 Prozent). Die Daten zeigen die deutlichen Unterschiede in der Einbindung in die gesetzliche Rentenversicherung der zwischen 1965 und 1961 geborenen Frauen. Selbst für diese Geburtskohorten, die in Westdeutschland die Bildungsexpansion und die Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Frauen während der 1970er- und 1980er-Jahre als erste Jahrgänge mit vollzogen haben, ist es eine Minderheit, die eine Versicherungskarriere mit 40 und mehr Beitragsjahren realisieren kann.

Teilweise werden niedrigere *Beitragszeiten* durch *beitragsfreie Zeiten* ergänzt. Diese können die Rentenanwartschaften ebenfalls erhöhen. *Rentenrechtliche Zeiten*, die nicht durch Beiträge gekennzeichnet sind, führen zwar zu längeren Versicherungszeiten in den hier betrachteten Teilgruppen der ost- und westdeutschen Männer und Frauen, sie verändern aber das Verhältnis der Verteilung der Zeiten zwischen den Gruppen nicht wesentlich. Einzig ostdeutsche Frauen weisen nochmals deutlich längere Versicherungszeiten aus beitragsfreien Zeiten und *Beitragszeiten* auf, so dass sie im Schnitt sogar längere Versicherungsverläufe erreichen als ost- oder westdeutsche Männer. Frauen in Westdeutschland gewinnen durch die Einbeziehung von *Berücksichtigungszeiten* für die Kindererziehung und die Pflege von Angehörigen dazu. *Berücksichtigungszeiten* erhöhen die

rentenrechtlichen Zeiten, sofern diese nicht parallel zu Beitrags- oder beitragsfreien Zeiten liegen. Die durchschnittlichen in der Rentenberechnung angerechneten „reinen“ *Berücksichtigungszeiten* von westdeutschen Frauen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren liegen 2020 bei 1,59 Jahren, während sie sich bei Frauen derselben Altersgruppe aus den neuen Bundesländern im Schnitt auf 0,41 Jahre belaufen. Bei den Versicherungsverläufen von Männern spielen *Berücksichtigungszeiten* in der Regel keine Rolle.

**Abb. 31: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten von 55- bis 59-jährigen Versicherten nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2020**



## Entgeltpunkte

Neben den rentenrechtlichen Zeiten ist der zweite wichtige Faktor, der die Rentenhöhe bestimmt, die Höhe der jährlich erzielten *Entgeltpunkte*. Sie werden ermittelt, indem das erzielte versicherungspflichtige Entgelt eines Jahres ins Verhältnis zum *Durchschnittsentgelt* des betreffenden Jahres gesetzt wird. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel wie das fortgeschriebene *Durchschnittsentgelt* verdient hat, erhält dafür einen Entgeltpunkt.

Weitere Informationen bieten die Broschüren:



### Ermittlung des Durchschnittsentgelts

Das *Durchschnittsentgelt* wurde 1955 einmalig vom Statistischen Bundesamt auf der Basis von Teilstatistiken über die Bruttoverdienste von Arbeitern und Angestellten in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen festgestellt. Seitdem wird das *Durchschnittsentgelt* unter Nutzung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Lohn- und Gehaltsentwicklung fortgeschrieben. In die Berechnung des *Durchschnittsentgelts* fließen somit keine bei der RV geführten Entgeltdaten ein. Die Berechnung wird nur für den Bereich West vorgenommen. Solange die Einkommensverhältnisse in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet unterschiedlich sind, werden die niedrigeren Entgelte im Beitrittsgebiet mit einem jährlich neu festgesetzten Umrechnungsfaktor auf das Westniveau angehoben. Dadurch werden sie mit dem *Durchschnittsentgelt* vergleichbar. Seit der *Rentenanpassung* 2018 wird die Ost- West- Angleichung in 7 Schritten bis 2024 festgelegt. Dies betrifft den aktuellen Rentenwert Ost und den Umrechnungsfaktor. Die Bundesregierung legt jedes Jahr das *Durchschnittsentgelt* und den Umrechnungsfaktor durch eine Rechtsverordnung fest. Im Jahr 2020 beträgt das endgültige *Durchschnittsentgelt* 39.167 Euro und der endgültige Umrechnungsfaktor 1,07.

Tabelle 6 zeigt die durchschnittlichen *Entgeltpunkte* aus *Beitragszeiten* pro Beitragsjahr für verschiedene Altersgruppen. Mit berücksichtigt sind auch zusätzliche *Entgeltpunkte* für *beitragsgeminderte Zeiten*. Allgemein steigen die durchschnittlichen *Entgeltpunkte* im Erwerbsverlauf an. Darin spiegeln sich berufliche Aufstiege im Erwerbsleben und in Teilen auch ein Senioritätsprinzip bei den Löhnen und Gehältern wider. Bei den 60- bis 64-Jährigen sind, wie oben beschrieben, Selektionseffekte zu beobachten, da Personen mit hohen *Rentenanwartschaften*, also mit höheren durchschnittlichen *Entgeltpunkten*, häufiger die Anspruchsvoraussetzungen für eine der vorgezogenen Altersrentenarten erfüllen als Personen mit geringeren *Entgeltpunkten*.

**Tab. 6: Durchschnittliche Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten\* je Beitragsjahr nach Altersgruppen, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2020**

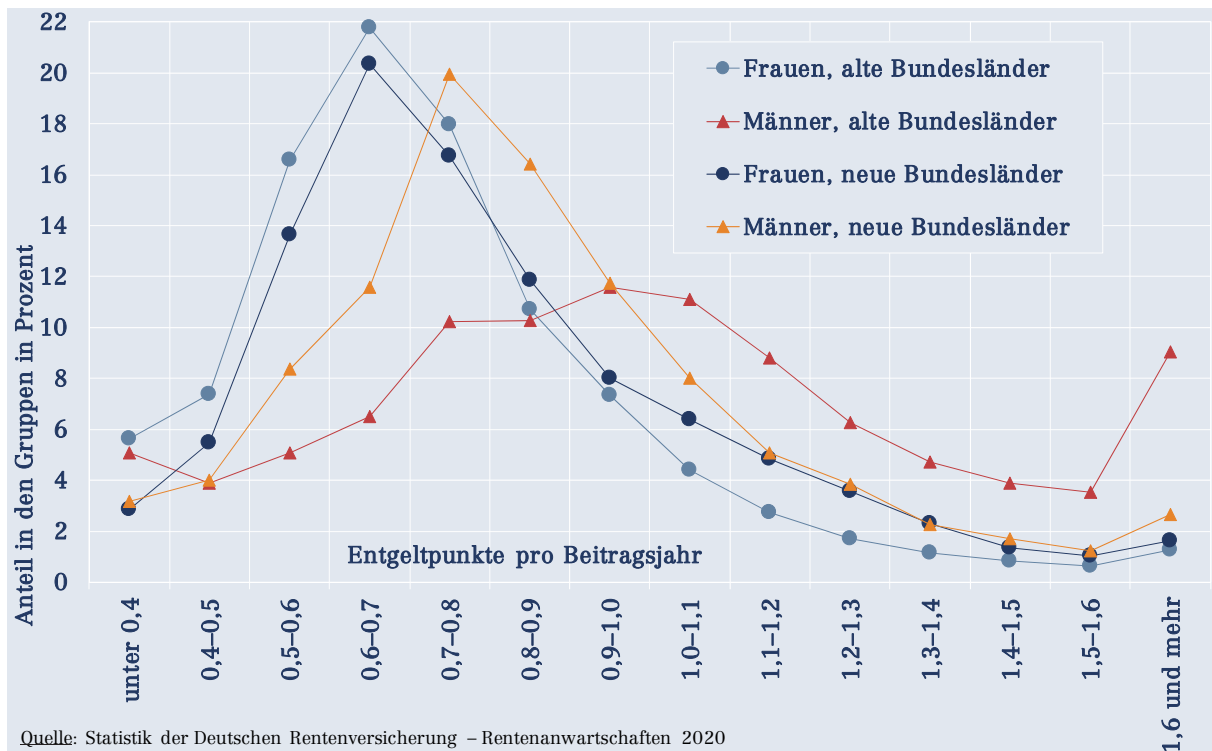
Altersgruppe	Versicherte insgesamt	alte Bundesländer (einschließlich Ausland)		neue Bundesländer (einschließlich Ost-Berlin)	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
30–34	0,76	0,77	0,76	0,78	0,68
35–39	0,82	0,82	0,85	0,81	0,72
40–44	0,84	0,81	0,90	0,82	0,75
45–49	0,87	0,80	0,96	0,84	0,82
50–54	0,91	0,80	1,03	0,86	0,88
55–59	0,90	0,77	1,04	0,88	0,90
60–64	0,89	0,76	1,01	0,88	0,91

\* Ausgewiesen sind Entgeltpunkte versicherter Deutscher mit einer Kontenklärung im Jahr 2014 oder später.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2020

Die höchsten durchschnittlichen *Entgeltpunkte* werden von Männern in den alten Bundesländern erzielt. Vom 50. bis zum 63. Lebensjahr liegen die durchschnittlichen *Entgeltpunkte* bei ihnen über eins. Männer und Frauen in den neuen Bundesländern liegen in etwa auf dem gleichen Niveau und klar unter den Werten der westdeutschen Männer. Frauen in Westdeutschland haben ab Mitte 40 noch einmal niedrigere durchschnittliche *Entgeltpunkte*, da diese im späteren Lebensverlauf bei ihnen nicht mehr ansteigen. Gründe für diese Differenz sind zum einen der Lohnabstand zwischen Männern und Frauen, die geschlechtsspezifische Arbeitsmarktsegregation – Frauen arbeiten zu einem größeren Anteil in schlechter entlohnten Branchen – und die höhere Teilzeitquote von Frauen, die mit geringeren Einkommen einhergeht. Mit den Querschnittsdaten lässt sich jedoch nicht zwischen einem Alters- und einem Kohorteneffekt unterscheiden. Ein altersspezifischer Grund, der sicherlich eine Rolle spielt, sind die stagnierenden Berufskarrieren bei Frauen nach der Geburt von Kindern. Für diesen Befund spricht auch die Verteilung der durchschnittlichen *Entgeltpunkte* bei den 55- bis 59-jährigen versicherten Frauen (Abb. 32).

Abb. 32: Verteilung der Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten je Beitragsjahr für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2020



13 Prozent der Frauen in den alten Bundesländern und 8 Prozent der Frauen in den neuen Bundesländern rangieren im unteren Entgeltpunktbereich zwischen über null und unter 0,5 *Entgeltpunkten* pro Beitragsjahr. Bei den Männern sind es in den alten Bundesländern 9 und in den neuen Bundesländern 7 Prozent, die eine niedrige Entgeltpunktzahl pro Beitragsjahr aufweisen. Im mittleren Bereich ab 0,5 bis unter 1,1 *Entgeltpunkten* pro Beitragsjahr liegen 79 Prozent der Frauen aus Ost- und 77 Prozent der Frauen aus Westdeutschland. Bei den Männern sind es in den alten Bundesländern 55 Prozent und in den neuen 76 Prozent. Die Verteilung der *Entgeltpunkte* ist für Frauen in beiden Landesteilen und Männer in Ostdeutschland deutlich rechtsschief mit einer Häufung der durchschnittlichen *Entgeltpunkte* je Beitragsjahr im Bereich von 0,5 bis 1,0 Entgeltpunkten. Die Verteilung bei den Männern in den alten Bundesländern unterscheidet sich davon deutlich. Bei ihnen ist die Verteilungskurve flacher und (abgesehen von den Extremwerten) recht symmetrisch mit einem Maximum bei 0,9 bis 1,0 *Entgeltpunkten*. 27 Prozent der Männer in Westdeutschland erzielten im Durchschnitt über alle Beitragsjahre mehr als 1,2 *Entgeltpunkte*. Bemerkenswert ist außerdem, dass rund 9 Prozent der westdeutschen Männer im Durchschnitt mehr als 1,6 *Entgeltpunkte* pro Beitragsjahr erwarben; bei den anderen in Abbildung 32 dargestellten Gruppen liegt der Anteil bei maximal 3 Prozent.

## Erworbene Rentenansprüche

Die Unterschiede in den *Beitragszeiten* und den durchschnittlich erworbenen *Entgeltpunkten* pro Beitragsjahr zwischen ost- und westdeutschen Frauen und Männern führen auch zu unterschiedlichen Anwartschaften. Abbildung 33 veranschaulicht, wie mit zunehmendem Alter die durchschnittlichen *Rentenansprüche* ansteigen und belegt, wie wichtig jedes Versicherungsjahr für die Rentenhöhe ist. Der nach der Reform der Rente für besonders langjährig Versicherte in den letzten Jahren zu beobachtende starke Einbruch bei den 63-jährigen Versicherten hat sich nun deutlich abgeschwächt.

**Abb. 33: Erworbene Rentenansprüche nach Alter, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2020**

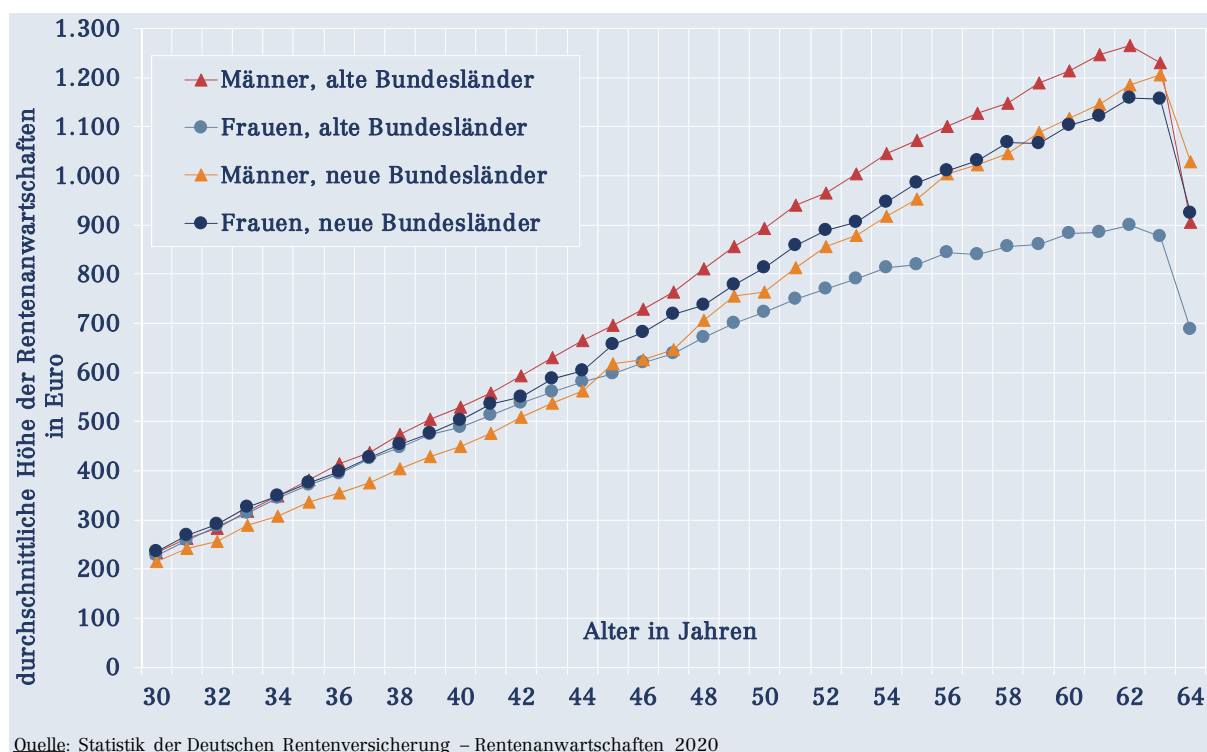


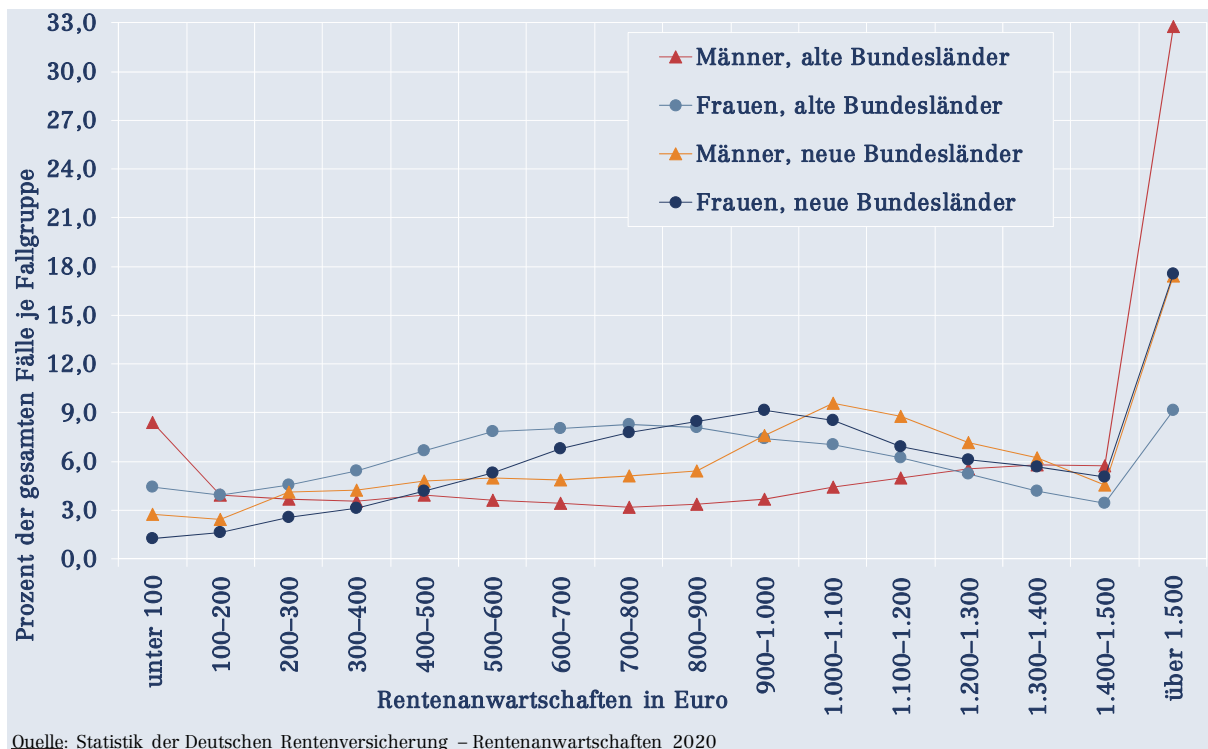
Abbildung 33 ermöglicht einen Vergleich von Frauen und Männern in den alten und neuen Bundesländern. Ausgehend von einem ähnlichen Ausgangsniveau bei den 30-Jährigen zeichnen sich in den Folgealtersjahren höhere Anwartschaften für westdeutsche Männer ab, als in den anderen drei Gruppen, die sich bis zum Alter von 45 Jahren gleichartig entwickeln. Ab diesem Alter können Frauen und Männer in Ostdeutschland ihren Abstand zu den westdeutschen Männern wieder etwas verringern, während Frauen in Westdeutschland zunehmend deutlich geringere Anwartschaften als alle anderen Gruppen haben.

Die *Rentenanwartschaften* von westdeutschen Frauen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren sind im Schnitt um mehr als ein Viertel geringer als die Anwartschaften von gleichaltrigen westdeutschen Männern. Wie schon bei den *Beitragszeiten* und durchschnittlichen *Entgeltpunkten* spiegeln sich auch bei den Anwartschaften die geschlechtsspezifischen Erwerbsverläufe in Westdeutschland wider. Zu beachten ist bei dieser Darstellung jedoch, dass es sich immer um Unterschiede zwischen Geburtsjahrgängen handelt.

Die Erwerbsbeteiligung von ostdeutschen Frauen ist, wie oben durch die *Beitragszeiten* belegt, kontinuierlicher als bei westdeutschen Frauen, vor allem in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens. In den neuen Bundesländern liegen die *Rentenanwartschaften* der Frauen insgesamt sogar leicht über denen der Männer. Für die Geburtsjahrgänge der heute 48- bis 62-Jährigen sind die Anwartschaften der Frauen fast durchgängig höher.

Abbildung 34 zeigt die Verteilung der Rentenanwartschaften der 55- bis 59-Jährigen. Wiederum wird nach Geschlecht sowie nach alten und neuen Bundesländern unterschieden. Diese Altersgruppe wurde herangezogen, weil für sie der größte Teil des Erwerbslebens abgeschlossen ist und Selektionseffekte durch vorzeitigen Rentenübergang wie bei den 60- bis 64-Jährigen in diesem Alter noch nicht greifen.

**Abb. 34: Verteilung der Rentenanwartschaften für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2020**





Die Verteilung für Männer in den neuen Bundesländern ist linksschief mit der häufigsten Ausprägung bei einer Anwartschaft von 1.000 bis 1.100 Euro. Bei den ostdeutschen Frauen verläuft die Kurve flacher mit einem Maximum bei 900 bis 1.000 Euro. Geringe Rentenanwartschaften von unter 500 Euro haben in Ostdeutschland nur 13 Prozent der Frauen und 18 Prozent der Männer. Rentenanwartschaften im Bereich zwischen 500 und 1.200 Euro haben in den neuen Bundesländern 53 Prozent der Frauen und 46 Prozent der Männer. Im Bereich der Anwartschaften von über 1.200 Euro befinden sich 44 Prozent der ostdeutschen Männer und 41 Prozent der ostdeutschen Frauen.

In den alten Bundesländern haben die Verteilungen der *Rentenanwartschaften* eine größere Streuung und sind stark nach dem Geschlecht differenziert. Die Anwartschaften der Frauen in Westdeutschland haben ihren häufigsten Wert im Bereich von 700 bis 800 Euro. Die Anwartschaften der Männer in Westdeutschland sind, abgesehen von den Extremen, nahezu gleichverteilt. Im Bereich zwischen 500 und 1.200 Euro befinden sich nur 27 Prozent der westdeutschen Männer und 53 Prozent der westdeutschen Frauen. Niedrige Rentenanwartschaften von unter 500 Euro erwarben 25 Prozent der westdeutschen Frauen. Bei den westdeutschen Männern sind es 23 Prozent. Allerdings ist zu vermuten, dass ein Teil der niedrigen Anwartschaften durch den Wechsel in andere Versorgungssysteme, beispielsweise durch Verbeamtung, zu erklären ist. Auf der anderen Seite haben vor allem westdeutsche Männer höhere Rentenanwartschaften. Rund 55 Prozent der Männer aus den alten Bundesländern haben im Alter zwischen 55 und 59 Jahren Ansprüche von über 1.200 Euro erworben. Nur 28 Prozent der westdeutschen Frauen in dieser Altersgruppe erreichen Anwartschaften über 1.200 Euro.

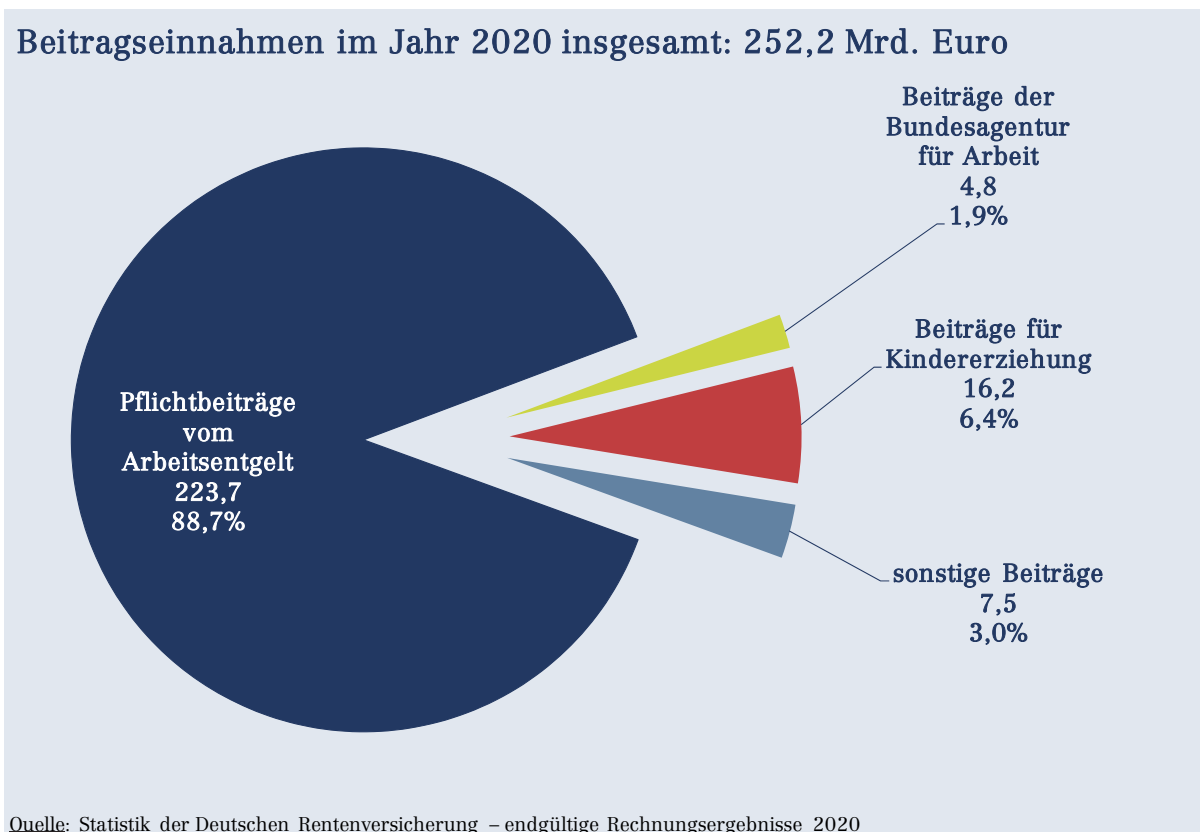


## BEITRAGSEINNAHMEN

Die Finanzzahlen beziehen sich auf die Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung. Die Einnahmen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind aufgrund abweichender rechtlicher Finanzierungsregelungen nicht berücksichtigt. Da der Anteil der originär knappschaftlich Versicherten an allen aktiv Versicherten im Jahr 2020 mit weniger als einem Prozent gering ist, haben sie nur einen relativ kleinen Anteil am Beitragsvolumen. Aus den Beitragseinnahmen deckt die Deutsche Rentenversicherung den Großteil der laufenden Ausgaben für Renten- und Rehabilitationsleistungen sowie die Verwaltungskosten. Ergänzt werden die 252,2 Milliarden Euro Beitragseinnahmen um Bundeszuschüsse, mit denen unter anderem sogenannte *nicht beitragsgedeckte Leistungen* der Deutschen Rentenversicherung aus Steuermitteln finanziert werden. Für das Jahr 2020 beliefen sich die Bundeszuschüsse in der allgemeinen Rentenversicherung auf 75,3 Milliarden Euro. Das sind 23 Prozent der Gesamteinnahmen im Jahr 2020. Schließlich gibt es noch andere Einnahmen, zum Beispiel aus Erstattungen oder Vermögenserträgen. Diese anderen Einnahmen beliefen sich im Jahr 2020 auf 1,3 Milliarden Euro.

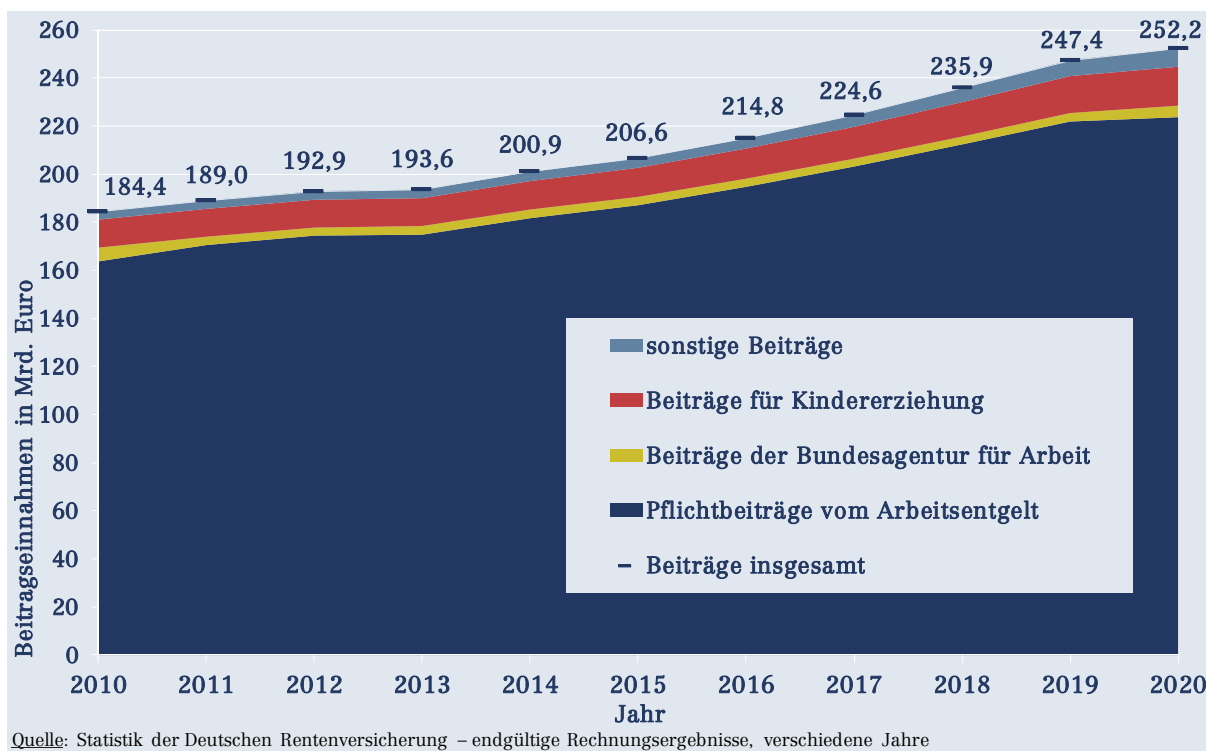
Den größten Anteil an den Beitragseinnahmen bilden die sowohl von Versicherten als auch von Arbeitgebern zu leistenden Pflichtbeiträge auf das Arbeitsentgelt bis zur *Beitragsbemessungsgrenze*. Sie machen im Jahr 2020 88,7 Prozent der Beitragseinnahmen aus (Abb. 35). Bei Beziehern von *Arbeitslosengeld* werden von der Bundesagentur für Arbeit Beiträge in Höhe von 80 Prozent des letzten Bruttoentgelts an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt. Diese Beitragszahlungen summierten sich im Jahr 2020 auf 4,8 Milliarden Euro. Für im *Berichtsjahr* erbrachte *Kindererziehungszeiten* für unter dreijährige Kinder zahlt der Bund einen jährlich fortgeschriebenen pauschalen Beitrag. Bei der Fortschreibung werden die Entgeltentwicklung, der Beitragssatz und die Zahl der betreffenden Kinder berücksichtigt. Im Jahr 2020 belief sich der pauschale Beitrag auf rund 16,2 Milliarden Euro. Daneben gibt es noch weitere Beitragszahlungen, wie zum Beispiel die von den Pflegekassen gezahlten Beiträge für die Rentenversicherung von Pflegepersonen oder die Beiträge von *freiwillig Versicherten*. Sie lagen insgesamt im Jahr 2020 bei 7,5 Milliarden Euro.

Abb. 35: Verteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2020



Im Zeitverlauf gab es zwischen 2010 und 2020 einen deutlichen Anstieg der Beitragseinnahmen um 51 Milliarden Euro; dies entspricht einem Plus von 28 Prozent (Abb. 36). Die positive Einnahmeentwicklung ist hauptsächlich auf den Anstieg der Pflichtbeiträge vom Arbeitsentgelt zurückzuführen. Dieser Einnahmeposten legte um rund 60 Milliarden Euro zu, ein Plus von 37 Prozent. Beiträge für Kindererziehung verzeichnen einen deutlichen Zuwachs, weil in den letzten Jahren sowohl die Zahl der neu geborenen Kinder als auch die Durchschnittslöhne gestiegen sind. Beide Größen beeinflussen die Höhe dieser Beiträge. Ein deutlicher Rückgang im Beobachtungszeitraum von minus 17 Prozent ist bei den Beiträgen der BA zu verzeichnen. Dies liegt zum einen daran, dass im Zeitverlauf die Zahl der Empfänger von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit aufgrund der wirtschaftlichen Lage zurückging. Zum anderen gab es Rechtsänderungen, wie bei der Abschaffung der Pflichtbeiträge für Empfänger von *Arbeitslosengeld II* seit dem 1. Januar 2011. Die Einnahmen aus sonstigen Beiträgen wuchsen zwischen 2010 und 2020 um 124 Prozent. Hierfür sind die gestiegenen Beiträge zum Ausgleich von Rentenminderungen, aufgrund von Krankengeld und insbesondere die seit 2017 in Folge der Pflegereform gestiegenen Beiträge der Pflegekassen (vgl. Abb. 20 auf S. 61) verantwortlich. Die sonstigen Beiträge machen insgesamt jedoch nur einen geringen Anteil an den Einnahmen aus.

Abb. 36: Höhe der Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung nach Beitragsarten, 2010 bis 2020



Insgesamt spiegeln die Zahlen die gute Arbeitsmarktlage mit einer über die Zeit steigenden Zahl an Beschäftigten (Tab. 1 auf S. 17) und einem Rückgang bei den Beziehern von *Arbeitslosengeld* (Abb. 18 auf S. 55) wider. Weitere Gründe für den Zuwachs bei den Pflichtbeiträgen vom Arbeitsentgelt sind die Anhebung der *Beitragsbemessungsgrenzen* und der Anstieg bei den Löhnen und Gehältern. Auch die Höhe des Beitragssatzes spielt eine Rolle. Er wurde in den Jahren 2012, 2013, 2015 und 2018 gesenkt, was jeweils die Zunahme der Einnahmen etwas dämpfte.

Bei Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit werden neben den direkten Einkommensrisiken auch die indirekten Folgen für die Absicherung in den anderen Sozialversicherungszweigen, also auch der Rentenversicherung, abgesichert. Es werden somit weiterhin auch Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt. Dies hält die finanziellen Auswirkungen der Pandemie für die Alterssicherung in Grenzen.

## GLOSSAR

Anmerkung: Alle im Glossar erklärten Begriffe sind im Fließtext kursiv gedruckt.

### **aktueller Rentenwert**

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der der monatlichen Rente entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Der aktuelle Rentenwert wird bei der Berechnung einer Rente in die Rentenformel eingesetzt und entscheidet mit über die Höhe und die Anpassung der Rente. Solange die Einkommensverhältnisse in den alten und → neuen Bundesländern unterschiedlich sind, gibt es zusätzlich einen aktuellen Rentenwert (Ost).

### **Altersteilzeit**

→ Beschäftigte in Altersteilzeit

### **Anrechnungszeit**

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte aus hauptsächlich persönlichen schutzwürdigen Gründen keine Beiträge gezahlt hat (→ beitragsfreie Zeiten), die aber dennoch für die → Wartezeit von 35 Jahren und für die Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen eine versicherte Berufstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder einer Ausbildungssuche unterbrochen ist oder unterbleibt.

### **Anrechnungszeitversicherte**

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Referenzzeitraum ausschließlich → Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Als Anrechnungszeitversicherter kann zum einen nur erfasst werden, wer den Versicherungsträgern als solcher bekannt ist. Beispielsweise werden Schulzeiten von den Versicherten häufig erst im Zuge eines Leistungsantrags oder Kontenklärungsverfahrens gemeldet und sind deshalb nicht vollständig erfasst. Zum anderen werden

→ Anrechnungszeiten in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht gezählt, wenn am → Stichtag außerdem Beitragszahlungen durch einen anderen Versicherungstatbestand erfolgten. Solche Versicherte sind dann unter der entsprechenden Gruppe der Beitragszahler erfasst.

### **Arbeitslosengeld, Empfänger**

→ Leistungsempfänger nach dem SGB III

### **Arbeitslosengeld II, Empfänger**

→ Leistungsempfänger nach dem SGB II

### **Beitragsbemessungsgrenze**

Die Beitragsbemessungsgrenze ist die jährlich festgesetzte Einkommensgrenze, bis zu der Pflichtbeiträge vom Bruttoarbeitsentgelt oder -einkommen zu zahlen sind. Darüberüberliegende Einkommensteile sind nicht beitragspflichtig.

### **beitragsfreie Zeiten**

Beitragsfreie Zeiten sind Zeiten, in denen Versicherte zwar keine Beiträge zahlen, die aber trotzdem bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Dies sind → Anrechnungszeiten, → Ersatzzeiten und → Zurechnungszeiten.

### **beitragsgeminderte Zeiten**

Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit → Beitragszeiten als auch mit → Anrechnungszeiten, einer → Zurechnungszeit oder mit → Ersatzzeiten belegt sind. Als beitragsgeminderte Zeiten gelten auch Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung.

**Beitragszeiten**

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden oder als gezahlt gelten. Sie werden nochmals unterschieden nach → vollwertigen Beitragszeiten und → beitragsgeminderten Zeiten.

**Berichtsjahr**

Das Berichtsjahr ist das durch den → Stichtag der Erhebung abgeschlossene Kalenderjahr.

**Berücksichtigungszeiten**

Berücksichtigungszeiten sind Zeiten, die zwar selbst nicht bewertet werden, aber sich sowohl beim Rentenanspruch – bei der → Wartezeit von 35 oder 45 Jahren – als auch bei der Gesamtleistungsbewertung und den Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt auswirken. Berücksichtigungszeiten können Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Geburtstag des Kindes oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. März 1995 sein.

**Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung**

Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, unterliegen der Rentenversicherungspflicht auch dann, wenn sie kein Arbeitsentgelt beziehen. Der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung gilt als Beschäftigung. Die Zeiten der Berufsausbildung werden bei der Berechnung der Rentenhöhe in der Regel aufgewertet. Aufgrund dieser rentenrechtlichen Sonderstellung werden Beschäftigte in Berufsausbildung in der Statistik der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung gesondert ausgewiesen.

**Beschäftigte in Altersteilzeit**

Als Beschäftigte in Altersteilzeit oder Altersteilzeitbeschäftigte werden alle Beschäftigten bezeichnet, die eine Beschäftigung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (einschließlich Modifizierungen) ausgeübt haben und für die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer

bestanden hat. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz werden für Arbeitnehmer gewährt, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit verringert haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des SGB III gewesen sind.

**Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten**

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten weichen entweder bei den zu zahlenden anteiligen Beiträgen vom Standardbeitragssatz ab, oder die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen. Zu den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten zählen → geringfügig Beschäftigte, → Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone, → Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung und → Beschäftigte in Altersteilzeit (vgl. → Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten).

**Beschäftigte mit Entgelt im Übergangsbereich**

Der Übergangsbereich beschreibt einen Einkommensbereich, der über den → Entgelten von → geringfügig Beschäftigten von 450 Euro und unter 1.300 Euro pro Monat liegt. In diesem Entgeltbereich wird der anteilige Beitragssatz des Arbeitnehmers nicht auf das erzielte Arbeitsentgelt, sondern auf ein über eine Formel berechnetes niedrigeres fiktives → Entgelt bezogen, ohne dass dies zu einer Verringerung der Entgeltpunkte führt. Der Arbeitgeber entrichtet den vollen Beitragsanteil. Der Übergangsbereich ersetzt die bis Mitte 2019 bestehende Gleitzone-Regelung.

**Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten**

Zu den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten zählen alle Beschäftigte, die den vollen Beitragssatz auf Basis ihrer tatsächlich erzielten → Entgelte bis zur → Beitragsbemessungsgrenze paritätisch mit dem Arbeitgeber zahlen und die für ihre Beschäftigungszeiten keine besondere rentenrechtliche Bewertung erhalten (vgl. → Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten).

**Beschäftigte, versicherungspflichtig**

Versicherungspflichtig Beschäftigte leisten nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

**Bezugsgröße**

Die Bezugsgröße ist das *Durchschnittsentgelt* der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag.

**Durchschnittsentgelt**

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt wurde 1955 einmalig vom Statistischen Bundesamt ermittelt und wird seitdem durch Anwendung von Lohnzuwachsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fortgeschrieben.

**Entgelte**

→ Versichertenentgelte

**Entgeltpunkte**

Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines beitragspflichtigen Entgelts in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahrs ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

**Ersatzzeit**

Ersatzzeiten sind Zeiten vor 1992, in denen Versicherte keine Beiträge zahlen konnten, weil sie durch außergewöhnliche Umstände, wie zum Beispiel Kriegsgefangenschaft oder politische Haft in der DDR, daran gehindert waren. Diese Zeiten werden bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

**freiwillig Versicherte**

Freiwillig Versicherte sind alle Personen, die freiwillig Beiträge entrichten. Sie erwerben damit – bezogen auf Alter und Tod – denselben Versicherungsschutz wie → Pflichtversicherte.

**Geburtenziffer**

Als zusammengefasste Geburtenziffer wird die Zahl der lebend Geborenen in Relation zur Anzahl der Frauen im fertilen Alter (15 bis 45 Jahre) bezeichnet.

**geringfügig Beschäftigte**

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Entgeltgrenze von 450 Euro monatlich (im Jahr 2020) regelmäßig nicht überschritten wird. Als geringfügig Beschäftigte gelten außerdem die sogenannten kurzfristigen Beschäftigungen, die innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind. Bei solchen Beschäftigungen ist es unerheblich, wie hoch das monatlich erzielte Arbeitsentgelt ist. Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig.

**Handwerker**

Unter Handwerker werden hier selbstständige Gewerbetreibende im Handwerksgewerbe verstanden. Das Handwerksgewerbe muss unter Nachweis bestimmter Qualifikationen ausgeübt werden, in der Regel durch Eintragung in die Handwerksrolle. Handwerker können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

**Kindererziehungsleistung (KLG)**

Seit dem 1. Oktober 1987 wird in den alten Bundesländern Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 eine Kindererziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt (KLG). Die Leistung für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) wird inzwischen auch Eltern aus den → neuen Bundesländern gewährt, die sich nachweislich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben. Die Leistung wird auch an Eltern gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

**Kindererziehungszeit (KEZ)**

Wer Kinder erzieht, bekommt sogenannte Kindererziehungszeiten als Pflichtbeitragszeiten in Höhe eines Durchschnittsentgelts gutgeschrieben. Für jedes nach 1991 geborene Kind werden die ersten drei Jahre nach dem Monat der Geburt als Erziehungszeit angerechnet. Für Geburten vor 1992 sind es 30 Kalendermonate.



**latent Versicherte**

Bei den latent Versicherten handelt es sich um alle nach Kenntnis der Rentenversicherung am Erhebungsstichtag lebenden Versicherten, deren → Versicherungskonto für das → Berichtsjahr weder → Beitragszeiten noch geringfügige Beschäftigungszeiten oder → Anrechnungszeiten aufweist und die keine Rente aus eigener Versicherung beziehen. Sie müssen aber in früheren Kalenderjahren versicherungsrechtliche Zeiten oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich im Versicherungskonto gespeichert haben. Einschränkend ist festzuhalten, dass latent Versicherte nur bis zum Alter von 67 Jahren in dieser Statistik berücksichtigt werden.

**Leistungsempfänger nach dem SGB II**

Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) sind seit dem Wegfall der Versicherungspflicht zum 31. Dezember 2012 grundsätzlich → Anrechnungszeiten.

**Leistungsempfänger nach dem SGB III**

Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld) sind Pflichtbeitragszeiten, wenn der Leistungsbezieher im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig war.

**Lohnfaktor**

Der Lohnfaktor ist Teil der Rentenanpassungsformel. Er bildet den Anstieg der beitragspflichtigen → Versichertenentgelte aus dem vorletzten Jahr ab, korrigiert um die aktuelle Entwicklung der Bruttoentgelte aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR).

**Median**

Wie das arithmetische Mittel (→ Mittelwert) ist der Median eine statistische Maßzahl zur Beschreibung der mittleren Lage einer Verteilung. Er kennzeichnet die Merkmalsausprägung, oberhalb und unterhalb derer je die Hälfte aller Beobachtungen liegt.

**Mindestversicherungszeit**

→ Wartezeit

**Minijobber**

→ geringfügig Beschäftigte

**Mittelwert (arithmetischer)**

Der arithmetische Mittelwert dient wie der → Median zur Beschreibung der mittleren Lage einer Verteilung im Sinne des Durchschnitts. Er errechnet sich, indem die Merkmalsausprägungen aller Einzelfälle addiert werden und die Summe schließlich durch die Zahl der Fälle dividiert wird.

**neue Bundesländer**

Zu den neuen Bundesländern gehören die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Ostteil Berlins.

**nicht beitragsgedeckte Leistungen**

Rentenbestandteile, denen als Maßnahme des sozialen Ausgleichs keine oder zu niedrige Beitragsleistungen zugrunde liegen, werden als nicht beitragsgedeckte Leistungen bezeichnet. Da diese in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Mehrkosten nicht einseitig auf die Beitragszahler umgelegt werden können, müssen sie von der Allgemeinheit getragen, also aus Steuermitteln finanziert werden. Dementsprechend erhält die Deutsche Rentenversicherung Bundeszuschüsse.

**Pflichtversicherte**

Als Pflichtversicherte werden alle Personen ausgewiesen, in deren → Versicherungskonto im jeweiligen Bezugszeitraum wenigstens ein Pflichtbeitrag gespeichert wurde.

**Pseudonym**

Jeder Versicherte ist durch seine Sozialversicherungsnummer eindeutig zu identifizieren. Um den Datenschutz zu gewährleisten, steht die Sozialversicherungsnummer der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht zur Verfügung. Stattdessen liefern die kontoführenden Träger der Rentenversicherung ein Pseudonym. Dieser Identifikationsschlüssel ist ebenfalls für jede Person eindeutig. Mit dem Pseudonym lässt sich jedoch aufgrund der Verschlüsselung nicht auf die Sozialversicherungsnummer schließen.

**Regelaltersgrenze**

Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann auf Antrag – wenn die allgemeine → Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist – die Regelaltersrente erhalten. Die Regelaltersgrenze ist für Geburtsjahrgänge bis 1946 der 65. Geburtstag. Sie wird für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 von 2012 an schrittweise auf den 67. Geburtstag angehoben. Für Versicherte, die ab 1964 geboren sind, ist die Regelaltersgrenze der 67. Geburtstag.

**Rentenanpassung**

Als Rentenanpassung wird die jährliche Dynamisierung (Erhöhung) der Renten bezeichnet. Die Renten folgen dabei grundsätzlich der Bruttolohnentwicklung – unter Berücksichtigung von Veränderungen des Beitragssatzes, des Altersvorsorgeanteils und des Nachhaltigkeitsfaktors. Die Anpassung erfolgt in der Regel zum 1. Juli eines Jahres.

**Rentenanwartschaft**

Als Rentenanwartschaft wird die am Erhebungsstichtag fiktiv berechnete Rente bezeichnet, die sich aus den bis dahin im → Versicherungskonto gespeicherten Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung und den zurückgelegten → rentenrechtlichen Zeiten ergibt.

**rentenrechtliche Zeiten**

Rentenrechtliche Zeiten sind alle Zeiten, die für die Berechnung der Rente des Versicherten berücksichtigt werden können. Dazu zählen → Beitragszeiten als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen oder als → beitragsgeminderte Zeiten, → beitragsfreie Zeiten und → Berücksichtigungszeiten.

**Rentnerquote**

Die Rentnerquote weist den Anteil der Rentenempfänger an der Bevölkerung gleichen Alters auf. In diesem Berichtsband wird die Rentnerquote für die 60- bis 64-jährige Bevölkerung ermittelt und mit der → Versichertenquote verglichen.

**sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB**

Als sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung die Empfänger von Entgeltersatzleistungen (z.B. Krankengeld),

Personen, die Kindererziehungs- oder Pflegezeiten erwerben, Wehrdienstleistende und auf Antrag Pflichtversicherte bezeichnet. Nicht dazu gehören die → Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB III, die gesondert ausgewiesene Fallgruppen darstellen.

**Stichtag**

Der Stichtag (auch Erhebungsstichtag) ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Alle Merkmale in dieser Statistik mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit, des Wohnorts und des Versicherungsträgers werden zu diesem Stand erhoben.

**Übergangsfälle**

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Erhebungsstichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung nicht den Erhebungsstichtag überlappt. Dazu gehören auch jene Versicherte, die im Jahresverlauf aus der aktiven Versicherung ausgeschieden sind, ohne dass sie eine Rente aus eigener Versicherung beziehen. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die bis zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

**Übergangsgeld**

Das Übergangsgeld ist eine finanzielle Unterstützung für Versicherte, die eine Leistung zur Rehabilitation erhalten und in dieser Zeit nicht oder nicht voll arbeiten können.

**Versichertenentgelte**

Das Versichertenentgelt eines Kalenderjahrs ist das im → Versicherungskonto gespeicherte und gegebenenfalls auf die → Beitragsbemessungsgrenze begrenzte versicherungspflichtige Entgelt von Beschäftigten, auf das Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden.



**Versichertenquote**

Die Versichertenquote weist den Anteil der rentenversicherten Personen an der Bevölkerung gleichen Alters aus. In diesem Berichtsband wird die Versichertenquote für die 60- bis 64-jährige Bevölkerung ermittelt und mit der → Rentnerquote verglichen.

**versicherungspflichtig Beschäftigte**

→ Beschäftigte, versicherungspflichtig

**Versicherungskonto**

Als Versicherungskonto wird die mit Mitteln der automatischen Datenverarbeitung geführte und verwaltete Datensammlung bezeichnet, in der die Versicherungsträger alle Informationen eines Versicherten speichern, die für die spätere Leistungsgewährung bedeutsam sind. In das Versicherungskonto werden die von Arbeitgebern, Versicherten und sonstigen Organisationen gemeldeten Daten aufgenommen.

**vollwertige Beitragszeiten**

Vollwertige Beitragszeiten sind Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt und in denen keine weitere Belegung durch → Anrechnungszeiten, → Zurechnungszeiten, → Ersatzzeiten oder Zeiten einer Berufsausbildung vorliegen.

**Wartezeit**

Wartezeit (auch Mindestversicherungszeit) wird die Zeit genannt, die Versicherte in bestimmtem Umfang mit → rentenrechtlichen Zeiten belegt haben müssen, um eine Leistung beanspruchen zu können. Bei der Regelaltersrente beispielsweise beträgt die sogenannte allgemeine Wartezeit 60 Kalendermonate, also fünf Jahre.

**Zurechnungszeit**

Zurechnungszeiten werden für Versicherte gewährt, die bereits vor dem 62. Geburtstag eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Zu den vorhandenen Zeiten wird die Zeit bis zum 62. Geburtstag mit dem Wert berücksichtigt, der der durchschnittlichen monatlichen Beitragszahlung während des bisherigen Versicherungslebens entspricht. Ab 2018 wird die Zurechnungszeit schrittweise angehoben und soll 2031 bei 67 Jahren liegen. Auch bei Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten wird eine Zurechnungszeit angerechnet.

**Zuschläge für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung**

Für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt (§ 76 b, SGB VI).

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1: Systematik der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rechtsstand 2020 .....	11
Abb. 2: Vorjahres-Statusvergleich der Versicherten ohne Rentenbezug am 31.12.2020 .....	20
Abb. 3: Hinzuverdienst neben Bezug einer Rente wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung (hochgerechnete Ergebnisse) .....	26
Abb. 4: Jahresentgelte aus Beschäftigung neben Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und Beschäftigung ohne Rentenbezug .....	28
Abb. 5: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, 2010 bis 2020 .....	35
Abb. 6: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern, 2010 und 2020 ..	36
Abb. 7: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht und Bundesland am 31.12.2020 .....	37
Abb. 8: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug nach Versicherungsverhältnis am 31.12.2020 .....	41
Abb. 9: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2020 .....	42
Abb. 10: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2010 bis 2020 .....	43
Abb. 11: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2020 .....	44
Abb. 12: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und Altersgruppen am 31.12.2020 .....	45
Abb. 13: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2020 .....	46
Abb. 14: Flexibilisierung und Anhebung der Regelaltersgrenzen .....	48
Abb. 15: Versichertenstatus der 60- bis 64-Jährigen als Anteil der Bevölkerung im gleichen Alter am Jahresende, 2014 bis 2020 .....	49
Abb. 16: Anteil rentenversicherungspflichtig Beschäftigter ohne Rentenbezug im Alter von über 65 Jahren an der Wohnbevölkerung im Zeitverlauf .....	50
Abb. 17: Versicherungspflichtige Beschäftigung im Kohortenvergleich .....	53
Abb. 18: Entwicklung der wegen Bezuges von Leistungen nach dem SGB II und III Rentenversicherten am Jahresende, 2010 bis 2020 .....	55
Abb. 19: Rentenversicherte Selbstständige, 2009 bis 2019 .....	58
Abb. 20: Entwicklung der Anzahl rentenversicherter Pflegepersonen, 2009 bis 2019 .....	61
Abb. 21: Zusammensetzung der rentenversicherten Pflegepersonen nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus am Jahresende 2009 und 2019 .....	62
Abb. 22: Entwicklung der Anzahl der freiwillig Versicherten, 2010 bis 2020 .....	65
Abb. 23: Verteilung der freiwillig Versicherten nach Geschlecht und Alter, 2010 bis 2020 .....	66
Abb. 24: Versicherte nach Staatsangehörigkeit und Versichertenstatus am 31.12.2020 .....	67

Abb. 25: Aktiv Versicherte und versicherungspflichtig Beschäftigte nach Ländern mit den meisten Staatsangehörigen am 31.12.2020 .....	68
Abb. 26: Entwicklung der Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen, 2010 bis 2020 .....	69
Abb. 27: Anzahl der Neufälle und ihr Anteil an allen ausländischen aktiv Versicherten, 2010 bis 2020 .....	70
Abb. 28: Versicherungsverlauf ausländischer und deutscher Neuversicherter des Jahres 2016 in den ersten fünf Jahren .....	72
Abb. 29: Hochgerechnetes Jahresentgelt für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Geschlecht, 2010 bis 2020 .....	76
Abb. 30: Verteilung der hochgerechneten Jahresentgelte 2020 für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Entgeltklassen .....	77
Abb. 31: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten von 55- bis 59-jährigen Versicherten nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2020 .....	89
Abb. 32: Verteilung der Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten je Beitragsjahr für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2020 .....	92
Abb. 33: Erworbene Rentenanwartschaften nach Alter, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2020 .....	93
Abb. 34: Verteilung der Rentenanwartschaften für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2020 .....	94
Abb. 35: Verteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2020 ... ..	97
Abb. 36: Höhe der Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung nach Beitragsarten, 2010 bis 2020 .....	98

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Ausgewählte Ergebnisse der Versichertenstatistik am Jahresende.....	17
Tab. 2: Personen mit Hinzuverdienst aus Beschäftigung neben Rente wegen Alters vor der RAG... .....	24
Tab. 3: Entwicklung der Beschäftigtengruppen im Zeitverlauf 2010 bis 2020.....	33
Tab. 4: Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte (DBVS) in den alten und neuen Bundesländern 2010 bis 2020.....	81
Tab. 5: Durchschnittliche Beitragszeiten* nach Altersgruppen am 31.12.2020.....	87
Tab. 6: Durchschnittliche Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten* je Beitragsjahr nach Altersgruppen, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2020.....	91
Tab. A1: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2010 bis 2020.....	108
Tab. A2: Anteil der versicherungspflichtig (VP) Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nach Geschlecht und Region am Jahresende 2010 und 2020.....	109
Tab. A3: Versicherungspflichtig (VP) Beschäftigte im erwerbsfähigen Alter und Beschäftigungsquoten nach Bundesland und Geschlecht am 31.12.2020.....	110
Tab. A4: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis am Jahresende 2012 und 2020.. .....	111
Tab. A5: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2020.. .....	111
Tab. A6: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2010 bis 2020.....	112
Tab. A7: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2020 ...	112
Tab. A8: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und nach Altersgruppen am 31.12.2020.....	113
Tab. A9: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2020.....	114
Tab. A10: Versicherten- und Rentenquoten der 60 bis 64-jährigen Bevölkerung am Jahresende ... .....	115
Tab. A11: Beschäftigungsquoten verschiedener Geburtskohorten nach Alter.....	116
Tab. A12: Verteilung der Pflegepersonen am Jahresende nach Geschlecht, Altersgruppen und Versichertenstatus für 2009 und 2019.....	117
Tab. A13: Verteilung der freiwillig Versicherten am Jahresende nach Geschlecht und Altersgruppen.....	118
Tab. A14: Ausländische aktiv Versicherte nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am Jahresende.....	119

## TABELLENANHANG

Tab. A1: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2010 bis 2020

Jahr	Versicherungspflichtig Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64
	in Tausend			
2010	26.247	22.799	3.448	53.878
2011	27.652	24.431	3.221	52.951
2012	27.947	24.781	3.167	53.126
2013	28.899	25.228	3.671	53.272
2014	29.351	25.729	3.622	53.422
2015	29.983	26.456	3.527	53.994
2016	30.509	27.044	3.465	53.963
2017	31.106	27.677	3.430	53.911
2018	31.744	28.326	3.418	53.845
2019	32.201	28.390	3.811	53.685
2020	32.013	28.062	3.950	53.406
<b>Anteil an der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent</b>				
2010	49,9 %	43,8 %	6,1 %	100,0 %
2011	52,2 %	46,1 %	6,1 %	100,0 %
2012	52,6 %	46,6 %	6,0 %	100,0 %
2013	54,2 %	47,4 %	6,9 %	100,0 %
2014	54,9 %	48,2 %	6,8 %	100,0 %
2015	55,5 %	49,0 %	6,5 %	100,0 %
2016	56,5 %	50,1 %	6,4 %	100,0 %
2017	57,7 %	51,3 %	6,4 %	100,0 %
2018	59,0 %	52,6 %	6,3 %	100,0 %
2019	60,0 %	52,9 %	7,1 %	100,0 %
2020	59,9 %	52,5 %	7,4 %	100,0 %
<b>Quellen:</b> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2010 bis 2020; Statistisches Bundesamt				

Bezug: Abb. 5, S. 35

Tab. A2: Anteil der versicherungspflichtig (VP) Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nach Geschlecht und Region am Jahresende 2010 und 2020

Region	Geschlecht	2010				2020			
		VP Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbe-sonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbe-sonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre	VP Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbe-sonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbe-sonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre
alte Bundesländer	Frauen	9.933	8.479	1.454	22.169	12.022	10.082	1.940	22.160
	Männer	11.979	10.705	1.274	22.516	13.898	12.461	1.437	22.732
neue Bundesländer	Frauen	2.337	2.022	315	4.498	2.498	2.237	261	4.138
	Männer	2.484	2.234	250	4.783	2.694	2.461	232	4.376
<b>Anteil an der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent</b>									
alte Bundesländer	Frauen	44,8 %	38,2 %	6,6 %	100,0 %	54,3 %	45,5 %	8,8 %	100,0 %
	Männer	53,2 %	47,5 %	5,7 %	100,0 %	61,1 %	54,8 %	6,3 %	100,0 %
neue Bundesländer	Frauen	52,0 %	45,0 %	7,0 %	100,0 %	60,4 %	54,1 %	6,3 %	100,0 %
	Männer	51,9 %	46,7 %	5,2 %	100,0 %	61,6 %	56,2 %	5,3 %	100,0 %

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2010 und 2020; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank; Statistisches Landesamt Berlin-Brandenburg

Bezug: Abb. 6, S. 36

**Tab. A3: Versicherungspflichtig (VP) Beschäftigte im erwerbsfähigen Alter und Beschäftigungsquoten nach Bundesland und Geschlecht am 31.12.2020**

Bundesland	Frauen			Männer		
	VP Beschäftigte	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre	Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung	VP Beschäftigte	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre	Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung
	in Tausend	in Tausend	in Prozent	in Tausend	in Tausend	in Prozent
Baden-Württemberg	1.978	3.549	55,7 %	2.332	3.698	63,0 %
Bayern	2.439	4.225	57,7 %	2.806	4.372	64,2 %
Berlin	617	1.205	51,2 %	658	1.230	53,5 %
Brandenburg	461	760	60,7 %	484	793	61,0 %
Bremen	105	216	48,7 %	125	226	55,4 %
Hamburg	336	624	53,9 %	368	625	58,9 %
Hessen	1.081	2.021	53,5 %	1.256	2.069	60,7 %
Mecklenburg-Vorpommern	280	481	58,2 %	289	507	57,0 %
Niedersachsen	1.382	2.521	54,8 %	1.609	2.587	62,2 %
Nordrhein-Westfalen	3.002	5.747	52,2 %	3.519	5.837	60,3 %
Rheinland-Pfalz	693	1.296	53,4 %	798	1.331	60,0 %
Saarland	160	307	52,0 %	180	315	57,3 %
Sachsen	727	1.174	61,9 %	794	1.256	63,3 %
Sachsen-Anhalt	383	634	60,4 %	420	677	61,9 %
Schleswig-Holstein	505	918	55,0 %	543	923	58,8 %
Thüringen	371	619	59,9 %	412	663	62,1 %
Deutschland (gesamt)	14.521	26.298	55,2 %	16.592	27.108	61,2 %
<u>Quellen:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2020; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2021						

Bezug: Abb. 7, S. 37

**Tab. A4: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis am Jahresende 2012 und 2020**

Versicherungsverhältnis	2012		2020	
	Anteil	Anzahl der Personen, in Tausend	Anteil	Anzahl der Personen, in Tausend
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, gewerblicher Bereich	90,0 %	5.045	72,1 %	3.372
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, im Privathaushalt	2,8 %	156	3,6 %	167
versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, gewerblicher Bereich	6,4 %	360	23,0 %	1.077
versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, im Privathaushalt	0,2 %	14	0,7 %	31
geringfügig Beschäftigte, parallel im Privathaushalt und im gewerblichen Bereich	0,6 %	32	0,6 %	29

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2020, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 8, S. 41

**Tab. A5: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2020**

Versicherungsverhältnis	versicherungsfrei		versicherungspflichtig	
	2012	2020	2012	2020
	in Tausend			
alle geringfügig Beschäftigten	5.230	3.563	377	1.113
nur Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung	3.120	1.578	324	696
mit zusätzlicher Pflichtversicherung	2.111	1.985	52	417

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2020, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 9, S. 42



**Tab. A6: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2010 bis 2020**

Jahr	geringfügig Beschäftigte insgesamt, in Tausend	ausschließlich geringfügig Beschäftigte, in Tausend	Anteil geringfügig Beschäftigter insgesamt an allen Beschäftigten	Anteil ausschließlich geringfügig Beschäftigter an allen Beschäftigten	Beschäftigte, in Tausend
2010*	5.546	3.035	18,7 %	10,2 %	29.682
2011	5.688	3.053	18,3 %	9,8 %	31.082
2012	5.607	2.982	17,9 %	9,5 %	31.254
2013	5.686	2.973	17,7 %	9,2 %	31.719
2014	5.610	2.870	17,4 %	8,9 %	31.995
2015	5.461	2.716	16,8 %	8,4 %	32.429
2016	5.401	2.628	16,4 %	8,0 %	32.848
2017	5.395	2.528	16,0 %	7,5 %	33.750
2018	5.412	2.447	16,0 %	7,2 %	33.909
2019	5.409	2.377	15,8 %	6,9 %	34.282
2020	4.676	1.990	13,9 %	5,9 %	33.734

\* Vor 2011 sind bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten auch geringfügig Beschäftigte mit Anrechnungszeit mitgezählt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2010 bis 2020

Bezug: Abb. 10, S. 43

**Tab. A7: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2020**

Versicherungsverhältnis	Anteil an allen geringfügig Beschäftigten mit weiteren Versichertenstatus	Anzahl der geringfügig Beschäftigten, in Tausend
mit Beschäftigung	81,6 %	2.192
mit Selbstständigkeit	0,5 %	13
mit Arbeitslosengeldbezug	3,0 %	80
mit Bezug von Arbeitslosengeld II	9,5 %	256
mit Pflegepersonenstatus	3,6 %	97
sonstige	1,8 %	47
insgesamt	100,0 %	2.686

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2020, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 11, S. 44

**Tab. A8: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und nach Altersgruppen am 31.12.2020**

Altersgruppen	geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug				
	Männer		Frauen		insgesamt
	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend
bis 19	178	9,9 %	178	6,2 %	357
20-24	262	14,6 %	292	10,2 %	555
25-29	207	11,5 %	211	7,3 %	417
30-34	183	10,2 %	222	7,7 %	405
35-39	160	8,9 %	258	9,0 %	418
40-44	153	8,5 %	294	10,2 %	447
45-49	152	8,4 %	321	11,2 %	473
50-54	176	9,8 %	397	13,8 %	574
55-59	169	9,4 %	399	13,9 %	568
60-64	129	7,1 %	270	9,4 %	398
ab 65	32	1,8 %	32	1,1 %	64
insgesamt	1.802	38,5 %	2.874	61,5 %	4.676

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2020

Bezug: Abb. 12, S. 45

**Tab. A9: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2020**

Bundesland	Anteil der geringfügig Beschäftigten	geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, in Tausend	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre, in Tausend
Baden-Württemberg	9,9 %	717	7.247
Bayern	9,7 %	831	8.597
Berlin	4,8 %	116	2.435
Brandenburg	4,5 %	70	1.554
Bremen	8,6 %	38	441
Hamburg	7,9 %	99	1.249
Hessen	8,9 %	363	4.090
Mecklenburg-Vorpommern	4,5 %	44	988
Niedersachsen	9,0 %	460	5.108
Nordrhein-Westfalen	9,4 %	1.085	11.583
Rheinland-Pfalz	9,3 %	245	2.627
Saarland	8,3 %	52	622
Sachsen	4,6 %	111	2.429
Sachsen-Anhalt	4,1 %	54	1.312
Schleswig-Holstein	9,0 %	166	1.841
Thüringen	4,5 %	58	1.282

**Quelle:** Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2020

Bezug: Abb. 13, S. 46

Tab. A10: Versicherten- und Rentenquoten der 60 bis 64-jährigen Bevölkerung am Jahresende

Jahr	versicherungspflichtig Beschäftigte	Versicherte mit Bezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit	geringfügig Beschäftigte	sonstige aktiv Versicherte	passiv Versicherte	Versichertenrentner	Differenz zur Wohnbevölkerung
2010	24,4 %	8,2 %	2,9 %	3,2 %	22,7 %	35,2 %	3,4 %
2011	26,3 %	7,8 %	3,1 %	3,4 %	22,6 %	34,9 %	1,9 %
2012	28,7 %	7,4 %	3,2 %	3,7 %	22,9 %	32,3 %	1,8 %
2013	31,5 %	7,0 %	3,1 %	3,8 %	23,2 %	29,6 %	1,6 %
2014	33,3 %	6,7 %	3,1 %	3,9 %	23,5 %	28,1 %	1,3 %
2015	34,3 %	6,5 %	2,9 %	4,0 %	23,2 %	27,8 %	1,3 %
2016	36,3 %	6,3 %	2,8 %	4,0 %	22,7 %	26,2 %	1,5 %
2017	38,3 %	6,4 %	2,8 %	4,3 %	22,0 %	24,6 %	1,6 %
2018	40,3 %	6,4 %	2,7 %	4,5 %	21,4 %	23,3 %	1,5 %
2019	42,0 %	6,3 %	2,6 %	4,7 %	20,8 %	22,2 %	1,4 %
2020	42,9 %	6,9 %	2,2 %	4,9 %	20,3 %	21,4 %	1,4 %

Bemerkung: Brüche in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen 2011 und einer abweichenden Abgrenzung der ALG II-Empfänger in den Jahren 2011 und 2012.

Quellen: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre, zur Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Bezug: Abb. 15, S. 49

Tab. A11: Beschäftigungsquoten verschiedener Geburtskohorten nach Alter

Alter	Geburtskohorten						
	1935 – 1939	1940 – 1944	1945 – 1949	1950 – 1954	1955 – 1959	1960 – 1964	1965 – 1969
	Beschäftigungsquote in Prozent der entsprechenden Bevölkerung						
50	-	-	51,5 %	52,6 %	54,3 %	59,8 %	64,6 %
51	-	-	50,6 %	51,5 %	54,4 %	60,3 %	64,7 %
52	-	-	49,6 %	50,5 %	54,7 %	60,5 %	-
53	-	-	48,6 %	49,7 %	54,7 %	60,8 %	-
54	-	-	47,3 %	49,2 %	54,8 %	60,9 %	-
55	-	45,3 %	45,3 %	48,4 %	54,9 %	60,9 %	-
56	-	42,2 %	43,3 %	47,9 %	54,8 %	60,5 %	-
57	-	39,2 %	41,5 %	47,4 %	54,3 %	-	-
58	-	35,3 %	39,2 %	46,6 %	53,8 %	-	-
59	-	32,1 %	37,3 %	45,6 %	53,0 %	-	-
60	14,8 %	23,4 %	30,0 %	42,4 %	51,8 %	-	-
61	11,0 %	18,0 %	26,4 %	40,0 %	49,7 %	-	-
62	8,9 %	14,2 %	23,3 %	36,3 %	-	-	-
63	4,5 %	9,1 %	16,4 %	23,3 %	-	-	-
64	2,8 %	6,2 %	12,8 %	15,1 %	-	-	-

Bemerkung: Neue Berechnung für die Jahre 2011-2016 anhand revidierter Bevölkerungszahlen.

Quellen: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2021; eigene Berechnungen

Bezug: Abb. 17, S. 53

**Tab. A12: Verteilung der Pflegepersonen am Jahresende nach Geschlecht, Altersgruppen und Versichertenstatus für 2009 und 2019**

Verteilung der Pflegepersonen	2009		2019	
	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend	Anteil
Pflegepersonen insgesamt	307	100,0 %	816	100,0 %
nach Geschlecht				
Frauen	281	91,4 %	711	87,2 %
Männer	27	8,6 %	105	12,8 %
nach Alter				
bis 29 Jahre	8	2,5 %	33	4,0 %
30 bis 39 Jahre	37	12,0 %	105	12,9 %
40 bis 49 Jahre	96	31,3 %	177	21,7 %
50 bis 59 Jahre	129	42,0 %	346	42,5 %
60 bis 64 Jahre	35	11,3 %	143	17,5 %
65 Jahre und älter	3	0,8 %	11	1,4 %
nach Versichertenstatus				
nur Pflegeperson	135	43,9 %	246	30,1 %
Pflegeperson und erwerbstätig	123	40,1 %	445	54,5 %
Pflegeperson und arbeitslos	44	14,4 %	110	13,5 %
Pflegeperson und sonstiger Versichertenstatus	5	1,6 %	15	1,9 %
<u>Quelle:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2010 und 2020, aktualisierte Zahlen aus dem Vorjahr				

Bezug: Abb. 21, S. 62

**Tab. A13: Verteilung der freiwillig Versicherten am Jahresende nach Geschlecht und Altersgruppen**

Jahr	Geschlecht	Altersgruppen			
		bis 40	41-50	51-60	ab 61
2010	Frauen	4.255	39.366	157.838	42.420
	Männer	2.333	12.518	50.304	13.498
2011	Frauen	4.043	28.212	150.461	45.975
	Männer	2.267	10.007	47.929	14.299
2012	Frauen	4.074	20.259	140.004	49.087
	Männer	2.358	8.321	45.627	15.535
2013	Frauen	4.329	15.123	127.402	52.221
	Männer	2.458	7.185	41.377	20.464
2014	Frauen	5.187	13.186	114.606	51.985
	Männer	3.022	7.079	38.104	18.513
2015	Frauen	6.264	13.236	102.954	51.376
	Männer	3.767	7.564	36.361	19.623
2016	Frauen	7.328	13.660	92.552	51.334
	Männer	4.447	8.165	34.820	19.725
2017	Frauen	8.655	14.217	82.472	51.352
	Männer	5.098	8.509	32.749	19.375
2018	Frauen	10.122	15.222	73.584	51.795
	Männer	5.938	9.134	30.921	19.138
2019	Frauen	11.536	16.104	65.277	51.843
	Männer	6.680	9.904	31.658	19.855
2020	Frauen	12.667	17.170	57.035	52.724
	Männer	7.136	10.488	31.064	20.386

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2010 bis 2020

Bezug: Abb. 23, S. 66

**Tab. A14: Ausländische aktiv Versicherte nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am Jahresende**

Jahr	Ausländer			
	Ausländische aktiv Versicherte am 31.12., in Tausend	im Berichtsjahr erstmals aktiv Versicherte aus EU- Staaten, in Tausend	im Berichtsjahr erstmals aktiv Versicherte aus anderen Staaten, in Tausend	Anteil der erstmals aktiv Versicherten an allen ausländischen aktiv Versicherten
2010	3.381	67	104	5,1 %
2011	3.549	137	98	6,6 %
2012	3.737	170	103	7,3 %
2013	4.013	192	116	7,7 %
2014	4.386	286	130	9,5 %
2015	4.878	306	167	9,7 %
2016	5.464	294	238	9,7 %
2017	5.985	291	316	10,1 %
2018	6.411	292	336	9,8 %
2019	6.779	264	321	8,6 %
2020	6.958	214	221	6,3 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2010 bis 2020

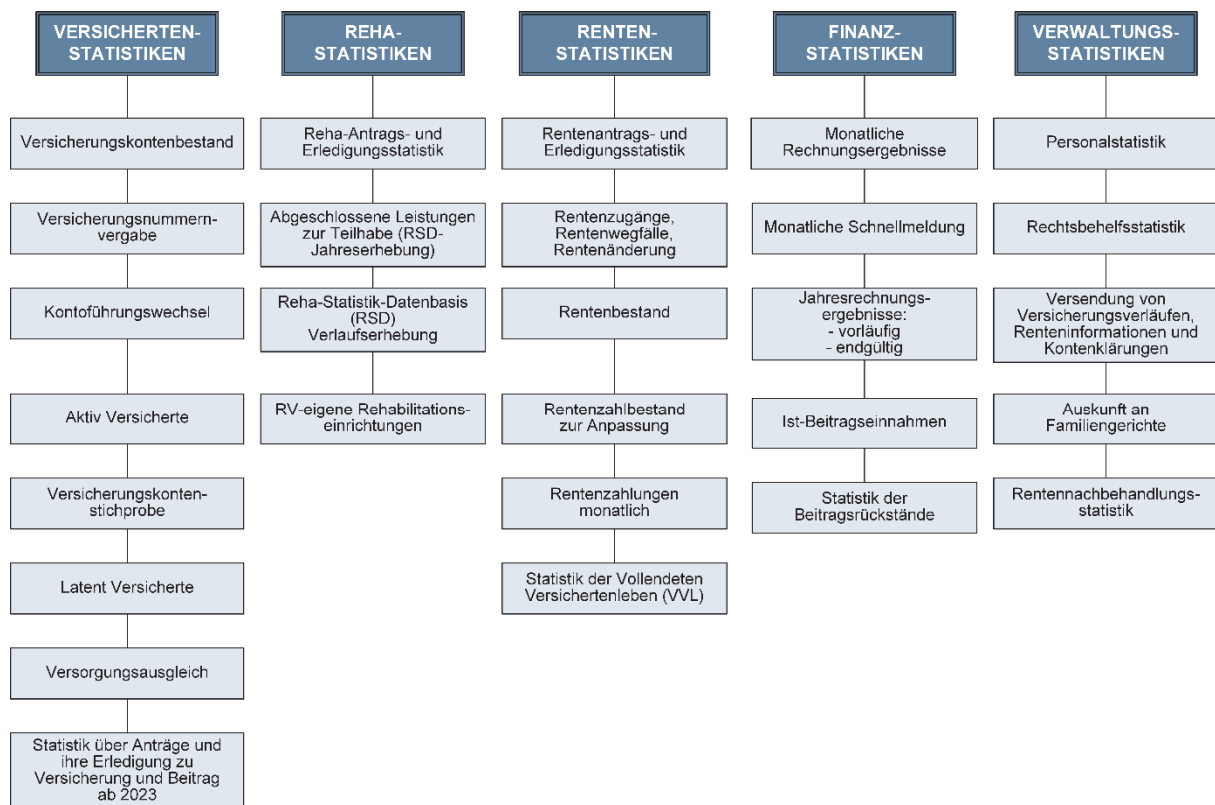
Bezug: Abb. 27, S. 70



## ÜBERBLICK ÜBER DIE FACHSTATISTIKEN

Folgende Übersicht bietet Ihnen die Möglichkeit, sich über die Statistiken der Deutschen Rentenversicherung zu informieren.

Im Vordergrund stehen dabei Statistikergebnisse von allen Trägern der Rentenversicherung insgesamt.



Auf den folgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Publikationen der Statistik der Deutschen Rentenversicherung.

## Statistikbände

Statistikband „Versicherte 2020“:



Wenn Sie an tiefgehenden Informationen zu den Fachstatistiken in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung interessiert sind, können Sie diese Statistiken auf dem Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung finden. ([www.statistik-rente.de](http://www.statistik-rente.de))

Seit 2016 gibt es Fachstatistiken zu folgenden Bereichen:

- Versicherte
- Rehabilitation
- Rente

## Rentenversicherung in Zeitreihen

Publikation als Band 22:



Diese Publikation gehört als Band 22 zur Schriftenreihe der Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“. Sie erscheint einmal jährlich.

Hier finden Sie Zahlen und Informationen zur Rentenversicherung und angrenzenden Themen, z.B. eine Erläuterung vieler Begriffe rund um die Statistik.

Auch wichtige volkswirtschaftliche und demografische Daten sowie der Personalbestand in der Deutschen Rentenversicherung werden dort dargestellt.

## Reha-Bericht 2021



Mit dem Reha-Bericht 2021 werden die wichtigsten aktuellen Daten und Fakten zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt.

Der Bericht beschreibt Umfang und Struktur der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie die Aufwendungen der Rentenversicherung für Rehabilitationsleistungen. Wesentliche Grundlage sind die Statistikdaten aus den Jahren 2019 und 2020 sowie Ergebnisse aus der Reha-Qualitätssicherung. Im Jahr 2020 wurde auch der Sozialmedizinische Verlauf weiterentwickelt, um weiterhin einen sachgerechten Vergleich von Reha-Einrichtungen zu ermöglichen.

## Rentenversicherung in Zahlen 2022

„Rentenversicherung in Zahlen 2022“:



Diese handliche Broschüre enthält eine Zusammenstellung vieler wichtiger Werte der Rentenversicherung. Themen sind Finanzen, Versicherte, Rehabilitation, Renten.

Die Broschüre hat ein kleineres Format als DIN-A5 und eignet sich daher besonders zum Mitnehmen. Sie erscheint einmal jährlich und kann auch auf der Internetseite:

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) unter

(Statistiken, Statistikpublikationen) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

## Aktuelle Daten 2022

### Aktuelle Daten 2022:



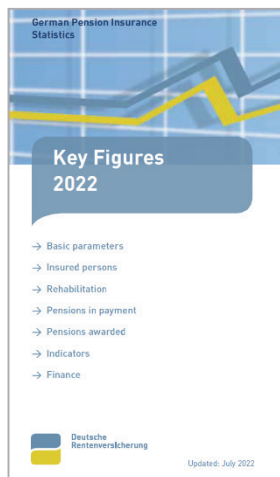
Das Faltblatt "Aktuelle Daten 2022" informiert auf insgesamt fünf Seiten über Berechnungswerte und Auszüge aus den Fachstatistiken der Rentenversicherung.

Die Publikation ist nur elektronisch als PDF-Datei erhältlich: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) (Statistiken, Statistikpublikationen).

Sie wird einmal jährlich aktualisiert.

## „Eckzahlen 2022“ in 4 Sprachen

### Eckzahlen 2022:



Der Flyer „Eckzahlen“ zeigt auf insgesamt 5 Seiten die aktuellen Werte zu den Bereichen: Bemessungswerte, Versicherte, Rehabilitation, Rentenbestand, Rentenzugang und Finanzen. Besonderheit: Er ist auch in Englisch, Französisch und Russisch erhältlich.

Die Publikation ist nur elektronisch als PDF-Datei erhältlich und erscheint einmal jährlich.

Das Faltblatt kann auch auf der Internetseite: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) (Statistiken, Statistikpublikationen) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

# Impressum

## **Herausgeber**

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Grundsatz- und Querschnittsbereich: Finanzen und Statistik  
Dezernat 0760 - Statistische Analysen  
Ruhstraße 2, 10709 Berlin  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
E-Mail: [statistik-bln@drv-bund.de](mailto:statistik-bln@drv-bund.de)

## **Redaktion**

Dr. Sascha Drahs  
Luisa Hilgert  
Edgar Kruse  
Alena Degtjarjev

## **Wir danken folgenden Personen für ihre Mitwirkung:**

Dr. Wolfgang Keck, Tino Krickl, Jochen Schätzlein,  
Gerhard Strobel

## **Fotos**

Deutsche Rentenversicherung Bund

## **Druck**

zur Zeit nicht

## **Auflage**

zur Zeit nur elektronische Fassung

## **ISSN**

2199-6415 (Versichertenbericht)

Berlin, August 2022